



WI  Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag 2025

Wichtige Informationen und Hinweise zur Antragstellung

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt vor Antragstellung
aufmerksam durch.



Herausgeber:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Abteilung Landwirtschaftsförderung

Kaiserleistraße 29 – 35 Internet: www.wibank.de
63067 Offenbach am Main E-Mail: info@wibank.de

Stand: März 2025

 natureOffice.com/DE-108-2GADZ6Z	Rohstoffe Anlieferung Produktion		g CO ₂ e pro Druckprodukt 823,33	CO ₂ e-Emissionen ausgeglichen 
---	--	---	--	--

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise	4
1.1 Aktiver Betriebsinhaber	4
2. Konditionalität	5
2.1 Allgemeine Hinweise	5
2.2 Einhaltung von Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ – Standards)	6
3. Direktzahlungen	14
3.1 Einkommensgrundstützung (EGS)	14
3.2 Umverteilungseinkommensstützung (UES)	15
3.3 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)	15
3.4 Übergangsregelung für Junglandwirte ab 2021 oder 2022	16
3.5 Direktzahlungen für Hanferzeuger	16
3.6 Agroforstsystem	17
3.7 Öko-Regelungen	17
3.8 Gekoppelte Einkommensstützung	22
4. Flächenbezogene Fördermaßnahmen	24
4.1 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)	24
4.2 Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM 2)	25
4.3 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	25
5. Ausfüllhinweise der Formulare	25
5.1 Persönliche Daten	25
5.2 Aktiver Betriebsinhaber	26
5.3 Allgemeine Angaben	26
5.4 Andere Bundesländer	26
5.5 Tierhalter	26
5.6 Direktzahlungen	27
5.7 Gekoppelte Einkommensstützung	28
5.8 Flächenbezogene Fördermaßnahmen	29
5.9 Flächen- und Nutzungsnachweis	30
5.10 Allgemeine Hinweise	34
6. Hinweise zu den einzelnen Landschaftselementen	35
7. Hinweise zur Bearbeitung von Flächen und Landschaftselementen	38
8. Hinweise zum Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM 2)	39
8.1 Anforderungen an den Nachweis der Verpflichtungsfläche	40
8.2 Anforderungen an die Bewirtschaftung für die einzelnen Maßnahmen	45
8.3 Kürzungen und Sanktionen	51
8.4 Änderungen einer HALM 2-Verpflichtung	52
9. Kontrollen	54
9.1 Flächenmonitoring	54
9.2 Vor-Ort-Kontrollen	55
Anlage 1 – Codeliste A und B 2025	57
Anlage 2 – Zulässige Arten für den Hanfanbau (THC-arme Sorten)	61
Anlage 3 – Kulturpflanzenarten	61
Anlage 4 – Bei Agroforstsystemen ausgeschlossene Gehölzarten	74
Anlage 5 – Kennarten und Kennartengruppen (ÖR 5)	75
Anlage 5a – Erfassungsbogen für Antragsjahr 2025 – „Kennarten in Dauergrünland“ Öko-Regelung 5	77
Anlage 6 – Förderfähige Kulturen bei Öko-Regelung 6	78
Anlage 7 – Zulässige Arten für Saatgutmischungen	80
Anlage 8 – Für Niederwald mit Kurzumtrieb zulässige Arten	81
Anlage 9 – Kombinationstabelle Öko-Regelungen (ÖR) und HALM 2	82
Anlage 10 – Förderfähige Kulturen in HALM 2 und AGZ	84
Anlage 11 – Verzeichnis der in Hessen zugelassenen und beliebigen Öko-Kontrollstellen	92
Anlage 12 – Abkürzungsverzeichnis	94

Die im Merkblatt aufgeführten Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf männliche, weibliche und diverse Personen.

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form verwendet.

1. Allgemeine Hinweise

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurden im Jahr 2023 eine Vielzahl von Änderungen sowohl für die Direktzahlungen, als auch für die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen eingeführt.

Neben den Ausführungen in diesem Merkblatt finden Sie die maßgeblichen Regelungen für die Direktzahlungen in der Broschüre „Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union in Deutschland Ausgabe 2023“ (im Folgenden BMEL-Broschüre), die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) herausgegeben wurde. Sie enthält noch weitergehende Ausführungen zu den seit 2023 geltenden Regularien. Anpassungen der Öko-Reglungen erfolgten sowohl ab 2024, als auch ab 2025. Das BMEL erläutert diese in den Informationsblättern „Anpassungen bei den Öko-Reglungen ab 2024“ und den „Anpassungen bei den Öko-Reglungen ab 2025“ <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/anpassungen-direktzahlungen.html>.

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 ist die Gewährung von Agrarzahlungen auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen

- Klima und Umwelt, einschließlich Wasser, Böden und biologische Vielfalt von Ökosystemen,
- öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit sowie
- Tierschutz geknüpft.

Diese Verknüpfung wird als „Konditionalität“ bezeichnet. Die Regelungen der Konditionalität umfassen:

- 9 Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ) und
- 11 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB).

Mit dem Gemeinsamen Antrag 2025 können folgende Maßnahmen beantragt werden:

- **Einkommensgrundstützung (EGS)**
- **Öko-Reglungen (ÖR)**
- **Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung (UES)**
- **Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)**
- **Gekoppelte Einkommensstützung (gES)**
- **Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)**
- **Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM 2)**
- **Weinbauförderung (Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen)**

Der Antrag ist bis zum **15.05.2025** elektronisch bei der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Bei Anträgen, die nach dem **15.05.2025** eingehen, kann es zu Kürzungen oder zu einer Ablehnung des Antrags kommen.

Achtung: Anträge auf gekoppelte Einkommensstützung (Sektor Schaf- und Ziegenfleisch oder Sektor Rind und Kalbfleisch), die nach dem 15.05.2025 eingehen, werden abgelehnt.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie im Jahr 2025 Flächen in einem anderen Bundesland bewirtschaften, so müssen Sie diese Flächen im jeweils anderen Bundesland angeben. Diese werden dann über die Zentrale InVeKoS Datenbank (ZID) an das Land Ihres Betriebssitzes (Hessen) übermittelt und dort ausgezahlt.

Alle Flächen außerhalb Hessens dürfen seit dem Jahr 2018 nicht mehr in Hessen angegeben werden. Hinsichtlich der Angabe der Flächen in den anderen Bundesländern wenden Sie sich bitte an das jeweilige Bundesland. Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung der jeweiligen Bundesländer finden Sie unter:

<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

1.1 Aktiver Betriebsinhaber

Ab dem Antragsjahr 2023 spielt der „aktive Betriebsinhaber“ erneut eine wichtige Rolle bei der Prüfung der Förder Voraussetzungen und der Gewährung der Beihilfen. Das EU-Recht sieht vor, dass Direktzahlungen, AGZ und HALM 2 nur aktiven Betriebsinhabern gewährt werden dürfen.

Sie gelten als aktiver Betriebsinhaber, sofern Sie:

- Mitglied einer Unfallversicherung sind (landwirtschaftliche Unfallversicherung (SVLFG), Unfallversicherung Bund und Bahn oder bei einem Unfallversicherungsträger im Landesbereich) oder

- für das Jahr 2024 höchstens 5.000 Euro Direktzahlungen erhalten haben (Summe von Einkommensgrundstützung EGS, Umverteilungseinkommensstützung UES, Junglandwirte-Einkommensstützung JES, gekoppelte Einkommensstützung gES und Öko-Regelungen ÖR) vor Anwendung von Sanktionen oder
- im Jahr 2024 keinen Antrag auf Direktzahlungen gestellt haben und die Multiplikation der förderfähigen Fläche im Flächen- und Nutzungsnachweis mit dem Betrag in Höhe von 225,00 Euro höchstens 5.000 Euro ergibt oder
- kein Mitglied einer deutschen Unfallversicherung sind und Sie die sog. A1-Bescheinigung vorlegen können oder
- mindestens eine zusätzliche sozialversicherte Arbeitskraft, ausgenommen der Fall einer geringfügigen Beschäftigung, in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigen.

Achtung: Bei antragstellenden Personengesellschaften oder juristischen Personen ist zu beachten, dass der Betriebsinhaber und nicht nur die Gesellschafter Mitglied einer Unfallversicherung sein muss.

2. Konditionalität

2.1 Allgemeine Hinweise

Die Regelungen der Konditionalität gehen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2116 von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der für die Konditionalität relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und auf allen seinen Betriebsstätten die Verpflichtungen der Konditionalität einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden.

Die im Rahmen der Konditionalität zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen des Betriebes (ohne nicht beantragte forstwirtschaftliche Flächen) zu erfüllen sind.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen führen zu einer Kürzung folgender Zahlungen (für die Konditionalität relevante Zahlungen):

- Direktzahlungen:
 - a) Einkommensgrundstützung (EGS)
 - b) Umverteilungseinkommensstützung (UES)
 - c) Junglandwirte-Einkommensstützung (JES)
 - d) Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl (Öko-Regelungen)
 - e) Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen
 - f) Erstattung im Rahmen der Finanzdisziplin
- Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:
 - a) Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen inkl. Zahlungen für den ökologischen/biologischen Landbau (in Hessen: HALM 2)
 - b) Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietspezifische Benachteiligungen (Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete)

Im Wesentlichen ergeben sich die Durchführungsbestimmungen zu den Verpflichtungen der Konditionalität aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172. Im Rahmen der Konditionalität sind über die Fachgesetze hinaus vor allem das GAP-Konditionalitäten-Gesetz sowie die GAP-Konditionalitäten-Verordnung einzuhalten.

Die Konditionalität ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Verpflichtungen der Konditionalität die Fachrechtsverpflichtungen auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Anforderungen der Konditionalität übersteigen.

Ahndungen nach dem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen von der Förderung bei Verstößen im Rahmen der Konditionalität. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Verpflichtungen der Konditionalität und/oder Verpflichtungen aus Interventionen verstoßen wird.

Betriebe, die eine gemeldete landwirtschaftliche Fläche von höchstens 10 Hektar haben, müssen die Verpflichtungen der Konditionalität weiterhin beachten, sind aber von den Konditionalitätskontrollen und -sanktionen befreit.

Diese Befreiungen betreffen ausschließlich das Konditionalitätssystem im Rahmen der GAP Kontrollen und Sanktionen, die außerhalb dieses Systems liegen, einschließlich der sozialen Konditionalität, bleiben hiervon unberührt.

Da die Verpflichtungen der Konditionalität weiterhin für alle Betriebe gelten, werden Verstöße, die beispielsweise im Rahmen von Fachrechtskontrollen festgestellt werden und konditionalitätsrelevant sind, weiterhin dokumentiert und dem Antragsteller mitgeteilt. Eine Sanktion erfolgt bei der Konditionalität für kleine Betriebe (höchstens 10 Hektar) aber nicht. Der Verstoß könnte jedoch als Wiederholungsverstoß relevant werden, wenn der Betrieb in den Folgejahren die 10-Hektar-Grenze überschreitet und den mitgeteilten Verstoß oder die Verstöße nicht abstellt hat und weiterhin dagegen verstößt.

Wichtige Änderungen bei der Konditionalität ab dem Jahr 2025

Grünland

GLÖZ 1, GLÖZ 2 und GLÖZ 9: Die in der Konditionalität bisher genehmigungspflichtige (GLÖZ 1) bzw. verbotene (GLÖZ 2 und 9) Umwandlung von Dauergrünland umfasst ab 2025 nicht mehr die Überführung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung. Die nichtlandwirtschaftliche Nutzung darf dabei erst ab 2025 beginnen und muss, sofern fachrechtlich erforderlich, fachrechtlich (z. B. Naturschutzrecht, Wasserrecht) genehmigt sein. Flächen, die infolge der Umwandlung keine landwirtschaftlichen Flächen mehr sind, benötigen ab dem Jahr 2025 kein förderrechtliches Genehmigungsverfahren nach GLÖZ 1 mehr.

Dauerkulturen

GLÖZ 2: Dauerkulturen dürfen, ausgenommen von Obstbäumen, in der GLÖZ 2-Kulisse (Feuchtgebiete und Moore) in Ackerland umgewandelt werden.

Ackerland

GLÖZ 5: Es gibt neue Ausnahmeregelungen für ökologisch zertifizierte Betriebe

GLÖZ 6: Ab 2025 wird weitgehend auf ein festgelegtes Datum für den Beginn der Mindestbodenbedeckungszeiträume verzichtet. Zwischenfrüchte oder Begrünungen sollen dabei zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Ernte der Hauptkultur nach guter fachlicher Praxis etabliert werden. Das Ende des Antragsjahres markiert grundsätzlich das Ende des Zeitraumes. Ausnahmen gelten aber weiterhin für schwere Böden, Sommerkulturen, Ackerland mit zur Bestellung im Folgejahr vorgeformten Dämmen sowie für Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, bei denen feste Zeiträume bestehen bleiben.

Hinweis zu Brachen: Eine Aussaat darf nicht allein durch Gräser oder Reinsaat einer Kultur erfolgen. Reinsaat oder ausschließliche Gras-Einsaat führt zum Verlust des Brache-Status und damit zur Umcodierung in eine Kultur und darüber in die Verpflichtung zur Einhaltung der GLÖZ 7 Fruchtwechsel-Vorgaben. (Eine Selbstbegrünung von Brachen ist weiterhin zulässig).

GLÖZ 7: Die zentralen Regelungen für Fruchtwechsel auf Ackerflächen wurden vereinfacht. Die Vorgaben zum Fruchtwechsel sind unter Berücksichtigung der in den Jahren 2023, 2024 und 2025 angebauten Kulturen zu erfüllen. GLÖZ 7 wird flächenscharf betrachtet und ist somit auch dann eingehalten werden, wenn eine Fläche den Bewirtschafter wechselt.

Hinweis: Die Vorgaben bezüglich Mischkulturen haben sich geändert. Es gibt 2025 „Mischkulturen von großkörnigen Leguminosen“ und „Sonstige Mischkulturen“. Auf Flächen mit feinkörnigen Leguminosen (Reinsaat oder feinkörnige Leguminosen überwiegen in Mischungen) muss kein Fruchtwechsel erfolgen.

GLÖZ 8: Die Verpflichtung, einen Mindestanteil des Ackerlandes als nichtproduktive Fläche vorzuhalten, wurde aufgehoben. Unverändert bleiben die GLÖZ 8-Definitionen und Vorschriften zu den Landschaftselementen.

Soziale Konditionalität

Alle Betriebe, auch solche mit höchstens 10 Hektar Betriebsfläche, unterliegen der Sozialen Konditionalität auf Grundlage der Verordnung (EU) 2012/2115. Es gibt keine eigenen bzw. zusätzlichen Konditionalitäts-Kontrollen für die Soziale Konditionalität. Die Sanktionierung erfolgt auf Grundlage von vollstreckbaren Entscheidungen bezüglich der für die Soziale Konditionalität relevanten Rechtsbereiche.

Ausführliche Informationen über die Konditionalität sind aus der „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität im Jahr 2025“ (Informationsbroschüre Konditionalität und „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der sozialen Konditionalität im Jahr 2025“) zu entnehmen. Räumliche Informationen zu Konditionalitäts-Abgrenzungen/Kulissen können Sie im Agrarviewer einsehen. (<https://umweltdaten.hessen.de/agrar>) Darüber hinaus finden Sie alle hierzu relevanten Informationen auch im Agrarportal-Hessen, Ihrem Antragsprogramm.

2.2 Einhaltung von Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ – Standards)

Im Rahmen der Konditionalität sind GLÖZ-Standards einzuhalten. Verstöße gegen diese Standards können zu Kürzungen bzw. Sanktionen bei den Direktzahlungen und bei Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (z. B. Ausgleichszulage, bestimmten HALM 2-Maßnahmen) führen.

Einzelheiten zu den jeweiligen Standards sind in der „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität im Jahr 2025“ beschrieben. Diese Broschüre finden Sie im Agrarportal-Hessen unter „meine Dokumente“ in Ihrem Personenident (PI).

2.2.1 Hinweise zu den GLÖZ-Standards

GLÖZ 1 „Erhaltung von Dauergrünland“

Dauergrünland Definition:

Als Dauergrünland (DGL) werden entsprechend § 7 Abs. 1 GAPDZV Flächen bezeichnet, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden,

1. die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden,
2. seit mindestens 5 Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und
3. seit mindestens 5 Jahren nicht gepflügt worden sind.

Hinweis:

- Derjenige Teil eines Landschaftselementes, der Teil eines Dauergrünlandschlages ist, erbt dessen DGL-Eigenschaft.
- Abweichend von der oben genannten Regelung kann Dauergrünland auch per Erklärung durch den Antragsteller entstehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine Fläche, die noch nicht aufgrund der oben genannten Ausführungen zu DGL geworden ist, mit einem Nutzungscode beantragt wird, der laut Codeliste A zu den DGL-Codes gehört.
- Ab dem Antragsjahr 2025 ist bei einer Umwandlung in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung keine Genehmigung seitens der Bewilligungsstelle mehr erforderlich. Darüber hinaus bestehende fachrechtliche Regelungen sind weiterhin zu beachten.

Bei der Verwendung folgender Nutzungscodes wird die beantragte Fläche sofort zu Dauergrünland:

NC	Kulturart	Flächenkategorie
444	DGL Neueinsaat als Ersatz für genehmigten DGL Umbruch	DGL
459	Grünland	DGL
480	Streuobstfläche mit Grünlandnutzung	DGL
492	Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z. B. Heide)	DGL
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	DGL
972	Grünland (nicht DZ fähig)	DGL
994	Vorübergehende, unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- oder Dunglagerplätze auf DGL	DGL

- Nutzungscodes, die erst zu DGL werden, nachdem die oben genannten Regelungen erfüllt sind und somit den Status des Ackerlands bis zum Eintreffen der Bedingung nicht verlieren, d. h. **wenn die u. a. genannten NutzungsCodes ununterbrochen mehr als 5 Jahre auf der Fläche beantragt werden, wird diese zu Dauergrünland. Außer die Fläche wird in diesem Zeitraum gepflügt und es erfolgt eine fristgerechte Anzeige des Pflügens³ mit allen erforderlichen Angaben bei der zuständigen Bewilligungsstelle.**

NC	Kulturart	Flächenkategorie
422	Klee gras	AL
424	Acker gras	AL
433	Luzerne-Gras	AL
591 ¹	Ackerland aus der Erzeugung genommen	AL
849 ¹	Weinbergbrache	AL
573 ²	Uferrandstreifenprogramm (HALM 2 C.3.6)	AL
576 ²	Schutzstreifen Erosion (HALM 2 C.3.3)	AL

¹ Die Grünlandentstehung wird während der Beantragung als ÖR1a Brache ausgesetzt.

² Die Grünlandentstehung wird während des Verpflichtungszeitraums HALM 2 C.3.3 oder HALM 2 C.3.6 ausgesetzt

³ Anzeige des Pflügens auf potentiell Dauergrünland nach Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c der VO (EU) 2021/2115 i. v. m. § 41 Abs. 8 GAPInVeKoSV: Der Betriebsinhaber muss dazu das Umpflügen unter Angabe der Lage, der Größe, der Fläche und des Datums des Umpflügens spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei seiner zuständigen Bewilligungsstelle anzeigen.

Dauergrünland kann gemäß § 7 Abs. 3 GAPDZV auch andere Pflanzenarten als Gras oder andere Grünfütterpflanzen (z. B. Sträucher, Bäume) umfassen, wenn diese abgeweidet werden können. Der Anteil an Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) muss mindestens 50 % der Dauergrünlandfläche einnehmen.

Als Dauergrünland gelten auch:

- Flächen mit anderen Pflanzenarten, die abgeweidet werden können und ein Teil eines etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 7 GAPDZV sind, wenn GoG in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen oder nicht vorkommen (z. B. Heide)
- Flächen, die nach den Konditionalität-Regelungen als Dauergrünland angelegt oder rückumgewandelt wurden (§ 7 Abs. 8 Nr. 1-3 GAPDZV)
- Flächen, die aufgrund einer AUKM oder staatlich finanzierten Maßnahme (§ 7 Abs. 6 Nr. 4 GAPDZV) in Dauergrünland umgewandelt wurden (§ 7 Abs. 8 Nr. 4 GAPDZV)
- Flächen, die nach den Greening-Regelungen angelegt oder rückumgewandelt wurden und als Dauergrünland gelten (§ 7 Abs. 8 Nr. 5 GAPDZV)
- Streuobstwiesen, wenn die begrünte Fläche Dauergrünland ist (§ 7 Abs. 9 GAPDZV)
- Paludikulturen, sofern diese einer Fördermaßnahme unterliegen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 b GAPDZV)
- Pflanzen der Gattung Juncus und Carex (Sauergräser), soweit sie auf der Fläche gegenüber anderen Gras- oder Grünfütterpflanzen nicht vorherrschen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 GAPDZV)

Arten von Dauergrünland nach Entstehungszeitpunkt

Mit der neuen Förderperiode GAP 2023 bis 2027 wird Dauergrünland (DGL) zum einen nach dem Entstehungszeitpunkt und zum anderen nach der Lage zum Zeitpunkt der Entstehung unterschieden.

Nach dem Entstehungszeitpunkt werden folgende DGL-Arten unterschieden:

- **Altes Dauergrünland:**
Flächen, die vor dem 01. Januar 2015 bereits zu Dauergrünland geworden sind.
- **Neues Dauergrünland ab 2015:**
Flächen, die zwischen dem 01. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2020 zu Dauergrünland geworden sind.
- **Neues Dauergrünland ab 2021:**
Flächen, die ab dem 01. Januar 2021 zu Dauergrünland geworden sind.

Je nach Zeitpunkt der Entstehung sind unterschiedliche Anforderungen an eine eventuelle Umwandlung von Dauergrünland in eine andere Nutzung zu beachten.

Arten von Dauergrünland nach Lage

Neben der Unterscheidung nach dem Zeitpunkt der Entstehung wird auch nach der Lage des Dauergrünlands unterschieden:

- **Normales Dauergrünland**
DGL-Flächen oder Teilflächen, die weder als umweltsensibles Dauergrünland (DGL im Naturschutzgebiet) eingestuft sind noch innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse (Feuchtgebiete und Moore) liegen.
- **Umweltsensibles Dauergrünland (DGL im Naturschutzgebiet)**
Dauergrünlandflächen, die zum 01.01.2015 bereits Dauergrünland waren und in einem Natura 2000-Gebiet (FFH- + Vogelschutzgebiet) liegen (§ 12 Abs. 1 GAPKondG). Dauergrünland, welches ab dem 01.01.2015 entstanden ist, ist kein umweltsensibles Dauergrünland, unabhängig von der Lage in einem Natura 2000-Gebiet.

Hinweis: Über die Verpflichtungen für normales DGL hinaus gilt für umweltsensibles Dauergrünland ein absolutes Umwandlungsverbot (außer bei Umwandlung in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung). Eine leichte Bodenbearbeitung in Form von Walzen, Schleppen und Striegeln ist zulässig. Gemäß § 20 GAPKondV ist eine Maßnahme zur **Grasnarbenerneuerung in die bestehende Narbe**, welche kein Pflügen ist (z. B. Schlitzverfahren), gestattet. Diese Maßnahme ist 15 Werkzeuge vor der geplanten Durchführung schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern umweltsensibles DGL betroffen ist. **Walzen, Schleppen und Striegeln sind Pflegemaßnahmen. Sie dienen nicht der Grasnarbenerneuerung und sind nicht anzeigepflichtig.**

Dieselbe Anzeigenpflicht gilt gemäß § 20 Abs. 2 der GAPKondV auch für gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 25 HeNatG. Im Natureg-Viewer (<https://umwelt-daten.hessen.de/natureg>) Layergruppe „Gesetzlicher Schutz/Hinweis zum gesetzlichen Schutz von Biotopen“ oder der zuständigen Naturschutzbehörde können Sie sich dazu informieren.

- **Moorboden-Dauergrünland**
Flächen oder Teilflächen, die unabhängig von der Entstehungszeit Dauergrünland sind und innerhalb der GLÖZ-2-Kulisse („Feuchtgebiete und Moore“) des jeweiligen Bundeslandes liegen.

Übersicht der verschiedenen Dauergrünlandarten:

Begriff	Zeitpunkt der Entstehung	Lage		Umwandlung erlaubt	Genehmigungspflichtig	Ersatzfläche nötig	Rechtsgrundlage
		Natura-2000	GLÖZ 2 (Moor)				
Umweltsensibles DGL	Vor dem 01.01.2015	ja	ja/nein	nein			§ 12 GAPKondG
Altes DGL		ja	ja	nein			§ 10 Abs.1 GAPKondG
			nein	ja	ja	ja	§ 5 Abs.1 S 2 Nr.3 GAPKondG
		nein	ja	nein			§ 10 Abs.1 GAPKondG
nein	ja		ja	ja	§ 5 Abs.1 S 2 Nr.3 GAPKondG		
Neues DGL ab 2015	01.01.2015 – 31.12.2020	ja	ja	nein			§ 10 Abs.1 GAPKondG
			nein	ja	ja	nein	§ 5 Abs.1 S 2 Nr.2 GAPKondG
		nein	ja	nein			§ 10 Abs.1 GAPKondG
			nein	ja	ja	nein	§ 5 Abs.1 S 2 Nr.2 GAPKondG
Neues DGL ab 2021	ab 01.01.2021	ja	ja	nein			§ 10 Abs.1 GAPKondG
			nein	ja	nein	nein	§§ 6, 9 GAPKondG
		nein	ja	nein			§ 10 Abs.1 GAPKondG
			nein	ja	nein	nein	§§ 6, 9 GAPKondG
Ersatz DGL	Durch Genehmigungsverfahren, ab der Anlage der Ersatzfläche	ja	ja/nein	nein			§ 5 Abs.1 S 2 Nr.3 GAPKondG
		nein	ja/nein	nein			§ 16 Abs.3 S 2 Nr.3 DirektZahl-DurchfG
Rückumgewandeltes DGL	Durch ungenehmigte Umwandlung oder Überschreitung der max. Referenzabnahme	ja	ja/nein	nein			§ 7 GAPKondV § 9 Abs.5 GAPKondG § 22 DirektZahlDurchfV

Hinweis: Umwandlung von DGL in Natura2000-Gebieten unterliegt der Verträglichkeitsprüfung (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Bitte halten Sie bei geplanten Grünlandumbrüchen im Vorfeld Rücksprache mit Ihrer Bewilligungsstelle!

GLÖZ 2 „Schutz von Feuchtgebieten und Mooren“

Feuchtgebiete und Moore können auf Dauergrünland, Dauerkulturen und Ackerland vorkommen. Moorboden-Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden. Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Ab dem Antragsjahr 2025 kann eine Genehmigung für einen Dauergrünland-Umbruch erteilt werden, um den Anbau einer Paludikultur zu ermöglichen.

Zudem bezieht sich das Verbot von der Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland nur noch auf Obstbaum-Dauerkulturen.

Auf allen Feuchtgebiets- und Moorflächen (GLÖZ 2) darf keine Veränderungen vorgenommen werden durch

1. einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
2. eine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter (Aber: ab 2025 darf für die Rodung, die Neueinsaat und das Neuanpflanzen von Dauerkulturen der Boden tiefer als 30 cm gewendet werden)
3. eine Auf- oder Absandung
4. die Erneuerung oder Instandsetzung von Drainagen oder Gräben zur Entwässerung ohne Genehmigung der zuständigen Behörde, soweit dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt.

Hinweis: Ab dem Antragsjahr 2025 ist bei einer Umwandlung von Dauergrünland in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung keine Genehmigung mehr durch die Bewilligungsstelle erforderlich. Darüber hinaus bestehende fachrechtliche Regelungen sind weiterhin zu beachten.

GLÖZ 3 „Abbrennen von Stoppelfeldern“

Das Abbrennen von Stoppelfeldern und Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten. Die vorhandene organische Masse aus den Stoppeln soll uneingeschränkt dem Humusaufbau zur Verfügung stehen.

GLÖZ 4 und weitere Konditionalitätsvorgaben bzgl. Einhaltung von Gewässerabständen bei der Bewirtschaftung

In Hessen muss zur Erfüllung von Konditionalitäts-Verpflichtungen, die einen Gewässerabstand vorschreiben (GLÖZ 4 und GAB), bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Bioziden **überall ein Abstand von mindestens 4 Metern zum Gewässer eingehalten werden. In eutrophierten (gelben) Gebieten und bei Flächen mit Hangneigung ab 5 % sind i. d. R. größere Gewässerabstände bei der Bewirtschaftung erforderlich und es sind weitere Bewirtschaftungsvorgaben einzuhalten.** Konkretes zur Einhaltung der Konditionalität in Bezug auf Gewässerabstände (GLÖZ 4, GAB 1, GAB 2, GAB 7) entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre Konditionalität. (Darüber hinaus besteht auf Grund des Hessischen Wassergesetzes (HWG) ein Pflugverbot bis 4 m Gewässerabstand und im HWG gibt es Regelungen bzgl. einer ganzjährig begrünter Pflanzendecke.)

Das Gewässernetz kann im Agrarportal im Flächen- und Nutzungsnachweis unter „Schlagerfassung FNN“ – „Fachkulisen“ – „Gewässernetz“ eingesehen werden.

Rechtsunverbindliche Hinweise zu „Bewirtschaftungsauflagen am Gewässerrand“ können Sie im Agrarviewer unter <https://umweltdaten.hessen.de/agrar> durch Auswahl der Themenkarte „Bewirtschaftungsauflagen Gewässerrandstreifen“ anzeigen lassen. (Mit Klick des Mauszeigers auf die großgezoomten Gewässerränder erhalten Sie weitere Informationen zu dort geltenden rechtlichen Anforderungen)

GLÖZ 5 „Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion“

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen. Die erosionsgefährdeten Gebiete werden in einer Karte der „Erosionsgefährdungsklassen – Wasser“ und in einer Karte „Erosionsgefährdungsklasse – Wind“ jeweils im Maßstab 1:10.000 grafisch und farblich markiert dargestellt und abgegrenzt. Diese Karte wird in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet bei den für die landwirtschaftliche Förderung zuständigen Landkreisen hinterlegt und kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten oder in digitaler Form über die Internetadresse <https://umweltdaten.hessen.de/agrar> im Agrar-Viewer eingesehen werden.

In Hessen gibt es landesrechtliche Regelungen (siehe Informationsbroschüre Konditionalität) die u. a. das Pflügen ab dem 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar quer zum Hang zur Anlage einer rauen Winterfurche auf schweren Böden erlauben. Hinweise zum Vorkommen schwerer Böden können Sie im Agrarviewer unter <https://umweltdaten.hessen.de/agrar> im Layer „3. Konditionalität, Sonderregelungen (GLÖZ 5 und GLÖZ 6) – Schwere Böden“ rechtsunverbindlich einsehen. Diese Karte gibt nur Hinweise auf schwere Böden. Die Bodensituation vor Ort kann davon abweichen und ist rechtlich entscheidend.

Ab dem Antragsjahr 2025 gibt es Ausnahmeregelungen für ökologisch zertifizierte Betriebe, die alternativ zu den sonst geltenden GLÖZ 5 Regelungen eingehalten werden können.

- Beim Anbau früher Sommerkulturen ist eine raue Winterfurche zulässig. Diese muss im Spätherbst oder Winter hergestellt werden und bis zum 15. Februar 2026 bestehen. Nicht zulässig ist diese Regelung bei Reihenkulturen mit einem Abstand ≥ 45 cm.
- Das Pflügen bei frühen Sommerkulturen in Reihenkultur ist nur zulässig, wenn zuvor eine Winterzwischenfrucht oder Untersaat nach guter fachlicher Praxis angelegt wurde und das Pflügen unmittelbar vor der Aussaat erfolgt.

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

Dieser GLÖZ-Standard dient dem allgemeinen Bodenschutz und soll vegetationslose Böden in den sensiblen Zeiten vermeiden. Nach den Vorgaben dieses GLÖZ-Standards muss **auf mindestens 80 % der Ackerflächen eines Betriebes eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt sein.**

Auf mindestens 80 % der Ackerflächen des Betriebes ist eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Die Mindestbodenbedeckung hat zu erfolgen durch:

1. in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis angebaute mehrjährige Kulturen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche vorhanden sind,
2. in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur oder dem Pflügen angebaute Winterkulturen,
3. einen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur etablierten Bestand von Begrünungen, einschließlich Selbstbegrünungen, oder Zwischenfrüchten¹, der mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche vorhanden ist,
4. den Verzicht auf Pflügen ab der Ernte der Hauptkultur bis zum Ablauf des 31. Dezember des Antragsjahres, einschließlich Stoppelbrachen, Mulchaufgaben, des Belassens von Ernteresten und mulchender nichtwendender Bodenbearbeitung², oder

5. das Abdecken durch Folien, Vliese, engmaschige Netze oder Ähnlichem zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur bis zum Ablauf des 31. Dezember des Antragsjahres, sofern nicht der Reihenschluss der angebauten Kultur schon vorher erfolgt.

Konkretes zur erforderlichen Mindestbodenbedeckung entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre Konditionalität.

Auf **schweren Böden oder Böden mit mindestens 17 % Tongehalt** kann die Mindestbodenbedeckung nach Wahl des Antragstellers auch erfolgen ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 1. Oktober des Antragjahres (u. a. führt das Belassen der Hauptkultur bis zum 1. Oktober des Antragjahres auf der Fläche zum Erfüllen der Mindestbodenbedeckung).

Hinweise zu schweren Böden (nach den Klassenzeichen der Bodenschätzung) nach Anlage 6 der GAPKondV, können Sie im Agrarviewer unter <https://umweltdaten.hessen.de/agrar> im Layer „3. Konditionalität, Sonderregelungen (GLÖZ 5 und GLÖZ 6) – Schwere Böden“ rechtsunverbindlich einsehen. Diese Karte gibt nur Hinweise auf schwere Böden, die Bodensituation vor Ort kann davon abweichen und ist rechtlich entscheidend.

Auf **Flächen mit geplanten frühen Sommerkulturen**, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Folgejahr ausgesät werden, muss der Boden ab der Ernte der Hauptkultur bis 15.10.2025 bedeckt sein.

- ¹ Zwischenfrüchte dürfen, auch vor dem 31. Dezember, geerntet und genutzt werden. Ebenfalls ist eine Beweidung dieser Flächen, insbesondere durch Schafe und Ziegen, möglich, soweit die Mindestbodenbedeckung bestehen bleibt.
- ² Eine mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung, auch in mehreren Arbeitsgängen, ist möglich, sofern die Mindestbodenbedeckung im Verpflichtungszeitraum an jedem Tag gewährleistet ist.

Frühe Sommerkulturen sind:

Sommergetreide ohne Mais und Hirse	Gewürzpflanzen
Leguminosen ohne Sojabohnen	Küchenkräuter
Sonnenblumen	Faserhanf
Sommerraps	Buchweizen
Sommerrüben	Amaranth
Körnersenf	Quinoa
Körnerhanf	Kleegras
Leindotter	Klee-, Luzernegras
Lein	Ackergras
Mohn	Grünlandeinsaat
Heil-, Duftpflanzen	Kartoffeln
Rüben	Gemüsekulturen

Auf allen Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, muss als Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom 15.11.2025 bis zum Ablauf des 31.12.2025 zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht.

Aufgrund von Anforderungen zur Validierung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland sind entsprechende Angaben im Agrarportal im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6)“ erforderlich.

Die Mindestbodenbedeckung muss im gesamten Zeitraum bestehen. Bei aktiver Ansaat ist es ausreichend, wenn die betreffenden Kulturen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis und den örtlichen Witterungsverhältnissen möglichst frühzeitig ausgesät sind. Ein Wechsel zwischen den Arten der Mindestbodenbedeckung ist erlaubt, solange dieser Wechsel in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgt und im gesamten Verpflichtungszeitraum gewährleistet ist.

Eine wendende Bodenbearbeitung ist zulässig, sofern sie dem Wechsel der Art der Mindestbodenbedeckung in Form einer unverzüglichen Ansaat dient.

Anforderungen an brachliegendes/stillgelegtes Ackerland und Dauergrünland

- Es ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat (aber nicht durch Reinsaat zu begrünen).
- Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.08. eines jeden Jahres ist das Mähen und Mulchen auf allen brachliegenden Flächen verboten.

- Pflegemaßnahmen müssen mindestens in jedem zweiten Jahr vor dem 16. November des jeweiligen Jahres durchgeführt werden.

Zur Erfassung der Mindestbodenbedeckung kann pro Ackerschlag eine der folgenden Möglichkeiten ausgewählt werden:

Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6)	
1.	mehrfährige Kulturen
2.	Winterkulturen
3.	Zwischenfrüchte
4.	Zwischenfrüchte mit früher Sommerkultur* im Folgejahr
5.	Zwischenfrüchte auf schwerem Boden* oder mit min. 17 % Tongehalt
6.	Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide
7.	Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide mit früher Sommerkultur* im Folgejahr
8.	Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide auf schwerem Boden* oder mit min. 17 % Tongehalt
9.	andere Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 – 8 fallen
10.	andere Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 – 8 fallen mit früher Sommerkultur* im Folgejahr
11.	andere Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 – 8 fallen auf schwerem Boden* oder mit min. 17 % Tongehalt
12.	Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten
13.	Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten mit früher Sommerkultur* im Folgejahr
14.	Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten auf schwerem Boden* oder mit min. 17 % Tongehalt
15.	eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung
16.	eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung mit früher Sommerkultur* im Folgejahr
17.	eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung auf schwerem Boden* oder mit min. 17 % Tongehalt
18.	eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion
19.	Selbstbegrünung zwischen vorgeformten Dämmen

* nach Anlage 6 GAPKondV

GLÖZ 7 „Fruchtwechsel auf Ackerland“

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt nicht für:

1. Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland (AL)
2. Betriebe mit bis zu 50 ha Gesamtfläche (AL und DGL), wenn mehr als 75 % der gesamten Betriebsfläche als Dauergrünland und/oder Gras und Grünfütterpflanzen (kein Mais) genutzt werden
3. Ökologisch wirtschaftende Betriebe
4. Mehrjährigen Kulturen, z. B. Erdbeeren, Spargel, Rollrasen, Gras und Grünfütterpflanzen (kein Mais), Brachen
5. Selbstfolge von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, Tabak und Roggen, d. h., dass der Anbau der genannten Kulturen uneingeschränkt mehrere Jahre hintereinander erlaubt ist.

Für den Fruchtwechsel sind für die betroffenen Betriebe folgende Anforderungen zu beachten:

- jährlicher Wechsel der Hauptkultur gilt nur noch auf mind. 33 % des betrieblichen Ackerlandes
- Alternativ kann auf diesen 33 % vor erneutem Anbau derselben Hauptkultur eine Zwischenfrucht nach guter fachlicher Praxis und mit Mindeststandzeit bis zum 31.12 angebaut werden.
- im Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren müssen zwei unterschiedliche Hauptkulturen auf einer Fläche angebaut worden sein.

Hinweise:

- Sommer- und Winterkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen (z. B. Sommer- und Wintergerste)
 - Dinkel ist eine separate Kultur, er zählt nicht zum Weizen
 - Alle Mischkulturen von großkörnigen Leguminosen oder von großkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern großkörnige Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart großkörnige Leguminosenmischkultur.
 - Alle Mischkulturen, die nicht unter die oben genannte Kategorie von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder die vorgenannten Leguminosenmischkulturen fallen und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptkultur „sonstige Mischkultur“.
 - Ab dem Antragsjahr 2025 gibt es drei neue Systematiken (siehe Anlage 3): kleinkörnige Leguminosen, großkörnige Leguminosen und Wintermischkulturen
 - der beetweise Anbau von verschiedenen Kulturen, als auch Versuchsflächen auf Ackerland, erfüllen die Anforderungen an den Fruchtwechsel
 - Ein Fruchtwechsel muss nicht erfolgen auf Flächen mit feinkörnigen Leguminosen (Reinsaat oder in Mischung von Leguminosen, solange dies Leguminosen auf der Fläche vorherrschen)
- Dies betrifft:

NC	Kulturart
421	Rot-/Weiß-/Alexandrinier-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee
423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne
425	Klee-Luzerne-Gemisch
426	Bockshornklee, Schabziger Klee
427	Hornklee, Hornschotenklee
429	Espарsette
430	Serradella
431	Steinklee
432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)
434	Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)
883	Winterhartes Leguminosengemenge

Achtung:

Ab Antragsjahr 2026: Alle Mischkulturen mit Mais zählen ab dem Antragsjahr 2026 zur Hauptkultur Mais (bei der Öko-Regelung 2 ab dem Antragsjahr 2025).

Nach der GAPKondV werden die Hauptkulturen (analog zur Öko-Regelung 2) basierend auf ihren Gattungen/der Systematik zusammengefasst. Ein Wechsel innerhalb der Gattung stellt dann voraussichtlich keinen Fruchtwechsel dar.

- Wichtige Gattungen, bei denen die Kulturpflanzen zusammengefasst werden:
 - 1.1.3 Gattung: Beta (Rüben) mit Zuckerrüben (603), Futterrüben (413) und Mangold / Rote Beete (639)
 - 1.6.13 Gattung: Helianthus mit Sonnenblumen (320) und Topinambur (604)
 - 1.14.7 Gattung: Pisum mit Gemüseeerbse (210) und Felderbse (211)
 - 1.14.8 Gattung: Vicia mit Ackerbohnen (220) und Wicken (221)
 - 1.28.2.1 Gattung: Triticum Winterweizen mit Winterweichweizen (115), Winterhartweizen (112) und Winteremmer (118)
 - 1.28.2.2 Gattung: Triticum Sommerweizen mit Sommerweichweizen (116), Sommerhartweizen (113) und Sommeremmer (119)
 - 1.28.7 Gattung: Zea mit Silomais (411), Körnermais (171) und Saatmais (919)
 - 1.28.8 Gattung: Sorghum mit Zuckerhirse (183) und Sudangras (803)
- Gattung: Mischkulturen mit Wintermenggetreide (125), Sommermenggetreide (144), Gemenge Leguminosen/Getreide, Getreide überwiegt (150), Wildäsungsfläche (910), Grassamenvermehrung (912), Wildsamenvermehrung (913), Versuchsflächen (914), Rollrasen (702), Pflanzenmischung mit Hanf (866) und Wildpflanzenmischung zur Energieerzeugung (871)
- Gattung: Gras und Grünfütterpflanzen mit Klee gras (422), Ackergras (424), Luzerne-Gras (433), HALM 2-Gewässerschutzstreifen (573), HALM 2 Erosionsschutzstreifen (576)
- Gattung: Großkörnige Leguminosenmischkulturen mit Erbse/Bohne (240), Gemenge Leguminose/Getreide, Leguminose überwiegt (250)

GLÖZ 8 „Erhalt von Landschaftselementen“

Folgende Landschaftselemente gelten als schützenswert und dürfen nicht beseitigt werden:

- Hecken oder Knicks, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern, sowie eine Durchschnittsbreite von 15 Metern aufweisen.

- Baumreihen, die aus mindestens 5 linear angeordneten, nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge bestehen.
- Feldgehölze sind überwiegend mit Gehölzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Sie sind zwischen 50 und 2000 Quadratmetern groß.
- Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 Quadratmetern in Biotopen, Tümpeln, Söllen und Dolinen.
- Einzelbäume, die als Naturdenkmäler geschützt sind
- Feldraine sind überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen, auf denen aber keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Sie sind schmal, langgestreckt und haben eine Gesamtbreite von mehr als 2 Metern.
- Lesesteinwälle mit einer Länge von mehr als 5 Metern.
- Fels- und Steinriegel sowie naturversteinerte Flächen, die länger als 5 Metern sind.
- Trocken- und Natursteinmauern, die mit Erde, Lehm oder gar nicht verfugt sind. Sie sind allein stehend mindestens 5 Meter lang.
- Für die Landschaftselemente gibt es keine Pflegeverpflichtung. Die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird.
- Die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde kann die Beseitigung eines Landschaftselementes genehmigen.

GLÖZ 9 „Verbot der Umwandlung/des Umpflügens von umweltsensiblen Dauergrünland“

- Absolutes Umwandlungs- und Pflugsverbot
- Eine flache Bodenbearbeitung zur Grasnarbenerneuerung ist möglich. Diese muss mindestens 15 Werktage vor der Durchführung schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.
- Ab dem Antragsjahr 2025 ist bei einer Umwandlung in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung keine Genehmigung nach Konditionalitätenrecht mehr durch die Bewilligungsstelle erforderlich. Darüber hinaus bestehende fachrechtliche Regelungen sind weiterhin zu beachten.

3. Direktzahlungen

In Deutschland werden in der Förderperiode 2023–2027 folgende Direktzahlungen angewendet:

- die Einkommensgrundstützung (EGS)
- die Umverteilungseinkommensstützung (UES)
- die Junglandwirte-Einkommensstützung (JES)
- Unterstützung für freiwillig übernommene Verpflichtungen zur Einhaltung von Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen)
- die gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch
- die gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch

Seit 2023 sind für den Erhalt von Direktzahlungen keine Zahlungsansprüche mehr erforderlich.

3.1 Einkommensgrundstützung (EGS)

Mindestvoraussetzung für die Gewährung der Einkommensgrundstützung (EGS) ist neben der Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber, dass

- die Mindestbetriebsgröße von 1 ha förderfähiger Fläche eingehalten wird,
- es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt,
- die Nutzungsberechtigung für die Fläche am 15.05. des Antragsjahres gegeben ist,
- ein Sammelantrag (Gemeinsamer Antrag) gestellt ist.

Ausnahme: Sofern eine antragstellende Person die Mindestbetriebsgröße von 1 ha nicht erreicht, aber die gekoppelte Einkommensstützung beantragt und sich dadurch, vor Anwendung von Sanktionen, ein beihilfefähiger Betrag von mehr als 225 € ergibt, können die beantragten Direktzahlungen gewährt werden.

Für Schläge, die erstmalig in einem Sammelantrag angegeben werden oder nach mindestens 3-jähriger Unterbrechung wieder beantragt werden, ist die Verfügungsberechtigung mit dem Sammelantrag nachzuweisen. Der Nachweis kann durch Vorlage von Eigentumsnachweisen, Pachtverträgen oder Tauschvereinbarungen erbracht werden.

Die Mindestschlaggröße liegt wie bisher bei 0,1 ha. Die Fläche muss bei Beantragung in einem für die landwirtschaftliche Erzeugung geeigneten Zustand (Anbau, Beweidung oder Mindesttätigkeit) sein und auch erhalten werden.

3.2 Umverteilungseinkommensstützung (UES)

Die Gewährung der Umverteilungseinkommensstützung (UES) ist die Fortführung der bisherigen Umverteilungsprämie. Mit Beginn der Förderperiode 2023 haben sich die Schwellenwerte für die Gewährung der Zahlung in Gruppe 1 und Gruppe 2 geändert:

Gruppe 1: für die ersten 40 ha.

Gruppe 2: für die nächsten 20 ha.

Die UES wird nur auf Antrag und für max. 60 ha gewährt.

Keine UES wird gewährt, wenn der Betriebsinhaber seinen Betrieb nach dem 1. Juni 2018 nachweislich aufgespalten hat, um eine höhere Zahlung der UES zu erhalten. Dies gilt auch für eine Zahlung an einen Betriebsinhaber, dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.

3.3 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

Die Junglandwirte-Einkommensstützung (JES) wird nur auf Antrag für maximal 120 ha förderfähige Fläche gewährt. Die Prämie kann im Gemeinsamen Antrag zusätzlich zu den sonstigen Direktzahlungen beantragt werden. Sie wird jährlich, längstens aber für einen Zeitraum von fünf (aufeinanderfolgenden) Jahren gewährt, gerechnet ab der erstmaligen Beantragung der JES. Voraussetzung ist, dass diese Beantragung innerhalb von fünf Jahren nach der Niederlassung erfolgt.

Als Junglandwirte gelten natürliche Personen, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder sich während der letzten fünf Jahre vor der erstmaligen Beantragung der JES mit einem Betrieb niedergelassen haben UND die im Jahr der erstmaligen Beantragung der JES nicht älter als 40 Jahre sind.

Damit ist die Altersgrenze für die Gewährung der JES nur im Jahr der erstmaligen Beantragung der JES maßgeblich.

Neu ist seit 2023, dass die Antragstellenden, die ab 2023 erstmalig einen Antrag auf die Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte stellen über eine Ausbildungs- und Berufsqualifikation verfügen müssen.

Diese sind:

- eine bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder ein Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft oder
- die erfolgreiche Teilnahme an von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden oder
- eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben
 - aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
 - als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankensicherungspflichtigen Beschäftigung oder
 - als Gesellschafterin oder Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden.

Es muss mindestens eine dieser Ausbildungs- und Berufsqualifikation nachgewiesen werden.

Zu den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen zählen die sog. 14 „Grünen“ Berufe (BMEL – Grüne Berufe – Die 14 „Grünen“ Berufe):

- Brennerin/Brenner
- Fachkraft Agrarservice
- Fischwirtin/Fischwirt
- Forstwirtin/Forstwirt
- Gärtnerin/Gärtner
- Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter (Schwerpunkt ländlich-agrarische Dienstleistungen)
- Landwirtin/Landwirt
- Pflanzentechnologin/Pflanzentechnologe
- Milchtechnologin/Milchtechnologe
- Milchwirtschaftliche/r Laborant/in
- Pferdewirtin/Pferdewirt
- Revierjägerin/Revierjäger
- Tierwirtin/Tierwirt
- Winzerin/Winzer

Studienabschlüsse, die diesen Ausbildungsberufen entsprechen, sind als „Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft“ anzusehen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen zum Antragszeitpunkt ist durch die Vorlage geeigneter Belege, wie zum Beispiel von Abschlusszeugnissen, Teilnahmebescheinigungen, Gesellschaftsverträgen, Belegen über sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im familiären Betrieb oder Arbeitsverträge nachzuweisen.

Auch Personenvereinigungen und juristische Personen, die als antragstellende Betriebsinhaber auftreten, können grundsätzlich die EGS beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass ein ordnungsgemäßer Antrag auf Gewährung der EGS gestellt ist.

Zu beachten ist dabei, dass ein Junglandwirt als natürliche Person die Personenvereinigung oder die juristische Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb hält, kontrolliert. Die Kontrolle darf nicht nur im ersten Jahr der Antragstellung gegeben sein, sondern auch langfristig in den Folgejahren, und zwar in Bezug auf Entscheidungen zu Betriebsführung sowie Gewinn und Verlust.

Es muss sichergestellt sein, dass der Junglandwirt die wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich mit den anderen Landwirten ausübt. Dies ist dann der Fall, wenn „keine Entscheidung gegen ihn getroffen werden kann“.

Dies gilt selbst dann, wenn mehrere Personen am Kapital oder der Betriebsführung beteiligt sind. Bei eingetragenen Genossenschaften oder Aktiengesellschaften ist diese Voraussetzung regelmäßig nicht erfüllt.

Als Niederlassung zählt die Übernahme der Kontrolle. Sind mehrere Junglandwirte an der Personenvereinigung oder der juristischen Person beteiligt und haben sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, gilt die erste Übernahme der Kontrolle als Zeitpunkt der Niederlassung.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle.

3.4 Übergangsregelung für Junglandwirte ab 2021 oder 2022

Ein Betriebsinhaber, der **ab 2021 oder ab 2022** die Junglandwirtprämie erhalten hat, erhält die Junglandwirte-Einkommensstützung auf Antrag für den verbleibenden Zeitraum der 5 Jahre.

Grundsätzlich hat der Junglandwirt die nach den neuen Regelungen geltenden Voraussetzungen zu erfüllen. Eine Ausnahme stellen die Fördervoraussetzungen bzgl. der Qualifikation dar. Diese muss von Antragstellern, die bereits vor 2023 die Junglandwirtprämie erhalten haben (Übergangsregelung), nicht erfüllt werden.

3.5 Direktzahlungen für Hanferzeuger

Flächen, auf denen Hanf angebaut wird, sind dann förderfähig, wenn zum Anbau zertifiziertes Saatgut von Hanfsorten verwendet wird, welches am 15. März des jeweiligen Jahres im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ aufgeführt ist. Der Sortenkatalog ist im Bereich „Meine Dokumente“ im Agrarportal Hessen abgelegt und kann darüber hinaus auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eingesehen werden. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Anbau von Nutzhanf sowie die unten genannten erforderlichen Formblätter.

Eine Liste der vorläufig in Betracht kommenden Sorten für 2025 (Stand 15.03.2025) finden Sie in der Anlage 2 zu diesem Merkblatt.

Für die Flächennutzung im Rahmen der EGS sind beim Anbau von Hanf gemäß Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 bestimmte Vorschriften zu beachten.

Die detaillierten Durchführungsvorgaben finden sich in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2023/126 sowie in der GAPInVeKoS-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden Informationen sollen einen Überblick zu den Fördermodalitäten geben. Im Zweifel gelten die genannten Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung. Ein Rechtsanspruch kann nur aus den Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden!

Beihilfefähig sind gemäß Art. 4 Abs. 4 VO (EU) Nr. 2021/2115 ausschließlich diejenigen Hanfflächen, die mit Hanfsorten bestellt sind, deren Tetrahydrocannabinolgehalt (THC-Gehalt) nicht mehr als 0,3 % beträgt. Gemäß Art. 2 der VO (EU) Nr. 2023/126 sind dies für die Einkommensgrundstützung (EGS) nur diejenigen Hanfsorten, die am 15. März des Antragsjahres im gemeinsamen Sortenkatalog der Europäischen Union für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind. Bei dem verwendeten Saatgut muss es sich um zertifiziertes Saatgut handeln.

Die Beantragung der EGS für mit Hanf bebauten Flächen (Nutzungscode 701 und 866) erfolgt im Flächen- und Nutzungsnachweis zum Gemeinsamen Antrag. Zusätzlich zu den allgemeinen Flächenangaben ist die angebaute Sorte anzugeben. Dies gilt auch für Hanfsamen, die in Pflanzenmischungen verwendet werden.

Ein Anbau als Zwischenfrucht ist ebenfalls möglich. In diesem Fall ist darüber hinaus die Kennzeichnung des Schrages mit dem Buchstaben „V“ aus der Codeliste B erforderlich.

Zu Kontrollzwecken sind alle Originaletiketten (Sackanhänger) als Nachweis über die Verwendung von Z-Saatgut dem Antrag beizufügen. Erfolgt die Aussaat nach dem 15.05., sind die Etiketten bis 30.06. des Antragsjahres nachzureichen. Bei einer Aussaat nach dem 30.06. sind die Etiketten bis spätestens 01.09. des Antragsjahres einzureichen. Wurde das Saatgut, auf welches sich die Etiketten beziehen, zwischen verschiedenen Betriebsinhabern aufgeteilt, sind die Etiketten von einem der betroffenen Betriebsinhaber einzureichen sowie von jedem der Betriebsinhaber eine Erklärung über die Aufteilung des Saatguts vorzulegen.

Neu ab dem Antragsjahr 2025: Die Einreichung der Etiketten muss in elektronischer Form erfolgen. D.h. es muss ein Upload eines Fotos oder Scans der Etiketten am jeweiligen Schlag in der Antragssoftware erfolgen. Dies wird im Feld „Saatgutetikett Hanf“ möglich sein.

Bei der BLE ist der Hanfanbau anzuzeigen (§ 24a BtMG). Dort ist auch der Beginn der Blüte unverzüglich nach deren Beginn schriftlich mitzuteilen. Für beides sind Formblätter auf der Internetseite des BLE erhältlich und zu nutzen. Die mit Hanf bebauten und beantragten Flächen müssen grundsätzlich bis mindestens zehn Tage nach Ende der Blüte gepflegt werden.

Zur Kontrolle des THC-Gehaltes des angebauten Hanfs werden von der BLE bestimmte Flächen ausgewählt. Die betroffenen Landwirte erhalten von der BLE eine entsprechende Mitteilung.

Auch wenn keine Direktzahlungen beantragt werden, ist der Anbau anzuzeigen und gemäß Anlage I Buchstabe d BtMG dürfen ausschließlich zugelassene Sorten zertifizierten Hanfsaatgutes verwendet werden.

Achtung: Verstöße gegen eine oder mehrere Regelungen zum Hanfanbau führen zum Verlust der Zahlung für diese Flächen und ggf. zu weiteren Kürzungen und Sanktionen.

3.6 Agroforstsystem

Ein Agroforstsystem liegt vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion Gehölzpflanzen angebaut werden.

Achtung: Bei Agroforstsystemen, die ab 2023 neu angelegt werden, sind bestimmte Arten nicht zulässig.

Die weiterhin geltenden Anforderungen sowie die „ausgeschlossenen Gehölzarten“ entnehmen Sie bitte Anlage 4 zu diesem Merkblatt.

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass Landschaftselemente, die dem Beseitigungsverbot unterliegen, NICHT in ein Agroforstsystem umgewandelt werden können.

3.7 Öko-Regelungen

Seit 2023 gelten die sogenannten „Öko-Regelungen (ÖR)“. Mit diesen hat jeder Antragsteller die Möglichkeit, betriebsindividuell Interventionen zu beantragen.

Die Öko-Regelungen sind nicht zu verwechseln mit den Interventionen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (in Hessen HALM 2). Bei den Öko-Regelungen handelt es sich um einjährige Maßnahmen aus dem Bereich der Direktzahlungen.

Aber Achtung: Bei gleichen Leistungen der Öko-Regelungen und HALM 2 auf derselben Fläche, wird der Beihilfebetrag, der für die Öko-Regelung bewilligt wird, vom Beihilfebetrag HALM 2 abgezogen. Es erfolgt also keine doppelte Zahlung für gleiche Leistungen.

Dies gilt auch für Flächen, auf denen aufgrund anderer fachrechtlicher Verpflichtungen Nutzungsvorschriften in Form von Verboten und Geboten bestehen.

Beispiel: Für eine Grünlandfläche ist im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme die Verpflichtung zur extensiven Bewirtschaftung festgelegt. In diesem Fall wird für eine solche Fläche keine Zahlung im Rahmen ÖR 4 geleistet.

Die Teilnahme an den Öko-Regelungen ist freiwillig und jährlich neu zu beantragen. Betriebsinhaber, die sich für eine Teilnahme entscheiden, können eine Zahlung für diese Verpflichtungen – mit Ausnahme der Öko-Regelung 7 – auch unabhängig von einem Antrag auf Einkommensgrundstützung erhalten.

Es können mehrere Öko-Regelungen in einem Betrieb und in bestimmten Fällen auch auf derselben Fläche beantragt werden (Kombinierbarkeit von Öko-Regelungen).

Eine Kombinationstabelle Öko-Regelungen und HALM 2 ist in Anlage 9 abgebildet.

Wichtiger Hinweis: Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnungen weitergehende Festlegungen zu Öko-Regelungen treffen. Das Land Hessen hat hiervon mit seiner Verordnung zur Ausführung des GAP-Direktzahlungsrechts vom 21.12.2023 Gebrauch gemacht.

3.7.1 Verordnung zur Ausführung von Rechtsvorschriften des Bundes zur Gemeinsamen Agrarpolitik in Hessen (Verordnung zur Ausführung des GAP-Direktzahlungsrechts)

Die für Hessen getroffenen Festlegungen werden nachstehend erläutert

3.7.2 Ausschlussgebiete

Für nachstehende Öko-Regelungen sind Ausschlussgebiete festgelegt:

- Öko-Regelung 1b (Blühstreifen/-flächen auf Ackerland) auf derselben Fläche mit Öko-Regelung 1a (Nichtproduktive Flächen auf Ackerland)
- Öko-Regelung 3 (Beibehaltung agroforstliche Bewirtschaftungsweise)

Die Ausschlussgebiete sind in einer Karte „Ausschlussgebiete Öko-Regelungen“ im Maßstab 1:10000 grafisch und farblich dargestellt und abgegrenzt. Die Karte kann im Internet im Agrarviewer unter <https://umweltdaten.hessen.de/agrar> und in der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle innerhalb der allgemein üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Kulissen sind auch über das „Agrarportal-Hessen“ Teil der Antragstellung „Gemeinsamer Antrag 2025“ und können dort eingeblendet werden.

In den festgelegten Gebieten ist die Beantragung der vorstehend benannten Öko-Regelungen nicht zulässig.

3.7.3 Öko-Regelung 1a – Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Die Bereitstellung nichtproduktiver Flächen (Brachen) auf förderfähigem Ackerland ist Grundvoraussetzung, um eine Zahlung für die Verpflichtung der Öko-Regelung 1a zu erhalten.

Förderfähig sind Flächen mit dem Nutzungscode (NC) 591 und 849. Die entsprechenden Flächen müssen im FNN für Öko-Regelung 1a gekennzeichnet werden.

Landschaftselemente (LE), welche dem Beseitigungsverbot im Rahmen der Konditionalität unterliegen, sowie Ackerland, auf dem sich ein Agroforstsystem befindet, sind im Rahmen von Öko-Regelung 1a nicht förderfähig.

Begünstigungsfähig sind höchstens 8 % des förderfähigen Ackerlandes des Betriebs. Bei Betrieben über 10 ha Ackerland ist bis zu 1 ha nichtproduktives Ackerland begünstigungsfähig, selbst wenn dies mehr als 8 % des förderfähigen AL ausmacht.

Jede nichtproduktive Fläche muss mindestens 0,1 ha groß sein.

Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres brachliegen. Im Fall einer Begrünung durch Aussaat ist eine Saatgutmischung zu verwenden, die **mindestens fünf krautartige zweikeimblättrige Arten** enthält. Die Anwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel (PSM) ist verboten.

Ab dem 1. September des Antragsjahres kann eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Ausnahme: Eine Aussaat von Winterrapen oder Wintergerste darf bereits ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden.

Die Mindesttätigkeit auf ÖR1a-Brachen ist nur in jedem zweiten Jahr notwendig.

3.7.4 Öko-Regelung 1b – Blühstreifen/-flächen auf Ackerland

Die Beantragung der Öko-Regelung 1b ist nur möglich, wenn auch gleichzeitig für die betroffene Fläche ÖR 1a beantragt wird.

Die Blühstreifen und/oder Flächen sind im FNN auf dem für Öko-Regelung 1a beantragten Schlag einzuzeichnen und müssen jeweils mindestens 0,1 Hektar groß sein. Begünstigungsfähig sind Blühstreifen oder -flächen bis zu einer Höchstgröße von jeweils 3 Hektar.

Bei streifenförmiger Aussaat ist auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von 5 Metern einzuhalten.

Auf den Blühstreifen/Blühflächen muss sich ein Pflanzenbestand befinden, der durch Aussaat einer für Hessen zugelassenen Saatgutmischung etabliert wurde. Die Aussaat muss bis zum 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres erfolgen. Eine Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist. Die Anwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel (PSM) ist verboten.

Die in Hessen zulässigen Arten sind in Anlage 7 aufgeführt. Aufgrund einer regionsspezifischen Anpassung nach Vorkommen weicht die Liste der in Hessen zulässigen Arten für das zu verwendende Saatgut von der Bundesliste ab. Hinweis: Es sind bei Öko-Regelung 1b die länderspezifischen Vorgaben zur Saatgutmischung zu beachten und einzuhalten.

Die Mischungsregeln sind unbedingt einzuhalten:

- Mindestens 10 Arten der Gruppe A, die zusätzlich durch Arten der Gruppe B ergänzt werden können (einjährige Mischung) oder
- Mindestens 5 Arten der Gruppe A und mindestens 5 Arten der Gruppe B (mehrjährige Mischung).

Für Kontrollen des verwendeten Saatgutes sind die Saatgutetiketten im Betrieb vorzuhalten. Sofern es sich um selbst erzeugtes Saatgut handelt, sind Rückstellproben vorzuhalten.

Eine Fläche kann in dem Jahr, das auf das erste Antragsjahr folgt, ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden, wenn bei der Aussaat eine mehrjährige Mischung verwendet wurde.

Im ersten Antragsjahr muss der Blühstreifen/die Blühfläche bis einschließlich zum 31. Dezember erhalten werden. Hinweis: Wenn auf derselben Fläche, welche im Vorjahr (2024) als Blühstreifen/-fläche beantragt und begünstigungsfähig war, im aktuellen Antragsjahr (2025) wieder ein Blühstreifen/eine Blühfläche beantragt wird, ist ab dem 1. September 2025 eine Bodenbearbeitung zulässig, wenn dieser Bodenbearbeitung die Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur folgt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres 2025 zu einer Ernte führt.

Die Mindesttätigkeit auf ÖR1b-Flächen ist nur in jedem zweiten Jahr erforderlich. Die Aussaat der Blümmischung zählt als Mindesttätigkeit im Jahr der Aussaat.

3.7.5 Öko-Regelung 1c – Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen

Für begünstigungsfähige Blühstreifen oder -flächen in förderfähigen Dauerkulturen gelten die Voraussetzungen von Öko-Regelung 1b mit den Ausnahmen, dass die Blühflächen keine Höchstgröße von 3 Hektar haben und bei streifenförmiger Aussaat die Mindestbreite von 5 Metern nicht eingehalten werden muss.

Die Blühstreifen und/oder -flächen sind im FNN auf dem für Öko-Regelung 1c beantragten Schlag einzuzeichnen.

3.7.6 Öko-Regelung 1d – Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland

Die begünstigungsfähigen Altgrasstreifen oder -flächen müssen mindestens 1 % des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs umfassen. Begünstigungsfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen höchstens im Umfang von 6 % des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs.

Hinweis: Analog zur Sonderregelung bei Öko-Regelung 1a (1-Hektar-Regelung) sind Altgrasstreifen oder -flächen im Umfang von bis zu einem Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 6 % des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen.

Ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein.

Begünstigungsfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen höchstens im Umfang von 20 % einer förderfähigen Dauergrünlandfläche. Hinweis: Altgrasstreifen oder -flächen sind bis zu einer Größe von 0,3 Hektar begünstigungsfähig, auch wenn sie mehr als 20 % einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken. Die Altgrasfläche muss aber weiterhin abgrenzbar sein.

Die Altgrasstreifen und/oder -flächen sind im FNN auf dem für Öko-Regelung 1d beantragten Schlag einzuzeichnen.

Eine Beweidung oder eine Schnittnutzung vor dem 1. September ist nicht zulässig. Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses (Mulchen) ist während des ganzen Jahres nicht zulässig.

3.7.7 Öko-Regelung 2 – Anbau vielfältiger Kulturen

Begünstigungsfähig ist förderfähiges Ackerland, mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes, auf dem mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten im Antragsjahr angebaut werden.

Die Verpflichtung zur Erbringung der mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten gilt auch dann als erfüllt, wenn auf mindestens 40 % des förderfähigen Ackerlands mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlands des Betriebs beetweise mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden.

Hauptfruchtart im Sinne der Öko-Regelung 2 ist die Kulturart, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf der jeweiligen Fläche steht.

Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens 10 % und darf auf höchstens 30 % der gesamtbetrieblichen Ackerfläche angebaut werden. Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut, werden zur Berechnung dieser Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst (der beetweise Anbau kann nicht mit anderen Hauptfruchtarten zusammengefasst werden).

Hinweis: Informationen zu den einzelnen Nutzungscodes bzw. deren Einstufung als Hauptfruchtart, Getreide oder Leguminose sind der Codeliste in Anlage 1 und Anlage 3 zu entnehmen. In der Spalte Systematik verfügt jeder Nutzungscode bzw. jede Ackerkultur über einen Code. **Ackerkulturen mit dem gleichen Code in der Spalte Systematik zählen als eine Hauptfruchtart (z. B. gehören die NC 112 Winterdurum und NC 115 Winterweizen beide zur Gattung Triticum (Weizen) (Winter) und sind damit der Systematik 1.28.2.1 zugeordnet). Ab 2025 werden alle Mais-Mischkulturen zu der Hauptfruchtart Mais gezählt.** Mischkulturen von feinkörnigen und grobkörnigen Leguminosen werden als unterschiedliche Hauptfruchtarten gewertet und es gibt eine Unterscheidung von Winter- und Sommermischkulturen als eigene Hauptfruchtarten.

Die Nutzungscodes zum beetweisen Anbau sind ab 2025 in Anbau bis 4 Kulturen und Anbau ab 5 Kulturen aufgeteilt worden.

Weitere Fördervoraussetzungen bestehen darin, dass mindestens 10 % Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden müssen. Außerdem darf der Anteil von Getreide am förderfähigen Ackerland (abzüglich der Brachen) höchstens 66 % betragen.

Da es sich um eine gesamtbetriebliche Intervention handelt, wird bei einem Verstoß gegen eine oder mehrere der oben genannten Fördervoraussetzungen (z. B. weniger als 5 Hauptfruchtarten) die gesamte Öko-Regelung 2 abgelehnt.

3.7.8 Öko-Regelung 3 – Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Bei der Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise in einem Agroforstsystem auf Ackerland oder Dauergrünland ist die Fläche der Gehölzstreifen auf einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche begünstigungsfähig, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche muss zwischen 2 % und 40 % betragen.
- Es müssen sich mindestens 2 Gehölzstreifen auf einem Schlag befinden und die Streifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
- Die einzelnen Gehölzstreifen dürfen auf der überwiegenden Länge nicht breiter als 25 Meter sein.
- Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 100 Meter betragen.
- Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen zu einem Waldrand und/oder Landschaftselement darf auf der überwiegenden Länge nicht weniger als 20 Meter betragen.

Die Holzernte ist nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig.

3.7.9 Öko-Regelung 4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes

Die Beantragung der Öko-Regelung 4 ist nur gesamtbetrieblich möglich. Die Öko-Regelung 4 kann somit nicht für einzelne Dauergrünland-Schläge beantragt werden. Änderung: Der durchschnittliche Viehbesatz wird seit 2024 auf das gesamte Antragsjahr berechnet.

Voraussetzung für diese Öko-Regelung ist, dass im Antragsjahr ein durchschnittlicher Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähigem Dauergrünland eingehalten wird.

Zur Ermittlung des durchschnittlichen Viehbesatzes ist der folgende Berechnungsschlüssel anzuwenden:

Raufutterfressende Tierarten*	Berechnungsschlüssel
Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1,0
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren	0,6
Rinder unter sechs Monaten	0,4
Schafe und Ziegen**	0,15
Damwild*	0,15
Rotwild*	0,3

* **Hinweis:** Ab 2025 wird Dam- und Rotwild beim Viehbesatz mit eingerechnet. Weitere Tiere (z. B. Alpakas, Lamas) werden bei der Berechnung des durchschnittlichen Viehbesatzes nicht berücksichtigt, dürfen aber im Betrieb gehalten werden.

** **Hinweis:** Lämmer bis zu einem Alter von 10 Monaten werden den Muttertieren zugerechnet.

Sollten im Betrieb Pensionstiere gehalten werden, sind diese ebenfalls anzugeben. Zusätzlich sind geeignete Nachweise wie beispielsweise Pensionsverträge vorzuhalten, aus denen hervorgeht, dass sowohl Haltingszeitraum als auch der minimale / maximale Viehbesatz eingehalten werden.

Es sind geeignete Nachweise des Viehbesatzes je Hektar förderfähigem Dauergrünland im Betrieb vorzuhalten.

Weiterhin ist während des gesamten Antragsjahres die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdünger) nur in einem Umfang erlaubt, der einem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je Hektar Dauergrünland des Betriebs entspricht.

Es sind geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern zu führen und im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle vorzuhalten.

Die Dauergrünlandflächen des Betriebs dürfen im Antragsjahr nicht gepflügt werden.

3.7.10 Öko-Regelung 5 – Kennarten im Dauergrünland

Für Öko-Regelung 5 „**Regionaltypische Kennarten**“ ist für Hessen eine Liste der hier zulässigen Kennarten und Kennartengruppen festgelegt sowie die Methode, nach der die jeweiligen Kennarten auf einer Fläche zu ermitteln sind.

Die Liste der zulässigen Kennarten und Kennartengruppen ist in Anlage 5 in diesem Merkblatt enthalten.

Erfassungsbogen

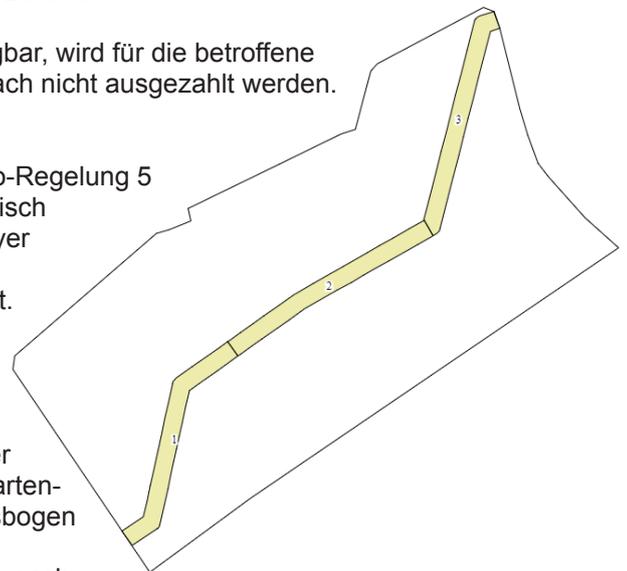
Der Erfassungsbogen zum Nachweis der Kennarten pro Schlag wird in Anlage 5a dieses Merkblatts sowie im Agrarportal Hessen bereitgestellt. Dieser ist verbindlich zu nutzen. Andere Dokumentationen zum Nachweis werden nicht anerkannt und führen zur Nichterfüllung der Öko-Regelung. Fördergelder können demnach nicht ausgezahlt werden.

Für jede Fläche, auf der die Intervention Öko-Regelung 5 beantragt ist, ist jeweils ein Erfassungsbogen auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben. Es ist der jeweils für das aktuelle Antragsjahr bereitgestellte Erfassungsbogen zu verwenden. Eine Änderung der Jahreszahl und Weiterverwendung des Vorjahresbogens ist NICHT zulässig. Der ausgefüllte Erfassungsbogen ist für den Fall einer Kontrolle vor Ort vorzuhalten.

Ist der Erfassungsbogen zum Zeitpunkt einer Kontrolle nicht verfügbar, wird für die betroffene Fläche die Öko-Regelung nicht erfüllt. Fördergelder können demnach nicht ausgezahlt werden.

Methode zum Nachweis der Kennarten oder Kennartengruppe

- Im Antragsportal wird für jeden Grünlandschlag, für den die Öko-Regelung 5 beantragt wird, softwaregestützt eine Begehungslinie geographisch digital bestimmt und im Flächen- und Nutzungsnachweis im Layer „Begehungsstreifen ÖR 5“ angezeigt. Die Begehungslinie wird anhand der beantragten Schlaggeometrie als Mittellinie gebildet. Sofern der Schlag größer als 1 ha ist, wird diese Linie in 3 Abschnitte aufgeteilt.
- Die von der Software festgelegte Begehungslinie bildet die Mittellinie des sich daraus ableitenden Begehungsstreifens. Der Begehungsstreifen ist von der Mittellinie aus jeweils 5 Meter zu beiden Seiten breit. Die Erfassung der Kennarten und Kennartengruppen im Gelände erfolgt auf dem ÖR-Kennarten-Erfassungsbogen entlang des **Begehungsstreifens**.



Die Erfassung der Kennarten zur Überprüfung der Verpflichtung nach

Nr. 5.1 der Anlage 5 zu § 17 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung erfolgt für jeden Abschnitt separat. In jedem Abschnitt müssen mindestens vier Kennarten, jeweils mit mindestens einem dort gewachsenen Individuum, vorhanden sein und über den ÖR-Kennarten-Erfassungsbogen nachgewiesen werden. Es müssen innerhalb eines Begehungsstreifens nicht dieselben Kennarten in allen Abschnitten vorkommen, sondern in jedem der Abschnitte werden jeweils alle Kennarten unabhängig davon gezählt, ob die Kennart in einem weiteren Abschnitt desselben Begehungsstreifens vorkommt. Es kann jede auf dem Begehungsstreifen vorhandene Kennart erfasst werden, auch wenn damit die erfasste Anzahl von vier Kennarten überschritten wird.

Den ÖR-Kennarten-Erfassungsbogen finden Sie im „Agrarportal Hessen“ unter „Meine Dokumente“.

Hinweis: Bei Schlägen mit über 20 m Breite werden Pflanzen, die weniger als 5 m vom Rand des Schlages entfernt sind, nicht mitgezählt. Dagegen werden Kennarten, die im Schlaginneren an überquerten Kleinstrukturen (z. B. Gräben, Gebüsch) vorkommen, auch als Vorkommen der Kennarten gewertet.

3.7.11 Öko-Regelung 6 – Bewirtschaftung ohne chemisch-synthetische PSM

Begünstigungsfähig sind vom Antragsteller im FNN gekennzeichnete förderfähige Ackerland- oder Dauerkulturflächen des Betriebs, auf denen keine chemisch-synthetischen PSM angewendet werden.

Flächen, für die aufgrund anderer rechtlicher Regelungen (z. B. Wasserschutzgebietsverordnung) bereits ein Verbot der genannten PSM gilt, sind nicht förderfähig.

Flächen, die für Öko-Regelung 6 beantragt werden, müssen im FNN für Öko-Regelung 6 gekennzeichnet werden.

Bitte beachten Sie, dass für die Öko-Regelung 6 zwei verschiedene Einheitsbeträge (Stufe 1 und Stufe 2) gelten. Eine Liste der förderfähigen Nutzungscodes mit Angabe, welche Stufe des Einheitsbetrages maßgeblich ist, ist als Anlage 6 diesem Merkblatt beigelegt.

3.7.12 Öko-Regelung 7 – Natura 2000

Begünstigungsfähig sind förderfähige landwirtschaftliche Flächen in den Förderkulissen Natura 2000 und/oder FFH-Gebiete.

Im Antragsjahr dürfen weder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage durchgeführt werden sowie keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine von einer Naturschutzbehörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.

3.8 Gekoppelte Einkommensstützung

Ab dem Antragsjahr 2023 gibt es eine gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe sowie eine gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen. Hierbei handelt es sich um eine Direktzahlung für die Haltung von Mutterkühen bzw. von Mutterschafen und/oder Mutterziegen.

Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn Sie ein „Aktiver Betriebsinhaber“ sind und das wirtschaftliche Risiko für die Mutterkühe bzw. Mutterschafe und/oder Mutterziegen tragen. Pensionsbetriebsinhaber sind grundsätzlich nicht antragsberechtigt, auch wenn die Tiere ganz oder teilweise im Haltungszeitraum auf dem Pensionsbetrieb stehen.

Der Mindestförderbetrag für die gekoppelte Einkommensstützung beträgt 225,00 €. Sofern der Mindestbetrag aufgrund der Anzahl an Tieren und dem Fördersatz nicht erreicht wird, besteht die Möglichkeit die Einkommensgrundstützung unabhängig von der Betriebsgröße zu beantragen.

Hinweis: Die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und/oder Mutterziegen ersetzt die seit 2020 in Hessen geförderte „Weidetierprämie für hessische Schaf- und Ziegenhalter“.

3.8.1 Zahlung für Mutterkühe

Für die Zahlung für Mutterkühe muss eine Mindestzahl von 3 Mutterkühen beantragt werden. Die Rasse ist hierbei unerheblich, jedoch muss die Kuh zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens einmal gekalbt haben und dies entsprechend in der HIT-Datenbank dokumentiert sein.

Sollten Sie Tiere besitzen, deren Erstkalbung aufgrund von Totgeburt nicht an die HIT-Datenbank gemeldet wurde oder die Tiere zum Beispiel in einem Pensionsbetrieb gehalten werden und dort gemeldet sind, können Sie diese Tiere manuell im Antrag erfassen. Dies gilt auch für Tiere, die auf einer Betriebsnummer gemeldet sind, die zu einer Gemeinschaftsweide gehört. In den genannten Fällen muss ein entsprechender Kalbungs-Nachweis mit dem Antrag oder spätestens bis zum 15.05. des Antragsjahres eingereicht werden.

Bei einem solchen Nachweis handelt es sich zum Beispiel um

- eine tierärztliche Bescheinigung, auf der die Ohrmarkennummer der Mutterkuh erkennbar ist oder
- einen Ausdruck aus der HIT-Datenbank, sofern die Tiere auf eine andere Betriebsnummer gemeldet sind.

Hinweis: Im Antrag werden nur die auf Ihrem Betrieb in der HIT-Datenbank als Mutterkühe registrierten Tiere vorgetragen. Sie sind jedoch verpflichtet die vorgetragenen Tiere zu prüfen und nur die Tiere mit der Beantragungsart „beantragt“ zu kennzeichnen, die im Haltungszeitraum tatsächlich in Ihrem Bestand vorhanden sind.

Eine Zahlung für Mutterkühe wird nur gewährt, wenn im Betrieb im Antragsjahr keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung abgegeben werden. Der An- und Weiterverkauf von Milch anderer Erzeuger im Hofladen des Betriebsinhabers hat keinen Einfluss auf die hier angesprochene Beihilfe.

Die beantragten Tiere müssen mindestens vom 15.05. bis zum 15.08. des Antragsjahres (Haltungszeitraum) im Betrieb gehalten werden. Dazu gehören auch Tiere, die in einem Pensionsbetrieb oder auf Gemeinschaftsweiden stehen und für die die antragstellende Person das wirtschaftliche Risiko trägt.

Für alle Mutterkühe müssen die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung gemäß ViehVerkehrsVerordnung eingehalten werden (individuelle Kennzeichnung, Datenbankmeldungen, Bestandsregister).

Sollten beantragte Mutterkühe während des Haltungszeitraums natürlich abgehen (Tod durch Krankheit), können diese Tiere unverzüglich (innerhalb von 7 Tagen) durch andere förderfähige Tiere im Antrag ersetzt werden. Hierzu sind noch nicht beantragte Mutterkühe (die mindestens einmal gekalbt haben) als Ersatztiere anzugeben. Ein Ersatztier muss vor dem Zeitpunkt, zu dem es als Ersatztier im Antrag gemeldet wird (Beantragungsart „Ersatztier“), gekalbt haben. Dieses Datum kann auch nach dem 15. Mai des Antragsjahres liegen.

Hinweis: Grundsätzlich besteht die Möglichkeit bereits im Erstantrag Mutterkühe als Ersatztiere anzugeben (Beantragungsart „Ersatztier“). Sofern es im Haltungszeitraum zu natürlichen Abgängen kommt, werden die als Ersatztier gemeldeten Tiere aufgrund der Abgangsmeldung in der HIT-Datenbank automatisch als Ersatz berücksichtigt.

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände wenden Sie sich bitte direkt an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle. Diese kann dann im Einzelfall entscheiden, ob die betroffenen Tiere dennoch gefördert werden können. Für Mutterkühe, die aus anderen Gründen nicht durchgehend im Haltungszeitraum gehalten werden (z. B. Verkauf oder Schlachtung), wird keine Zahlung gewährt. Ein Ersatz durch andere Tiere ist in diesen Fällen nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass Abgänge jeglicher Art direkt in der HIT-Datenbank zu melden sind. Die Abgänge werden dann an das Antragsbearbeitungssystem übermittelt.

Sollten Sie beantragte Tiere zurückziehen wollen, hat dies direkt im Agrarportal Hessen zu erfolgen. Auch ein Standortwechsel während des Haltungszeitraums ist direkt im Agrarportal Hessen zu kennzeichnen, indem die entsprechende HIT-Registriernummer unter Angabe des Änderungsgrunds „Standortwechsel“ ergänzt wird. Ein Löschen von bereits beantragten Tieren aus der Antragstabelle ist nicht zulässig.

3.8.2 Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen

Für die Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen muss eine Mindestzahl von 6 Tieren beantragt werden. Das können auch z. B. vier Mutterschafe und zwei Mutterziegen sein. Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen, die die Zuchtreife erreicht haben. Hierbei handelt es sich aus Tierschutzsicht weiterhin um Tiere mit einem Alter von mindestens 10 Monaten.

Für jedes Mutterschaf bzw. jede Mutterziege ist die Ohrmarkennummer im Antrag anzugeben.

Hinweis: Das Einkopieren von ganzen Ohrmarkenlisten (z. B. per Kopieren und Einfügen mehrere Zellen aus Excel) ist im Agrarportal Hessen möglich.

Die beantragten Tiere müssen mindestens vom 15.05. bis zum 15.08. des Antragsjahres (Haltungszeitraum) im Betrieb gehalten werden. Dazu gehören auch Tiere, die in einem Pensionsbetrieb oder auf Gemeinschaftsweiden stehen und für die die antragstellende Person das wirtschaftliche Risiko trägt. Auch Wanderschafherden werden als „im Betrieb des Antragstellers gehalten“ gewertet.

Für alle Mutterschafe und Mutterziegen müssen die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung gemäß ViehVerkehrsVerordnung eingehalten werden (individuelle Kennzeichnung, Datenbankmeldungen, Bestandsregister). Die Stichtagsmeldung muss bis zum 15.01. des Antragsjahres erfolgt sein. Eine verfristete Stichtagsmeldung in der HIT führt zur Ablehnung des Antrages.

Sollten beantragte Mutterschafe und/oder Mutterziegen während des Haltungszeitraums natürlich abgehen (z. B. Tod durch Krankheit), können diese Tiere unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) durch andere förderfähige Tiere im Antrag ersetzt werden. Hierzu sind noch nicht beantragte Mutterschafe bzw. Mutterziegen als Ersatztiere (Beantragungsart „Ersatztier“) anzugeben.

Hinweis: Grundsätzlich besteht die Möglichkeit bereits im Erstantrag Mutterschafe und/oder Mutterziegen als Ersatztiere anzugeben (Beantragungsart „Ersatztier“). Sobald es im Haltungszeitraum zu natürlichen Abgängen kommt und Sie dies im Agrarportal Hessen erfasst haben, wird ein bereits als Ersatztier gemeldetes Tier automatisch im Antragsbearbeitungssystem als Ersatz berücksichtigt.

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände wenden Sie sich bitte direkt an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle. Diese kann dann im Einzelfall entscheiden, ob die betroffenen Tiere dennoch gefördert werden können.

Für Mutterschafe und Mutterziegen, die aus anderen Gründen nicht durchgehend im Haltungszeitraum gehalten werden (z. B. Verkauf oder Schlachtung), wird keine Zahlung gewährt. Ein Ersatz durch andere Tiere ist in diesen Fällen nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass Abgänge jeglicher Art unter Angabe des Änderungsgrund und dem Datum des Abgangs im Haltungszeitraum direkt über das Antragsformular im Agrarportal Hessen zu melden sind und der Änderungsantrag abgegeben werden muss. Ein Löschen der bereits beantragten Tiere aus der Antragstabelle ist nicht zulässig. Sollten Sie beantragte Tiere zurückziehen wollen, hat dies ebenfalls direkt im Agrarportal Hessen zu erfolgen. Auch ein Standortwechsel oder ein Ohrmarkenersatz während des Haltungszeitraums ist im Agrarportal Hessen zu kennzeichnen, indem die entsprechende HIT-Registriernummer bzw. Ohrmarkennummer unter Angabe des Änderungsgrunds ergänzt bzw. angegeben wird.

4. Flächenbezogene Fördermaßnahmen

4.1 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Seit 2021 besteht die AGZ-Kulisse aus benachteiligten Gebieten aus naturbedingten und aus spezifischen Gründen. Die Gebietsabgrenzung erfolgte auf Gemarkungsebene. Gemarkungsverzeichnisse der benachteiligten Gebiete nach der neuen Abgrenzung finden Sie im Agrarportal, auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) und im Agrarviewer unter <https://umweltdaten.hessen.de/agrar>. Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf förderberechtigten Flächen in den hessischen benachteiligten Gebieten ausüben. Eine Zahlung wird jährlich auf Antrag gewährt und erfolgt ab einer förderfähigen Fläche von mindestens 3 ha je Zuwendungsempfänger.

Von den Zuwendungsempfängern der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität gemäß Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 einzuhalten.

Ab 2025 ist neu, dass ausschließlich hessische benachteiligten Gebiete förderfähig sind. Flächen die außerhalb Hessens liegen, müssen in dem entsprechenden Bundesland beantragt werden, in dem die Fläche liegt. Betriebe mit Betriebssitz außerhalb Hessens können ihre hessischen Flächen über den Gemeinsamen Antrag beantragen.

Kulturen, die als Hauptfutterfläche angesehen werden, sind in der Anlage 10 – Förderfähige Kulturen in HALM 2 und AGZ in der Spalte AGZ markiert.

Die Höhe der Zuwendung für die benachteiligten Gebiete ist gestaffelt nach der Höhe der Ertragsmesszahl (EMZ) und zusätzlich differenziert nach dem Anteil der Hauptfutterfläche (HFF) an den landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) des Betriebs. Die EMZ drückt die natürliche Ertragsfähigkeit einer bodengeschätzten Fläche aus. Die konkreten Beihilfeshöhen sind in folgender Tabelle aufgeführt.

EMZ* in der Gemarkung	Anteil der förderfähigen HFF des Betriebs im benachteiligten Gebiet	
	< 50 %	≥ 50 %
≤ 30	70 – 100 €/ha	110 – 180 €/ha
> 30 – ≤ 35	40 – 70 €/ha	80 – 110 €/ha
> 35 – ≤ 38	30 – 40 €/ha	40 – 80 €/ha
> 38 – ≤ 44 (nur HFF)**	25 – 30 €/ha	30 – 40 €/ha

* Ist die EMZ > 38, so erhält dieser Betrieb nur Zuwendungen für die Hauptfutterflächen.

** Bei den Gemarkungen, die auf Grund des Kriteriums „Enklaven“ als benachteiligt gelten, kann die EMZ den Schwellenwert von 44 überschreiten.

Im Falle von Mittelknappheit kann die Zuwendung auf 25 Euro/ha abgesenkt werden.

Bis zu einer Betriebsgröße von 100 ha angegebener förderfähiger Fläche beträgt die Zahlung 100 %, ab 100 bis 250 ha 80 % und ab 250 bis 500 ha 60 % der errechneten Ausgleichszulage. Bei den über 500 ha je Betrieb hinausgehenden AGZ-Flächen erfolgt keine Förderung.

Für Flächen, für die Sie 2025 keine Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete beantragen möchten, muss im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „Interventionen“ die Kennzeichnung AGZ entfernt werden.

4.2 Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM 2)

Die fachspezifischen Ausführungen zu HALM 2 sind in Kapitel 8 zu finden.

4.3 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Die Antragstellung auf Teilnahme an der Maßnahme „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ erfolgt mittels gesonderter Antragsformulare, die bei der für diese Maßnahme zuständigen Bewilligungsstelle erhältlich sind. Zuständig ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau.

Wurde die Genehmigung zum Beginn der Maßnahme erteilt, ist die Auszahlung mit dem Gemeinsamen Antrag und dem dazugehörigen Flächen- und Nutzungsnachweis zu beantragen.

Wenn Sie in den Jahren 2022 und/oder 2023 an der Fördermaßnahme „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ teilgenommen haben, sind Sie nach Durchführung der Umstrukturierung verpflichtet, 3 Jahre in Folge einen Gemeinsamen Antrag einzureichen. Andernfalls kommt es zu Kürzungen und Sanktionen.

5. Ausfüllhinweise der Formulare

Mit der 12-stelligen Betriebsnummer (BNR12) ist es, zusammen mit Ihrer/m ZID-PIN/Passwort, möglich, sich im Agrarportal Hessen (www.agrarportal-hessen.de) einzuloggen. Die 12-stellige Betriebsnummer setzt sich für Hessen aus 06 000 und dem bisher bereits bekannten Personenident (PI) zusammen. Diese Nummer wird auch als InVeKoS-Nummer, 12-stelliger Personenident (PI) oder ZID-Nummer bezeichnet.

Beispiel: Für den Personenident (PI) 1234567 lautet die 12-stellige Betriebsnummer (BNR12) 060001234567.

Zur Bearbeitung des Gemeinsamen Antrags durchlaufen Sie die einzelnen Abschnitte nacheinander von links nach rechts. Anhand der Perlenschnur können Sie sich stets orientieren, in welchem Abschnitt Sie sich gerade befinden. Im aktuellen Abschnitt ist das Symbol jeweils blau ausgefüllt. Einige Abschnitte sind ihrerseits in einzelne Teilschritte untergliedert. In einer Laufleiste sehen Sie, um wie viele Schritte es sich handelt und wie viele Sie davon bereits bearbeitet haben.

Im Folgenden werden die einzelnen Abschnitte jeweils in einem separaten Unterkapitel beschrieben. Sofern der Abschnitt in Teilschritte untergliedert ist, finden Sie hierzu jeweils eine Zwischenüberschrift, um welchen Teilschritt es hierbei geht.

5.1 Persönliche Daten

Im Abschnitt Persönlichen Daten sind bei den Angaben zur Identifikation, Angaben zur Person, Hauptwohnsitz, Betriebsstätten, Steuernummer(n), Angaben zu verbundenen Unternehmen und Bankverbindung die bei Ihrer zuständigen Bewilligungsstelle hinterlegten Daten bereits vorgetragen.

Änderungen der Telefonnummer, der Fax-Nummer, der Mobiltelefonnummer oder der E-Mail-Adresse können Sie hier selbst vornehmen.

Bei Änderungen von Namen, Anschrift oder der Bankverbindung wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bewilligungsstelle. Für die Adressänderung ist die Vorlage eines Personalausweises oder eines Reisepasses inkl. Meldebescheinigung notwendig und für die Änderung der Bankverbindung eine von Ihrer Bank ausgestellte Bankbestätigung einzureichen. Änderungen der Betriebsstätten sind dem HVL zu melden.

Bei den **Steuernummern** gehen Sie bitte die einzelnen Felder von oben nach unten durch und tragen die entsprechende Steuernummer ein. Sie müssen hier mindestens eine der dort genannten Steuernummern angeben.

Beantworten Sie bitte die Frage, ob Ihr Betrieb zu einer **Unternehmensgruppe** gehört.

Wenn ja, vervollständigen Sie die Angaben zu allen **Mutter- und Tochterunternehmen der Unternehmensgruppe** in der nachfolgenden Tabelle. Tragen Sie dort den Namen des Mutter- und/oder Tochterunternehmens, die Art der Kontrolle (Kontrolltatbestand) sowie die zugehörige/n Steuernummer/n ein. Über die Schaltflächen plus/minus können Sie bei Bedarf weitere Tochterunternehmen hinzufügen oder wieder entfernen.

5.2 Aktiver Betriebsinhaber

In diesem Abschnitt weisen Sie Ihre Eigenschaft als **Aktiver Betriebsinhaber** nach. Bitte gehen Sie beim Ausfüllen in diesem Abschnitt von oben nach unten die jeweiligen Arten der Nachweise durch. Es genügt dabei, dass Sie nur mit einem der genannten Nachweise Ihre Eigenschaft als Aktiver Betriebsinhaber nachweisen.

Sofern Sie im Vorjahr bereits Angaben zur Unfallversicherung gemacht haben, werden Ihnen diese im Formular vorgetragen. **Einen aktuellen Nachweis müssen Sie nur vorlegen, wenn sich Angaben zum Vorjahr geändert oder Sie noch nie Angaben zur Unfallversicherung bei uns gemacht haben.**

Beispiel: Sie hatten im Vorjahr einen Anspruch auf Direktzahlungen von höchstens 5.000 Euro vor Anwendung von Sanktionen und sind Mitglied in einer landwirtschaftlichen Unfallversicherung. In diesem Fall genügt es, wenn Sie Ihre Eigenschaft als Aktiver Betriebsinhaber über den Anspruch auf Direktzahlungen von höchstens 5.000 Euro nachweisen.

5.3 Allgemeine Angaben

Dieser Abschnitt besteht aus drei Teilschritten.

Art des Betriebes:

Die entsprechende **Rechtsform / Unternehmensform** Ihres Betriebes ist durch Ankreuzen bzw. genaue Angabe unter der Abfrage „Sonstige“ kenntlich zu machen. Geben Sie zusätzlich bei **Art des Erwerbs** an, ob es sich um ein Unternehmen im Haupterwerb, Nebenerwerb oder Zuerwerb handelt.

Sofern es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um eine juristische Person (Personen- oder Kapitalgesellschaft) oder ein Unternehmen mit einer anderen Rechtsform handelt und sich Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben (z. B. Wechsel der Mitglieder einer GbR) bzw. Sie im Vorjahr keinen Antrag gestellt haben, ist zusätzlich im Schritt 4 der Teil **Unternehmensbeteiligung** auszufüllen.

Bitte kennzeichnen Sie bei **Art des Betriebes** eine der vorgegebenen Möglichkeiten.

Betriebsübersicht:

Die Fragen zur Betriebsübersicht sind anzukreuzen, sofern zutreffend („ja“). Wenn nicht zutreffend, dann ist keine Angabe zu machen („nein“).

Sofern Sie Pferdehalter sind und die letzte Frage ankreuzen („ja“), geben Sie im folgenden Dialog an, ob die Pferde vornehmlich zu Sport- und Freizeit Zwecken oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft gehalten werden. Im Abschnitt Tierhalter (vgl. Kap. 5.5) tragen Sie die Anzahl der Pferde ein.

Hinweis: Werden Pferde ausschließlich als Pensionstiere gehalten, sind hier keine Angaben zur Pferdehaltung zu machen.

Unternehmensbeteiligung:

Soweit Sie als Antragsteller bzw. Unternehmensinhaber oder Gesellschafter an anderen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, für die ein Antrag gestellt wird, beteiligt sind, und sich Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben bzw. Sie im Vorjahr keinen Antrag gestellt haben, ist zusätzlich der Teil Unternehmensbeteiligung auszufüllen.

5.4 Andere Bundesländer

Geben Sie hier alle Bundesländer an, in denen Sie Flächen bewirtschaften.

Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung der jeweiligen Bundesländer finden Sie unter:

<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

5.5 Tierhalter

1. Schafe, Ziegen, Pferde, 2. Raufutterfresser, Schweine, 3. Geflügel und Sonstige:

Jeder Antragsteller, der Tierhaltung betreibt, muss seinen Durchschnitts-Tierbestand – außer dem Rindviehbestand – angeben, sonst ist der Antrag unvollständig und kann nicht bearbeitet werden. Bei Angabe des Bestandes im **Durchschnitt des Jahres sind Dezimalzahlen (z. B. 6,5)** möglich. Bitte achten Sie darauf, die Tierarten getrennt nach „eigenen Tieren“ und „Pensionstieren“ anzugeben.

Die Angaben zur Tierhaltung sind unter anderem Bedingung für die Antragstellung bestimmter HALM 2-Maßnahmen. Die Berechnung des Viehbesatzes erfolgt teilweise automatisiert auf der Basis der Angaben der zentralen Rinderdatenbank (HIT).

5.6 Direktzahlungen

Bitte beachten Sie, dass die Gewährung von Direktzahlungen neben anderen Voraussetzungen auch an die Mindestgröße des Betriebes von 1 ha beihilfefähiger Fläche gebunden ist. Dies bedeutet, dass Sie für die Einkommensgrundstützung mind. 1 ha Fläche benötigen!

EGS:

Hiermit beantragen Sie die **Einkommensgrundstützung** 2025 und versichern, dass Ihnen die hessischen Flächen am 15.05.2025 zur Verfügung stehen und das gesamte Jahr beihilfefähig sind. Für Flächen, für die Sie 2025 keine Einkommensgrundstützung beantragen möchten, muss im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „Interventionen“ die Kennzeichnung EGS entfernt werden.

Sollten Sie ebenfalls Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften, so bestätigen Sie an dieser Stelle, dass Ihnen diese Flächen am 15.05.2025 zur Verfügung stehen, die Flächen das gesamte Jahr beihilfefähig sind und Sie die Flächen in dem Teil-FNN des jeweiligen Bundeslandes beantragen. Geben Sie im Abschnitt „Andere Bundesländer“ alle Bundesländer an, in denen Sie Flächen bewirtschaften. Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung der jeweiligen Bundesländer finden Sie unter:

<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

Bei der Erklärung zu ökologisch/biologischer Produktion geben Sie an, ob Sie die Anforderung für die ökologische/biologische Produktion (Verordnung (EU) Nr. 2018/848) erfüllen und ob dies gesamtbetrieblich oder für Teile des Betriebs zutrifft. Als Nachweise legen Sie bitte Zertifikate gemäß Art. 35, Abs. 1, der Verordnung (EU) 2018/848 vor.

Sofern Sie **Hanferzeuger** sind und mindestens eine Fläche mit Nutzungscode 701 oder 866 beantragt haben oder mindestens eine Fläche mit Code V laut Codeliste B für Hanf als Zwischenfrucht gekennzeichnet haben, bestätigen Sie hier die Kenntnis, dass die angebaute Sorte Hanf durch die elektronische Einreichung des Etikettes nachzuweisen ist. Die Abgabe der Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf im Antrag entbindet nicht von der Verpflichtung der Anbauanzeige gemäß § 24a BtMG bei der BLE. Bitte beachten Sie auch die Hinweise für Hanferzeuger in Kap. 3.5.

Sofern Sie **Hopfenerzeuger** sind und mindestens eine Fläche mit Nutzungscode 856 (Hopfen) beantragt wurde, geben Sie bitte an, ob Sie Mitglied einer Hopfenerzeugergemeinschaft sind.

UES:

Hiermit beantragen Sie die **Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung** 2025 und versichern, dass Sie Ihren Betrieb nach dem 01.06.2018 nicht einzig zu dem Zweck aufgespalten haben, um die Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung zu erlangen oder Ihr Betrieb nicht aus diesem Grund aus einem solchen hervorgegangen ist. Die Gewährung der Ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung ist ausgeschlossen, falls Sie Ihren Betrieb nach dem 01.06.2018 ausschließlich zu diesem Zweck geteilt haben. Dies gilt auch für eine Zahlung an einen Betriebsinhaber, dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.

JES:

Zum Antrag auf Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung geben Sie zunächst an, ob Sie bereits in 2022 Junglandwirteprämie erhalten haben oder vor 2023 keine Junglandwirteprämie erhalten haben.

In 2022 Junglandwirteprämie erhalten und es besteht in 2025 weiterhin Anspruch

Haben Sie bereits im Jahr 2022 Junglandwirteprämie nach Kapitel 5 VO (EU) 1307/2013 erhalten und besteht darüber hinaus im aktuellen Antragsjahr noch Anspruch auf Junglandwirteprämie, so können Sie die Junglandwirte-Einkommensstützung im Rahmen der Übergangsregelung beantragen.

Wenn Sie die Junglandwirte-Einkommensstützung im Rahmen der Übergangsregelung als natürliche Person beantragen, ist die erste Option anzukreuzen. Erfolgt die Beantragung von einer Personenvereinigung oder juristischen Person, ist die zweite Option anzukreuzen. In diesem Fall sind die Angaben zu der Person, die die Voraussetzungen als Junglandwirt erfüllt, in der Tabelle einzutragen. Erfüllt mehr als eine Person diese Voraussetzungen, sind zu jeder dieser Personen die Eintragungen in der Tabelle vorzunehmen. Bitte füllen Sie die Tabelle vollständig aus und fügen die entsprechenden Nachweise dem Antrag bei. Nur so kann der Anspruch festgestellt werden.

Vor 2023 keine Junglandwirteprämie erhalten

Wenn Sie die Junglandwirte-Einkommensstützung als natürliche Person beantragen, ist die erste Option anzukreuzen. Erfolgt die Beantragung von einer Personenvereinigung oder juristischen Person, ist die zweite Option anzukreuzen. In diesem Fall sind die Angaben zu der Person, die die Voraussetzungen als Junglandwirt erfüllt, in der Tabelle einzutragen. Erfüllt mehr als eine Person diese Voraussetzungen, sind zu jeder dieser Personen die Eintragungen in der Tabelle vorzunehmen. Bitte füllen Sie die Tabelle vollständig aus und fügen die entsprechenden Nachweise dem Antrag bei. Nur so kann der Anspruch festgestellt werden.

Bitte beachten: Für den Erhalt der Junglandwirte-Einkommensstützung muss der Nachweis der Qualifikation bis zum Ende der Antragstellung (31.05.) des Antragsjahres nachgereicht werden.

ÖR:

Im diesem Schritt stellen Sie den Antrag auf Gewährung der **Öko-Regelungen**. **Öko-Regelungen sind einjährig und müssen jedes Jahr neu beantragt werden.**

Die für die **Öko-Regelungen** beantragten Flächen sind, mit Ausnahme der Öko-Regelung 2, 4 und 7, im Flächen- und Nutzungsnachweis zusätzlich zu kennzeichnen.

Bitte beachten Sie, dass bestimmte Kombinationen von Öko-Regelungen mit den Maßnahmen der 2. Säule (HALM 2) zu Ausschlüssen oder Kürzungen bei diesen Zahlungen führen können.

Informationen zu Kombinationsmöglichkeiten finden Sie in Anlage 9 dieses Merkblatts.

5.7 Gekoppelte Einkommensstützung

ZMK:

In diesem Schritt beantragen Sie die Zahlung für Mutterkühe. Bitte beachten Sie, dass eine Kuh mindestens einmal gekalbt haben muss, um als prämienerberechtigt anerkannt zu werden.

In folgender Tabelle geben Sie bitte an, für welche Mutterkühe Sie die Prämie beantragen. Zu beachten ist hierbei, dass nur die in der HIT gemeldeten und als Mutterkuh registrierten Tiere vorgetragen sind. Sollten Sie Tiere besitzen, deren Erstkalbung aufgrund

- von Totgeburt nicht an die HIT gemeldet wurde oder
 - die z. B. in einem Pensionsbetrieb gehalten und demnach dort gemeldet sind,
- können Sie diese manuell mit Angabe der Ohrmarkennummer und der HIT-Registriernummer im Haltungszeitraum am Ende der Tabelle erfassen. Dies gilt auch für Tiere, die auf einer Betriebsnummer gemeldet sind, die zu einer Gemeinschaftsweide gehört. In beiden Fällen muss ein entsprechender Kalbungs-Nachweis mit dem Antrag oder spätestens bis zum 15.05. des Antragsjahres eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass Ohrmarkennummern die manuell erfasst werden, ohne Leerzeichen eingegeben werden müssen.

In der Spalte „HIT-Registriernummer(n) im Haltungszeitraum“ geben Sie bitte nur die HIT-Registriernummer Ihres Betriebes an, sofern diese nicht voreingeblendet ist. Die einzelnen Nummern der Betriebsstätten sind nicht zu erfassen.

Sofern Sie Tiere haben, die während des Haltungszeitraums auf Gemeinschaftsweiden oder Pensionsbetrieben gehalten werden, geben Sie die HIT-Registriernummer der Gemeinschaftsweide bzw. des Pensionsbetriebes bitte zusätzlich kommasepariert pro entsprechender Ohrmarke an.

Um ein Tier für die Zahlung für Mutterkühe zu beantragen, muss in der Spalte „Beantragungsart“ aus dem Drop-Down-Menü die Beantragungsart „Beantragt“ ausgewählt werden. Sofern Sie alle in der Tabelle enthaltenen Tiere beantragen möchten, können Sie dies auch über den Button „Alle Tiere beantragen“ machen. Davor ist zu prüfen, ob die voreingeblendeten Tiere sich tatsächlich noch im Bestand befinden. Es sollten nur Tiere, die im Haltungszeitraum im Bestand sind, mit der Beantragungsart „Beantragt“ gekennzeichnet werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit bereits im Erstantrag Mutterkühe als Ersatztiere anzugeben (Beantragungsart „Ersatztier“). Sofern es im Haltungszeitraum zu natürlichen Abgängen kommt, werden die als Ersatztier gemeldeten Tiere aufgrund der Abgangsmeldung in der HIT-Datenbank automatisch als Ersatz berücksichtigt.

Hinweis: Tiere, für die Sie nach Viehverkehrsverordnung nicht das wirtschaftliche Risiko tragen, dürfen von Ihnen nicht beantragt werden.

Eine Voraussetzung für die erfolgreiche Antragstellung ist Ihre Registrierung als Rinderhalter bei der HIT.

ZSZ:

In diesem Schritt beantragen Sie die Zahlung für Mutterschafe und/oder Mutterziegen und bestätigen, dass die von Ihnen beantragten Tiere die Zuchtreife (aus Tierschutzsicht weiterhin ca. mindestens 10 Monate alt) erreicht haben.

Bitte geben Sie in der folgenden Tabelle unter Angabe der Ohrmarkennummer sowie der HIT-Registriernummer(n) im Haltungszeitraum an, für welche Mutterschafe und/oder Mutterziegen Sie die Prämie beantragen (Beantragungsart „Beantragt“). Zu beachten ist hierbei, dass die beantragten Tiere nur gefördert werden können, sofern die HIT-Stichtagsmeldung bis spätestens 15.01. des Antragsjahres in der HIT vorgenommen wurde.

Bitte beachten Sie bei der Eingabe, dass Ohrmarkennummern **ohne** Leerzeichen entsprechend dem folgenden Schema eingegeben werden müssen:

Ländercode (für Deutschland 276 oder DE) + 01 + Bundeslandcode + 8 Ziffern
Beispiel: 267010612345678 oder DE010612345678

Hinweis: Auch Ohrmarkennummern von Tieren aus dem Ausland sind ohne Leerzeichen zu erfassen.

In der Spalte „HIT-Registriernummer(n) im Haltungszeitraum“ geben Sie bitte nur die HIT-Registriernummer Ihres Betriebes an, sofern diese nicht voreingeblendet ist. Die einzelnen Nummern der Betriebsstätten sind nicht zu erfassen.

Sofern Sie Tiere haben, die während des Haltungszeitraums auf Gemeinschaftsweiden oder Pensionsbetrieben gehalten werden, geben Sie die HIT-Registriernummer der Gemeinschaftsweide bzw. des Pensionsbetriebes bitte zusätzlich kommasepariert pro entsprechender Ohrmarke an.

Um ein Tier für die Zahlung für Mutterschafe und/oder Mutterziegen zu beantragen, muss in der Spalte „Beantragungsart“ aus dem Drop-Down-Menü die Beantragungsart „Beantragt“ ausgewählt werden. Sofern Sie alle in der Tabelle erfassten Tiere beantragen möchten, können Sie dies auch über den Button „Alle Tiere beantragen“ machen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit bereits im Erstantrag Mutterschafe und/oder Mutterziegen als Ersatztiere anzugeben (Beantragungsart „Ersatztier“). Sofern es im Haltungszeitraum zu natürlichen Abgängen kommt, werden die als Ersatztier gemeldeten Tiere aufgrund der Abgangsmeldung über das Agrarportal Hessen als Ersatz berücksichtigt.

Hinweis: Tiere, für die Sie nach Viehverkehrsverordnung nicht das wirtschaftliche Risiko tragen, dürfen von Ihnen nicht beantragt werden.

Eine Voraussetzung für die erfolgreiche Antragstellung ist Ihre Registrierung als Schaf- bzw. Ziegenhalter bei der HIT.

5.8 Flächenbezogene Fördermaßnahmen

AGZ:

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)

Förderfähig sind alle Flächen, die im hessischen benachteiligten Gebiet liegen und in der Anlage 10 „Förderfähige Kulturen in HALM 2 und AGZ“ in der Spalte AGZ mit einem X gekennzeichnet sind.

Für Flächen, für die Sie 2025 keine Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete beantragen möchten, muss im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „Interventionen“ die Kennzeichnung AGZ entfernt werden. Die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Vorschriften zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind, wie in der Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2025 beschrieben, im gesamten Betrieb einzuhalten.

HALM Auszahlung:

Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM 2)

In diesem Schritt können Sie die Auszahlung für folgende HALM 2-Förderverfahren beantragen:

- B.1 Ökologischer Landbau
- C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau
- C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
- C.3.3 Erosionsschutzstreifen
- C.3.5 Ackerwildkrautflächen
- C.3.6 Gewässerschutzstreifen
- D.1 Grünlandextensivierung
- D.2 Bodenbrüterschutz
- E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen
- G.2 Tiergenetische Ressourcen
- H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland
- H.2 SB Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung
- H.3 Biodiversitäts-Plus auf Grünland (tierschonende Mahd)

Beachten Sie, dass Sie konkret die Maßnahme zur Auszahlung beantragen müssen, für die Sie eine Verpflichtung haben. Sollten Sie bspw. eine Verpflichtung für Maßnahme B.1 besitzen, aber die Auszahlung für Maßnahme D.1 beantragen, so erfolgt keine Auszahlung. Infolgedessen wird die bestehende Verpflichtung der Maßnahme B.1 aufgelöst.

Für die Beantragung der Auszahlung der Maßnahmen „A.1 – Erarbeitung von Konzepten“, „A.2 – Umsetzung und Begleitung von Konzepten“ und „H.2 – Arten- und Biotopschutz im Offenland“ (mit Ausnahme von H.2 SB) verwenden Sie bitte den hierfür vorgesehenen Antrag. Dieser ist bei der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle erhältlich.

Die Auszahlung für die Maßnahmen „E.1 – Pheromoneinsatz im Weinbau“ und „E.3 – Steillagenweinbau“ können Sie beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau mit den dort erhältlichen Formularen beantragen.

Ob Sie HALM 2-Teilnehmer sind und an welcher Fördermaßnahme Sie teilnehmen, können Sie den Daten im Agrarportal entnehmen.

Sind Sie Teilnehmer am Verfahren HALM 2 B.1 – Ökologischer Landbau, so übermittelt Ihre Öko-Kontrollstelle Ihre Öko-Kontrollbescheinigung (Anlage 4 der HALM 2-Richtlinien) sowie alle Auswertungsschreiben direkt an die Zahlstelle des Landes Hessen. Ihre Zustimmung zur digitalen Übermittlung der Dokumente holen wir im Rahmen des GA25 ein. Sollte Ihre Kontrollstelle die Dokumente nicht übermitteln, so müssen Sie bis zum 31.01.2026 die Kontrollbescheinigung (Anlage 4 der HALM 2-Richtlinien) im Original vorlegen.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Vorschriften zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind, wie in der Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2025 beschrieben, im gesamten Betrieb einzuhalten.

Wein:
Weinbauförderung, Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
Falls Sie am Förderprogramm „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ teilnehmen, beantragen Sie hier die Auszahlung durch Ankreuzen.

Flächen, für die ein Antrag auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gestellt wurde, sind im FNN 2025 in der Codeliste B mit einem „B“ plus Ziffer der Fördermaßnahme gekennzeichnet (z. B. „B1“).

Beantragen Sie im Förderjahr die Auszahlung der Maßnahme (die bis zum 30.06.2025 abgeschlossen sein muss), ergänzen Sie die Codierung von „B“ (= Antrag) durch „Z“ (= Zahlung) (z. B. „B1“ wird mit „Z1“ ergänzt).

Zusätzlich müssen Sie bis zum 30.06.2025 die Meldung zum Abschluss der Maßnahme beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau, einreichen.

Wenn Sie in den Jahren 2022 und/oder 2023 an der Fördermaßnahme „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ teilgenommen haben, kreuzen Sie bitte das zweite Ankreuzfeld an. Sie sind verpflichtet, drei Jahre lang nach Abschluss der Fördermaßnahme weiterhin einen Gemeinsamen Antrag und einen Flächen- und Nutzungsnachweis abzugeben. Diese Verpflichtung resultiert aus der Einhaltung von Cross-Compliance in den der Fördermaßnahme folgenden drei Jahren.

BITTE BEACHTEN: Antragsunterlagen (für Neuantragsteller) und Informationen zu den Förderprogrammen sind beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau, erhältlich.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Vorschriften zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind, wie in der Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2025 beschrieben, im gesamten Betrieb einzuhalten.

5.9 Flächen- und Nutzungsnachweis

5.9.1 Spaltenbeschreibung Schlagerfassung

Die Spalten 1, 2, 3, 6, 8, 9, 15, 30 – 35 sind vorgetragen, wenn der Schlag bereits im Vorjahr beantragt war.

Spalte 1:
Hier ist die neue, aktuell gültige Schlagnummer 2025 einzutragen, insbesondere für neue Schläge und für die Schläge, die eine andere Schlagnummer erhalten sollen.

Spalte 2:
Hier können Sie eine Lagebezeichnung für den Schlag eintragen.

Spalte 3:
Hier ist die Bruttofläche des aktuell beantragten Schlages aus der Geometrie angegeben. Die Flächen der Landschaftselemente werden mitberücksichtigt.

Spalte 4:
Hier ist der Code für die Nutzung zur Ernte in diesem Jahr gemäß Codeliste A einzutragen (z. B. 311 für Winterraps), sofern keine Codierung vorgetragen ist. Es ist die Hauptnutzung im Zeitraum vom 01.06. – 15.07.2025 anzugeben, d. h. die Nutzung die zeitlich am längsten während dieses Zeitraums auf dem Schlag vorzufinden ist.

Spalte 5:
Hier ist die Bezeichnung des Nutzungscodes angegeben (z. B. Winterraps für NC 311).

Spalte 6:
Hier ist der Nutzungscode des Schlages aus dem Vorjahr eingetragen.

Spalte 7:

In dieser Spalte werden je nach Angabe im Formular die entsprechenden Interventionen eingetragen. Diese können von Ihnen ergänzt oder storniert werden. Zusätzlich müssen ggf. auch weitere Interventionen manuell beantragt werden (z. B. für Öko-Regelungen wie ÖR 1a).

Spalte 8:

Wenn Sachverhalte aus der Codeliste B für den Schlag zutreffen, sind die Codierungen hier einzutragen.

Spalte 9:

Wird ein Schlag ökologisch bewirtschaftet, ist dies in dieser Spalte zu kennzeichnen. Bei gesamtbetrieblich ökologisch wirtschaftenden Betrieben ist die Angabe vorgetragen. Hinweis: Gilt nicht für Teilnehmer HALM 2 B.1 (Ökologischer Landbau).

Spalte 10:

Bei Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1b) geben Sie hier die Kategorie der Saatgutmischung an. Die zulässigen Arten für Saatgutmischungen sowie die Kategorie finden Sie in Anlage 7.

Spalte 11:

Bei Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1b) geben Sie hier das Aussaatjahr der Saatgutmischung an.

Spalte 12:

Sollten Sie Ihr Getreide als Ganzpflanzensilage nutzen, setzen Sie hier bitte einen Haken. Diese Information ist ausschließlich für statistische Zwecke relevant. Die Angabe ist freiwillig.

Spalte 13:

In dieser Spalte tragen Sie die Art der Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten (GLÖZ 6) ein. Weitere Informationen finden Sie hierzu in Kap. 2.2.

Spalte 14:

Hier tragen Sie den Fruchtwechsel im aktuellen Jahr für GLÖZ 7 ein. Weitere Informationen finden Sie hierzu in Kap. 2.

Spalte 15:

In dieser Spalte wird die HALM 2-Maßnahme vorgetragen, für die dieser Schlag bewilligt wurde. Ein Wechsel der Fläche innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums ist bei diesen Maßnahmen nicht zulässig.

Spalte 16/17:

Wenn Sie Teilnehmer der HALM 2-Maßnahme E.2.1 oder E.2.2 (Erhaltung oder Nachpflanzung von Streuobstbeständen) sind, tragen Sie bitte in diesen Spalten die für die Maßnahme zur Auszahlung beantragte/n Baumzahl/en ein.

Spalte 18:

Sofern Sie eine Fläche mit NC 701 (Hanf (THC-arme Sorten)) oder NC 866 (Pflanzenmischung mit Hanf) angegeben haben, geben Sie hier bitte die Hanfsorte an (vgl. Anlage 2 – Zulässige Arten für den Hanfanbau (THC-arme Sorten)).

Spalte 19:

Sofern Sie eine Fläche mit NC 701 (Hanf (THC-arme Sorten)) oder NC 866 (Pflanzenmischung mit Hanf) angegeben haben, geben Sie hier bitte die Saatgutmenge Hanf in kg/ha an.

Spalte 20:

Hier wird das Etikett für das Hanfsaatgut hochgeladen. Es sind mehrere Saatgutetiketten pro Schlag möglich. Es kann auch dasselbe Saatgutetikett an mehreren Schlägen hochgeladen werden.

Spalte 21:

Sofern Sie eine Fläche mit NC 856 (Hopfen) angegeben haben, geben Sie hier bitte die Sorte Hopfen an.

Spalte 22:

Sollten Sie Niederwald mit Kurzumtrieb (NC 841) beantragt haben, müssen Sie hier angeben, welche Gehölzart Sie angepflanzt haben. Eine Auflistung hierzu finden Sie in diesem Merkblatt unter Anlage 8 – Zulässige Arten für Niederwald mit Kurzumtrieb.

Spalte 23:

Sofern Sie eine Fläche mit NC 841 (Niederwald mit Kurzumtrieb) angegeben haben, geben Sie hier bitte das Jahr der Anlage an.

Spalte 24:

Sofern Sie eine Fläche mit NC 841 (Niederwald mit Kurzumtrieb) angegeben haben, geben Sie hier bitte das Jahr der letzten Ernte an.

Spalte 25:

Geben Sie hier für Schläge, die erstmalig in einem Sammelantrag angegeben werden oder nach 3-jähriger Unterbrechung wieder beantragt werden, einen Nachweis für die Nutzungsberechtigung an. Nach Klicken auf den kleinen Pfeil öffnet sich ein Dialogfenster und Sie können Nachweise als Datei hochladen.

Spalte 26:

Sofern Sie einen Schlag als Agroforst beantragen, reichen Sie in dieser Spalte bitte ein geprüftes Nutzungskonzept für das Agroforstsystem ein. Nach Klicken auf den kleinen Pfeil öffnet sich ein Dialogfenster und Sie können Nachweise als Datei hochladen.

Spalte 27–29:

Sofern auf Ihrem Schlag eine kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung (NLF) stattfindet (z. B. temporärer Parkplatz für Volksfeste, ein Zirkus o. ä.) tragen Sie hier die Art der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung (NLF) sowie das Datum des Beginns und Endes ein.

Spalte 30:

1. In dieser Spalte befindet sich schlagspezifisch bereits der Eintrag der Wassererosionsgefährdungsklasse Konditionalität 0, 1 oder 2.
2. Sollte die Teilung eines einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordneten Schlages zu einer Erleichterung der Bewirtschaftung führen, so ist wie folgt vorzugehen:
Im Agrarportal besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, die Auswirkungen einer möglichen Schlagneubildung selbst zu prüfen und ggf. neu gewählte Schlaggrenzen mit dem digitalen Antrag einzureichen.

Spalte 31:

In dieser Spalte befindet sich schlagspezifisch bereits der Eintrag der Winderosionsgefährdung Konditionalität 0 oder 1.

Spalte 32:

In dieser Spalte ist angegeben, ob ein Schlag in der Gebietskulisse „Feuchtgebiete und Moore“ liegt (GLÖZ 2). Weitere Informationen finden Sie hierzu in Kap. 2.

Spalte 33:

Hier ist die Nettofläche des aktuell beantragten Schlages aus der Geometrie angegeben. Fläche abzüglich der Landschaftselemente.

Spalte 34:

Hier ist der Flächenidentifikator (FLIK) eingetragen. Dieser kann sich aus technischen Gründen gegenüber dem Vorjahr geändert haben. Bei neu erfassten oder geometrisch veränderten Schlägen ist die Spalte leer.

Spalte 35:

Die Spalte „Letztes Update“ dient der Anzeige, wann die Fläche das letzte Mal gespeichert bzw. geändert wurde.

Spalte 36:

Der Grund für das Update des Schlages (z. B. Änderung aufgrund von Feststellungen aus dem Monitoring oder der Verwaltungskontrolle) wird durch das System eingetragen, kann aber auch manuell geändert werden, wenn ein anderer Grund aus der Liste passender erscheint.

5.9.2 Spaltenbeschreibung Landschaftselemente

Die Spalten 1 – 5 werden vorgetragen. Diese sind von Ihnen zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Für die Einstufung des Landschaftselements gemäß der Liste der LE-Code ist dessen Gesamtfläche maßgebend. Bisher nicht gekennzeichnete Landschaftselemente, die sich vollständig oder teilweise im Schlag befinden, sind ab einer Größe von 10 m² zu erfassen.

Die Beschreibung der Landschaftselemente (LE) sowie die Liste der LE-Codes finden Sie in Kapitel 6.

Spalte 1:

In dieser Spalte finden Sie die LE-Nummer aus dem aktuellen Jahr.

Spalte 2:

In Spalte 2 ist der LEIK (Landschaftselement-Identifikator) aus dem aktuellen Jahr eingetragen. Bei neu erfassten oder geometrisch veränderten LE ist die Spalte leer.

Spalte 3:

Der LE-Code gibt an, um welche Art von Landschaftselement es sich handelt (z. B. LE-Code 70 für Hecken und Knicks). Eine Übersicht finden Sie im folgenden Kapitel 6 dieses Merkblattes.

Spalte 4:

Hier ist die Gesamtgröße (brutto) des Landschaftselements mit 4 Nachkommastellen angegeben. Diese Spalte errechnet sich automatisch aus der Geometrie und kann von Ihnen nicht bearbeitet werden.

Spalte 5:

Hier ist der von Ihnen beantragte Anteil des Landschaftselements mit 4 Nachkommastellen angegeben (Nettogröße des LE im Schlag). Liegt das LE vollständig auf einem von Ihnen beantragten Schlag, dann entspricht der Wert in Spalte 5 der Bruttofläche des LE. Diese Spalte errechnet sich automatisch aus den Geometrien und kann von Ihnen nicht bearbeitet werden.

Spalte 6:

Hier wird angezeigt, ob die Geometrie des Landschaftselements gültig ist.

Spalte 7:

Die Spalte „Letztes Update“ dient der Anzeige, wann das LE das letzte Mal gespeichert bzw. geändert wurde.

5.9.3 Spaltenbeschreibung HALM

In diesem Reiter finden Sie die Angaben über bewilligte HALM 2-Schläge.

Spalte 1:

Hier ist die Nummer des HALM 2-Schlages (HAS) eingetragen.

Spalte 2:

Hier finden Sie die Verpflichtungsgröße des HALM 2-Schlages.

Spalte 3:

In dieser Spalte sind die bewilligten HALM 2-Maßnahmen für den jeweiligen HALM 2-Schlag (HAS) eingetragen.

5.9.4 Spaltenbeschreibung Änderungsvorschläge

Wenn Sie im aktuellen Jahr bereits einen Antrag abgegeben haben, können sich aus der laufenden Verwaltungskontrolle heraus Änderungsvorschläge für Ihre Antragsschläge ergeben. Sofern die Frist zur Antragsänderung noch nicht verstrichen ist, werden Ihnen diese im Reiter Änderungsvorschläge angezeigt. Sie haben dann die Möglichkeit, die Vorschläge zu übernehmen und den Antrag in korrigierter Form neu abzugeben (und damit ggf. Sanktionen zu vermeiden).

Spalte 1:

In dieser Spalte ist die Nummer des zugehörigen Schlages angegeben.

Spalte 2:

Hier ist ggf. ein geänderter Wert eingetragen.

Spalte 3:

Hier ist ggf. ein neuer Wert eingetragen.

Spalte 4:

Hier ist der aktuelle Wert eingetragen.

Spalte 5:

In dieser Spalte ist das Datum eingetragen, wann ein Änderungsvorschlag erstellt wurde.

Spalte 6:

In dieser Spalte ist ersichtlich, ob ein Änderungsvorschlag bereits durch Sie in den Antrag übernommen wurde. Bitte beachten Sie, dass nach Übernahme eines Änderungsvorschlags unbedingt eine erneute Abgabe erfolgen muss, damit Ihr Änderungswunsch auch an die Bewilligungsstelle übermittelt wird.

5.9.5 Spaltenbeschreibung Flächenobjekte

Im Reiter Flächenobjekte können Sie zusätzliche Flächenobjekte erfassen, die Teil eines von Ihnen beantragten Schlages sind, jedoch keinen eigenen Schlag bilden. Diese zusätzlichen Flächenobjekte liegen wie Landschaftselemente auf der Schlagfläche. Die Flächenobjekte müssen immer vollständig auf dem zugehörigen Schlag liegen. Sobald das Flächenobjekt minimal über den Schlag hinausragt, ist das Speichern nicht möglich.

Als zusätzliche Flächenobjekte können erfasst werden:

- Agroforststreifen nach § 4 (2) GAPDZV
- Agroforststreifen (ÖR 3)
- Altgrasstreifen in Dauergrünland (ÖR 1d)
- Blühflächen in Dauerkulturen (ÖR 1c)
- Blühstreifen in Dauerkulturen (ÖR 1c)

Spalte 1:

Bei Erfassung eines Flächenobjekts wird automatisch eine laufende Nummer vergeben. Diese können Sie nach Belieben verändern.

Spalte 2:

Die Größe des Flächenobjekts errechnet sich aus der erfassten Geometrie.

Spalte 3:

Hier ist im hinterlegten Katalog auszuwählen, um welche Art von Flächenobjekt es sich handelt (z. B. Blühstreifen in Dauerkulturen (ÖR 1c)).

Spalte 4:

In dieser Spalte ist die Nummer des zugehörigen Schlages angegeben. Diese wird vom System automatisch ermittelt und kann von Ihnen nicht geändert werden.

Spalte 5:

Für Blühflächen und -streifen in Dauerkulturen (ÖR 1c) geben Sie hier die Kategorie der Saatgutmischung an. Die zulässigen Arten für Saatgutmischungen und die Artenzusammensetzungen der Gruppen A und B finden Sie in Anlage 7 dieses Merkblatts.

Spalte 6:

Für Blühflächen und -streifen in Dauerkulturen (ÖR 1c) geben Sie hier das Ansaatjahr an.

Spalte 7:

Die Spalte „Letztes Update“ dient der Anzeige, wann das Flächenobjekt das letzte Mal gespeichert bzw. geändert wurde.

5.9.6 Spaltenbeschreibung Überlappungen

Der Reiter Überlappungen wird nur angezeigt, wenn es im FNN Überlappungen mit beantragten Schlägen von anderen Antragstellern gibt. Mit Doppelklick kann auf die bestehende Überlappung gezoomt werden.

Spalte 1:

Hier ist die Schlagnummer des (eigenen) Schlages angegeben, der Überlappungen aufweist.

Spalte 2:

Hier ist die Lagebezeichnung des (eigenen) Schlages angegeben, der Überlappungen aufweist.

Spalte 3:

Hier ist die beantragte Größe des (eigenen) Schlages angegeben, der Überlappungen aufweist.

Spalte 4:

Hier ist der PI des Überlappungsgegners angegeben.

Spalte 5:

Hier ist die Schlagnummer des Antragsgegners angegeben.

Spalte 6:

Hier ist die Größe der Überlappungsfläche ersichtlich.

Spalte 7:

Hier ist ersichtlich, ob Sie der Übermittlung von Kommunikationsdaten zugestimmt haben und welche Kommunikationsdaten ggf. an den Überlappungsgegner übermittelt werden.

Spalte 8:

Datum der Feststellung der Überlappung.

Spalte 9:

Datum der letzten Änderung an der Überlappungsfläche.

5.10 Allgemeine Hinweise

In den Allgemeinen Hinweisen finden Sie bestehende Rechtsgrundlagen sowie Erklärungen zum Datenschutz und Informationen zur Transparenzinitiative der Europäischen Union. Mit Abgabe des Gemeinsamen Antrags bestätigen Sie die Kenntnisnahme und versichern die unter Allgemeine Hinweise genannten Auflagen zu erfüllen.

6. Hinweise zu den einzelnen Landschaftselementen

Es besteht für alle nachfolgend beschriebenen Landschaftselemente eine Verpflichtung im Sinne der Konditionalität und somit ein Beseitigungsverbot.

Übersicht über die Landschaftselemente		
LE-Code	Art/Bezeichnung	Anforderung/Auflage
0	Ungültig gewordenes Landschaftselement	Dieses ehemalige Landschaftselement ist aufgrund seiner aktuellen Größe bzw. Form und Beschaffenheit kein Landschaftselement im Sinne der Konditionalitäten-Bestimmungen mehr. Damit ist es nicht mehr Bestandteil der förderfähigen Fläche.
70	Hecken und Knicks	Mindestlänge 10 m. Durchschnittliche Breite von bis zu 15 m
71	Baumreihen	Mindestens 5 Bäume in linearer Anordnung. Mindestlänge 50 m. Die Bäume dürfen nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.
72	Feldgehölze	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Mindestens 50 m ² . Maximal 2.000 m ²
73	Feuchtgebiete	Maximal 2.000 m ²
74	Einzelbäume (Naturdenkmal)	Immer 20 m ²
75	Tümpel, Dolinen	Maximal 2.000 m ²
76	Natur-, Stein- oder Trockenmauer	Mindestens 5 Meter lang
77	Fels- und Steinriegel, naturversteinete Fläche	Maximal 2.000 m ²
78	Feldraine	Lineare Struktur. Durchgängig mehr als 2 Meter breit
98	Beseitigtes Landschaftselement	Landschaftselement existiert nicht mehr, da es entgegen den Konditionalitäten-Auflagen beseitigt wurde.
99	Kein Landschaftselement	Hierbei hat es sich nie um ein Landschaftselement nach Konditionalitäten-Vorgaben gehandelt, bzw. die Geometrie lässt sich keinem tatsächlichem Landschaftselement zuordnen.

Landschaftselemente (LE) sind Bestandteil der Bruttofläche eines Schlags. Landschaftselemente können vollständig in einem Schlag liegen, unmittelbar an den Schlag angrenzen oder auch nur mit einem Teil ihrer Fläche zu dem Schlag gehören. Sie sind immer in ihrer Gesamtheit zu bewerten!

Landschaftselemente sind ab einer Größe von 10 m² zu erfassen. Jeder Antragsteller ist im Rahmen der Antragstellung verpflichtet, die Angaben zu den Landschaftselementen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und diese gegebenenfalls anzupassen. Anzugeben sind alle Landschaftselemente, für die der Antragsteller eine Verfügungsberechtigung hat.

Sofern sich noch nicht angegebene Landschaftselemente auf dem Schlag befinden, sind diese durch den Antragsteller im Reiter Landschaftselemente zu erfassen!

Beschreibung der Landschaftselemente

Code 70: Hecken und Knicks

Definition:

Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind; Sträucher mit und ohne Baumanteil, einschließlich kleiner, nicht bewachsener Abschnitte (z. B. Trockenrasen) und Unterbrechungen maximal in der Größe wie sie zur Durchfahrt üblicher landwirtschaftlicher Maschinen erforderlich sind, ohne zwingend als Durchfahrt zu gelten. Befestigte Unterbrechungen beenden eine Hecke.

Anforderungen:

- Mindestlänge 10 m
- Durchschnittliche Breite von bis zu 15 m
- Mindestens doppelt so lang wie breit

Erläuterungen:

Hecken sind linienförmige Bestände, bestehend aus mehreren Strauch- und/oder Baumarten. Die Gehölze stehen dicht beieinander, die Sträucher und Büsche sind häufig stark verzweigt, die Baumkronen können lückenhaft sein. Die Breite einer Hecke ist im Verhältnis zur Länge relativ gering und beträgt in der Regel nur wenige Meter. Überwiegend mit Bäumen bestandene Flächen, verbuschte Waldränder und Hecken, die längsseitig direkt an Wald angrenzen, sind keine Hecken.

Code 71: Baumreihen

Definition:

Mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge.

Anforderungen:

- Mindestens 5 Bäume in linearer Anordnung
- Mindestlänge 50 Meter
- Die Bäume dürfen nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen

Erläuterungen:

Überwiegend mit Sträuchern bewachsene Flächen sind keine Baumreihen. Lücken bis zum Dreifachen des durchschnittlichen Baumabstandes sowie nachgepflanzte Jungbäume gehören zur Baumreihe.

Code 72: Feldgehölze

Definition:

Feldgehölze sind flächige Baum- und/oder Strauchbestände, meist unregelmäßig begrenzt, einschließlich kleiner nicht entsprechend bewachsener Abschnitte (z. B. Trockenrasen).

Anforderung:

- Mindestens 50 m², Maximal 2000 m² groß
- Die Bäume dürfen nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen

Erläuterungen:

Im Gegensatz zur Hecke ist die Charakterisierung als flächiges Element (inselartiges Element in der Landschaft, waldchenartige Baumgruppe) von wesentlicher Bedeutung. Im Feldgehölz kann sich ggf. bereits eine waldartige Innenzone entwickeln, einzelne Nadelbäume können vorkommen. Erkennbare Wege, Fließgewässer u. ä. teilen Feldgehölze und grenzen diese vom Wald ab. Aufforstungsflächen sind keine Feldgehölze.

Code 73: Feuchtgebiete

Definition:

Biotope, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 25 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.

Anforderungen:

- Höchstens 2.000 m²
- Erfassung in der Biotopkartierung

Erläuterungen:

Aneinandergrenzende Feuchtgebiete sind nur getrennt zu behandeln, soweit es sich um unterschiedliche Biotope in der Biotopkartierung handelt. Als Feuchtgebiet abgegrenzt werden die Kernbereiche inkl. der Ufervegetation, die nicht zur landwirtschaftlichen Fläche gehören.

Code 74: Einzelbäume (Naturdenkmal)

Definition:

Einzelbäume, die als Naturdenkmal eingestuft und als Naturdenkmal gekennzeichnet und daher nach dem BNatSchG bzw. HeNatG geschützt sind.

Anforderungen:

- Erfassung als Naturdenkmal (Plakette)
- Keine Größenbeschränkung (sind nach Konversionsfaktor immer 20 m² groß)

Erläuterungen:

Freistehende Bäume, die nach landesrechtlichen Vorschriften als Naturdenkmäler im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind. Die Schutzvorschriften ergeben sich aus der Schutzverordnung (§ 28 Abs. 2 BNatschG i. V. mit § 21 Abs. 1 HeNatG). Einzelbäume werden mit einer Fläche von 20 m² festgesetzt.

Code 75: Tümpel, Dolinen

Definition:

Feuchtgebiete, die zu der landwirtschaftlichen Parzelle gehören, jedoch wegen ihrer Feuchtigkeit nicht nutzbar sind (z. B. Nassstellen, Tümpel, Quellen) und keinen Schutzstatus haben.

Anforderungen:

- Höchstens 2.000 m²

Erläuterungen:

Feuchtgebiete sind naturnahe oder nicht genutzte Kleingewässer wie z. B. Quellbereiche, Moore, Sümpfe, Nassstellen, Tümpel, Weiher, Röhrichte, Nassstaudenfluren, Wasserstellen für Tiere inklusive der uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation (z. B. Schilfgürtel).

Dolinen (Erdfälle) sind natürliche, meist trichterförmige Einstürze oder Mulden. Sie besitzen für gewöhnlich keinen oberflächlichen Zu- und Abfluss.

Code 76: Natur-, Stein- oder Trockenmauer

Definition:

Trocken- und Natursteinmauern sind überwiegend gehölzfreie, lineare Strukturelemente zur Befestigung eines Geländesprungs.

Anforderungen:

- Mindestens 5 Meter lang
- Durchgängig mehr als 2 Meter breit

Erläuterungen:

Trocken- und Natursteinmauern: Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind. Sie sind leicht gegen den Hang geneigt. Lesesteinwälle: Längliche oder haufenförmige Aufschüttungen größerer Steine und Geröll von mehr als 5 Metern Länge am Rand von Äckern, bei Viehweiden auch innerhalb der Fläche.

Code 77: Fels- und Steinriegel, naturversteinte Fläche

Definition:

Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Stein bestehende Flächen.

Anforderungen:

- Höchstens 2.000 m²

Erläuterungen:

Nur großflächige Steinflächen sind zu berücksichtigen. Flächen mit einzelnen Steinen oder Steinflächen, die eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche (z. B. Weideflächen) ermöglichen, sollen hier nicht erfasst werden.

Code 78: Feldraine

Definition:

Feldraine sind überwiegend mit Gras und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Sie müssen innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen (ausgenommen Böschungen zu Verkehrswegen oder Fließgewässern) liegen oder an diese angrenzen. Feldraine sind unabhängig von ihrer Größe Bestandteil der förderfähigen Fläche. Ab einer Breite von mehr als 2 Metern unterliegen sie einem Beseitigungsverbot.

Anforderungen:

- Lineare Struktur
- Durchgängig mehr als 2 Meter breit

Erläuterung:

Feldraine bilden oft kleine Geländestufen. Sie sind häufig mit Hecken oder Einzelbäumen zu finden und in Verbindung zu bringen.

Keine Landschaftselemente sind:

1. Wald oder waldähnliche Flächen
2. Fließgewässer einschließlich Ufergehölze
3. Wege
4. Obstwiesen, Obstgärten, Obstplantagen, Streuobstwiesen

Zu 1. Wald oder waldähnliche Flächen

Als Wald wird ein mehr oder weniger dichter Baumbestand mit einer Fläche i. d. R. ab ca. 0,2 ha und einer Mindestbreite von 20 m verstanden. Zum Wald gehören auch die Innen- und Außenränder von Wäldern, die teilweise mit einem Waldmantel aus tief geasteten Bäumen und/oder Sträuchern bestehen.

Zu 2. Fließgewässer einschließlich Ufergehölze

Ufergehölze und Böschungen an Gewässerrändern einschließlich Ufergehölze und dazugehörige Böschungen an Bächen, Flüssen oder Stillgewässern sind keine LE. Ufergehölze entlang der Uferlinie von Gewässern sind sowohl angepflanzt als auch natürlichen Ursprungs (z.B. Erlensäume, Kopfweidenbestände, Pappeln). Im Unterwuchs können verschiedene Hochstaudenfluren oder Röhrichte vorkommen. Angrenzende Gehölze sind als separate Elemente zu bewerten.

Zu 3. Wege

Wege, Straßen etc. und dazugehörige Böschungen sind keine Landschaftselemente. Sie haben eine trennende Funktion, entsprechend ist ein Landschaftselement auf der dem Schlag abgewandten Wegseite kein Bestandteil dieses Schlages. LE, die durch einen Weg geteilt werden, sind als zwei separate Geometrien zu erfassen.

Zu 4. Obstwiesen, Obstgärten, Obstplantagen, Streuobstwiesen

Die oben genannten Elemente sind keine LE im Sinne der Verordnung, da hierbei die landwirtschaftliche Nutzung – z. B. im Sinne der Ernte von Obst – im Vordergrund steht.

Dagegen ist bei Bäumen oder Sträuchern, deren Blüten, Früchte oder andere Teile gelegentlich genutzt werden können (z. B. Schlehen und Wacholder), keine landwirtschaftliche Nutzung zu unterstellen. Dies gilt auch für vereinzelte Obstbäume (u. a. im Unterwuchs).

7. Hinweise zur Bearbeitung von Flächen und Landschaftselementen

WICHTIG:

Temporär, also zeitlich begrenzte (länger als 14 aufeinanderfolgende Tage oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr) nicht beihilfefähige und nicht befestigte Elemente wie z.B. Misthaufen, die kleiner als 100 m² sind, müssen grundsätzlich nicht in Abzug gebracht werden. Alle temporär nicht beihilfefähigen Elemente, die größer als 100 m² sind, alle befestigten Elemente sowie alle dauerhaft nicht beihilfefähigen Elemente sind nicht Teil der beihilfefähigen Fläche und daher aus der beantragten Fläche herauszunehmen.

Antragsteller, die im Vorjahr am Antragsverfahren teilgenommen haben, erhalten im Flächen- und Nutzungsnachweis Bruttoschläge als Referenzdatenbestand auf einem Luftbilddatenbestand aus dem Jahr 2023 oder 2024 für alle in Hessen gelegenen Schläge vorgetragen.

Unter der Definition Bruttoschlag ist folgendes zu verstehen:

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Schlages (Nettoschlag) mit den dazugehörigen Landschaftselementen (LE). Eventuell sind auch nur Teile eines Landschaftselementes einem Schlag zugeordnet. **Prüfen Sie in jedem Fall die vorgetragenen Angaben und die Geometrie sorgfältig. Beachten Sie auch, dass das Luftbild nicht die aktuelle Situation widerspiegeln muss, da es aus früheren Jahren stammt. Beantragen Sie daher grundsätzlich die Geometrien so, wie Sie sie im aktuellen Jahr bewirtschaften werden.** Neue Schläge sind geometrisch zu erfassen und mit den entsprechenden Informationen (Bsp.: Schlagnummer, Nutzungscode) in der Tabelle des FNN zu versehen. Dabei ist zu beachten, dass Landschaftselemente, die Teil des Schlages sind, separat im Reiter Landschaftselemente zu erfassen oder zu korrigieren sind. Landschaftselemente, die bereits vorgetragen wurden, können von Ihnen nicht gelöscht, sondern lediglich als ungültig codiert werden (Codes 0, 98 oder 99). Neu zu erfassende Landschaftselemente sind solche, die von Ihnen unter Verpflichtung im Sinne der Konditionalität stehen (näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2025).

Hinweise zur Schlagbearbeitung

Wenn Sie im letzten Jahr bereits am Antragsverfahren teilgenommen haben, sind im Flächen- und Nutzungsnachweis die von Ihnen im Vorjahr angegebenen und ggf. durch die Agrarverwaltung korrigierten Schläge zum Vergleich ange-

geben. Diese Daten sind im Rahmen des „Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)“ gespeichert. **Bitte prüfen Sie die vorgetragenen Angaben im Flächen- und Nutzungsnachweis auf Richtigkeit und Vollständigkeit.** Fehlen dort Schläge, die Sie dennoch in diesem Jahr bewirtschaften, sind diese als „neu hinzukommende Schläge“ von Ihnen neu einzuzeichnen. Hat sich der Schlagzuschnitt geändert, ist dieser in jedem Fall entsprechend anzupassen. Jeder Antragstellende ist für die ordnungsgemäße Einzeichnung selbst verantwortlich.

Bei einer Änderung der Geometrie beachten Sie bitte folgende Grundsätze:

1. Lassen Sie sich Zeit beim Digitalisieren und bewahren Sie eine ruhige Hand.
2. Setzen Sie grundsätzlich so wenig Stützpunkte wie möglich und grenzen Sie Ihre Fläche nach Nutzung ab. Versuchen Sie immer, im Uhrzeigersinn zu digitalisieren.
3. Korrigieren Sie Ihre Flächen nur, wenn sich die Nutzung gegenüber dem Vorjahr deutlich verändert hat (vermeiden Sie unnötige Kleinänderungen im Zentimeterbereich).
4. Achten Sie darauf, dass die Geometrie sauber abgeschlossen ist und sich keine ungewollten „Ausreißer“ ergeben haben.
5. Bitte beachten Sie auf den Luftbildern Schattenwurf und Verkippungen. Diese sind unter Umständen landwirtschaftlich förderfähige Fläche.
6. Nicht jeder Baum ist als Landschaftselement zu erfassen. Achten Sie bitte hier auf die entsprechenden Definitionen der Landschaftselemente in Kapitel 6.

Für Schläge, die erstmalig in einem Sammelantrag angegeben werden oder die nach mindestens 3-jähriger Unterbrechung wieder beantragt werden, ist die Verfügungsberechtigung mit dem Sammelantrag nachzuweisen. Der Nachweis kann durch Vorlage von Eigentumsnachweisen, Pachtverträgen oder Tauschvereinbarungen erbracht werden.

Hinweise zur Bearbeitung von Landschaftselementen

Für die Bearbeitung von Landschaftselementen ist geometrisch genauso vorzugehen wie bei den Schlägen. Anstatt eines Nutzungscodes vergeben Sie einen LE-Code.

Die Angaben werden im Reiter Landschaftselemente vorgenommen. Dazu müssen Sie im Layerbaum den Layer „LE-Aktuell“ markieren.

Für die Erfassung eines Baumes ist der Punkt zu verwenden (20 m²). Definitionen der Landschaftselemente finden Sie in Kapitel 6.

Außerhessische Flächen

Bitte beachten Sie: Sollten Sie im Jahr 2025 Flächen in einem anderen Bundesland bewirtschaften, so müssen Sie diese Flächen im jeweils anderen Bundesland angeben (vgl. Kap. 5.4 Andere Bundesländer). Diese werden dann über die Zentrale InVeKoS Datenbank (ZID) an das Land Ihres Betriebssitzes (Hessen) übermittelt und dort ausgezahlt.

Alle Flächen außerhalb Hessens dürfen daher nicht mehr in Hessen angegeben werden. Hinsichtlich der Angabe der Flächen in den anderen Bundesländern wenden Sie sich bitte an das jeweilige Bundesland. Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung der jeweiligen Bundesländer finden Sie unter:

<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>.

8. Hinweise zum Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM 2)

Das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM 2) umfasst folgende Förderverfahren:

- A.1 Erarbeitung von Konzepten
- A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten
- B.1 Ökologischer Landbau
- C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau
- C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
- C.3.3 Erosionsschutzstreifen
- C.3.5 Ackerwildkrautflächen
- C.3.6 Gewässerschutzstreifen
- D.1 Grünlandextensivierung
- D.2 Bodenbrüterschutz
- E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau
- E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen
- E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen
- G.2 Tiergenetische Ressourcen
- H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland
- H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland

H.3 Biodiversitäts-Plus auf Grünland (tierschonende Mahd)
H.2 SB Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)

Seit dem Jahr 2022 konnten Zuwendungsanträge im neuen HALM 2 für alle o. g. Maßnahmen gestellt werden.

Mit dem Gemeinsamen Antrag 2025 kann die Auszahlung der HALM 2-Verpflichtung für alle Maßnahmen außer A.1, A.2, E.1, E.3 und H.2 im zweiten Schritt des Abschnitt Flächenbezogene Fördermaßnahmen beantragt werden.

Die Auszahlung für die Maßnahmen A.1, A.2 und H.2 (mit Ausnahme H.2 SB) wird nicht im Gemeinsamen Antrag sondern in einem separaten Antragsformular beantragt.

Für die Maßnahmen E.1 und E.3 ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau, für die Maßnahme G.2 das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.1, zuständig.

8.1 Anforderungen an den Nachweis der Verpflichtungsfläche

In den Zuwendungsbescheiden wurde die Verpflichtungsfläche (in Summe) oder die konkrete Verpflichtungsfläche bzw. die Anzahl der Bäume oder Tiere festgelegt.

Die im Zuwendungsbescheid festgelegte Verpflichtungsfläche bzw. die Anzahl der Bäume oder Tiere ist im jeweiligen Verpflichtungszeitraum (i. d. R. 5 Jahre) durch Beantragung der Auszahlung des HALM 2 im Rahmen des Gemeinsamen Antrags nachzuweisen.

Für die einzelnen Förderverfahren bedeutet dies:

A Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten

Für die Teilnahme besteht kein Nachweis einer Verpflichtungsfläche.

B.1 Ökologischer Landbau

Als Teilnehmer am Förderverfahren B.1 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre mindestens 90 % der im aktuellen Verpflichtungsjahr gültigen Verpflichtungsgröße nachzuweisen.

Diese Regelung gilt für jede Kulturgruppe, d. h. Ackerland, Grünland, Feldgemüse und Dauerkulturen separat.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zum 30.09.25 einen Verringerungsantrag (siehe Kap. 8.4) mit Wirkung für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellen.

Sie müssen dabei sicherstellen, dass Sie die im/in den Zuwendungsbescheid/en festgelegte/n Flächensumme/n 2025 zu mindestens 90 % erfüllen. Die zur Erfüllung der Verpflichtung verwendeten Flächen müssen nicht identisch mit den aufgeführten Schlägen sein.

Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Flächen, für die Sie keine Zahlung „HALM 2 – Ökologischer Landbau“ erhalten möchten, kennzeichnen Sie bitte mit einem „H“ lt. Codeliste B.

C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Als Teilnehmer am Förderverfahren C.1 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre mindestens 75 % der im aktuellen Verpflichtungsjahr gültigen Verpflichtungsgröße nachzuweisen. Die vorgeschriebenen Anbauverhältnisse sind aber in jedem Fall einzuhalten.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zum 30.09.2025 einen Verringerungsantrag (siehe Kap. 8.4) mit Wirkung für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen. Ihre Verpflichtung entnehmen Sie Ihrem Zuwendungsbescheid.

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

Als Teilnehmer am Förderverfahren C.3.2 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Kennzeichnen Sie die Schläge, auf denen Sie 2025 mehrjährige Blühstreifen/-flächen anbauen bitte im Reiter „Schläge“ mit dem Nutzungscode „575 Blühfläche (AUKM-Maßnahme, HALM 2 C.3.2)“.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zum 30.09.2025 einen Verringerungsantrag (siehe Kap. 8.4) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen.

Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „C.3.2“ gekennzeichneten sowie im Flächen- und Nutzungsnachweis violett schraffierten Schläge sind für die Maßnahme „mehrjährige Blühstreifen/-flächen“ in 2025 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „HALM“ mit „C.3.2“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgetragenen Schlag abweichen, so müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2025 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, so versichern Sie, dass dieser Schlag in 2025 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2024 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „bewilligte HALM-Schläge“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

C.3.3 Erosionsschutzstreifen

Als Teilnehmer am Förderverfahren C.3.3 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Kennzeichnen Sie die Schläge, auf denen sich 2025 Erosionsschutzstreifen befinden, bitte im Reiter „Schläge“ mit dem Nutzungscode „576 Schutzstreifen Erosion (HALM 2 C.3.3)“.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zum 30.09.2025 einen Verringerungsantrag (siehe Kap. 8.4) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „C.3.3“ gekennzeichneten sowie im Flächen- und Nutzungsnachweis violett schraffierten Schläge sind für die Maßnahme „Erosionsschutzstreifen“ in 2025 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „HALM“ mit „C.3.3“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgetragenen Schlag abweichen, so müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2025 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, so versichern Sie, dass dieser Schlag in 2025 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2024 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM 2 zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

C.3.5 Ackerwildkrautflächen

Als Teilnehmer am Förderverfahren C.3.5 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Kennzeichnen Sie die Schläge, auf denen sich 2025 Ackerwildkrautflächen befinden, bitte im Reiter „Schläge“ mit einem „**F**“ – **Ackerwildkrautfläche – späte Bodenbearbeitung** oder „**G**“ – **Ackerwildkrautfläche – Lichtstreifen** laut Codeliste B.

In Ihrem/Ihren Zuwendungsbescheid/en wurden Flächengrößen für diese beiden Varianten festgelegt.

Sie sind verpflichtet, die für jede Variante festgelegte Flächengröße durch Codierung der Flächen mit „F“ oder „G“ nachzuweisen.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zum 30.09.2025 einen Verringerungsantrag (siehe Kap. 8.4) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „C.3.5“ gekennzeichneten sowie im Flächen- und Nutzungsnachweis violett schraffierten Schläge sind für die Maßnahme „Ackerwildkrautfläche“ in 2025 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Reiter „Schläge“ in der Spalte „HALM“ mit „C.3.5“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgetragenen Schlag abweichen, müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2025 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, versichern Sie, dass dieser Schlag in 2025 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2024 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM 2 zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

C.3.6 Gewässerschutzstreifen

Als Teilnehmer am Förderverfahren C.3.6 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Kennzeichnen Sie die Schläge, auf denen sich 2025 Gewässerschutzstreifen befinden, bitte im Reiter „Schläge“ mit dem Nutzungscode „573 Uferandstreifenprogramm (HALM 2 C.3.6)“.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zum 30.09.2025 einen Verringerungsantrag (siehe Kap. 8.4) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „C.3.6“ gekennzeichneten sowie im Flächen- und Nutzungsnachweis violett schraffierten Schläge sind für die Maßnahme „Gewässerschutzstreifen“ in 2025 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „HALM“ mit „C.3.6“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgetragenen Schlag abweichen, so müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2025 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, so versichern Sie, dass dieser Schlag in 2025 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2024 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM 2 zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

D.1 Grünlandextensivierung

Als Teilnehmer am Förderverfahren D.1 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zum 30.09.2025 einen Verringerungsantrag (siehe Kap. 8.4) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „D.1“ gekennzeichneten sowie im Flächen- und Nutzungsnachweis violett schraffierten Schläge sind für die Maßnahme „Grünlandextensivierung“ in 2025 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Reiter „Schläge“ in der Spalte „HALM“ mit „D.1“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgetragenen Schlag abweichen, müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2025 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, versichern Sie, dass dieser Schlag in 2025 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2024 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM 2 zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

Flächen, auf denen eine Verpflichtung für „HALM – Grünlandextensivierung“ besteht, für die Sie aber keine Zahlung „HALM – Grünlandextensivierung“ erhalten möchten, kennzeichnen Sie bitte mit einem „J“ lt. Codeliste B. Bitte beachten Sie, dass dies dazu führt, dass Sie Ihre Verpflichtung für diese Fläche nicht erfüllen können und dies Kürzungen und Sanktionen zur Folge hat.

D.2 Bodenbrüterschutz

Als Teilnehmer am Förderverfahren D.2 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zum 30.09.2025 einen Verringerungsantrag (siehe Kap. 8.4) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen.

Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „D.2“ gekennzeichneten sowie im Flächen- und Nutzungsnachweis violett schraffierten Schläge sind für die Maßnahme „Bodenbrüterschutz“ in 2025 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Reiter „Schläge“ in der Spalte „HALM“ mit „D.2“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgetragenen Schlag abweichen, müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2025 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, versichern Sie, dass dieser Schlag in 2025 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2024 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM 2 zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

Flächen, auf denen eine Verpflichtung für „HALM – Bodenbrüterschutz“ besteht, für die Sie aber keine Zahlung „HALM-Bodenbrüterschutz“ erhalten möchten, kennzeichnen Sie bitte mit einem „L“ lt. Codeliste B. Bitte beachten Sie, dass dies dazu führt, dass Sie Ihre Verpflichtung für die Fläche nicht erfüllen können und Kürzungen und Sanktionen zur Folge hat.

E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau

Die Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahme liegt beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau. Dort können Sie nähere Informationen zu dieser Maßnahme erhalten.

E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen

Als Teilnehmer am Förderverfahren E.2 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage, sowie die bewilligte Anzahl Bäume nachzuweisen.

Kennzeichnen Sie die Schläge, auf denen sich 2025 Streuobstbäume befinden, bitte im Reiter „Schläge“, indem Sie in den maßgeblichen Spalten die Anzahl Bäume angeben, die Sie für die Auszahlung beantragen möchten.

Spalte 17: Anzahl der Bäume, für die Sie in der Maßnahme „Erhaltungsschnitt (E.2.1)“ eine Auszahlung beantragen möchten

Spalte 18: Anzahl der Bäume, für die Sie in der Maßnahme „Nachpflanzung (E.2.2)“ eine Auszahlung beantragen möchten

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zum 30.09.2025 einen Verringerungsantrag (siehe Kap. 8.4) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen.

Sollten Sie vorhaben, Bäume zu beseitigen, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle.

Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen (Baumzahl) und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „E.2“ gekennzeichneten sowie im Flächen- und Nutzungsnachweis violett schraffierten Schläge sind für die Maßnahme „Erhaltung von Streuobstbeständen“ in 2025 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Reiter „Schläge“ in der Spalte „HALM“ mit „E.2.1“ bzw. „E.2.2“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „bewilligte HALM-Schläge“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgetragenen Schlag abweichen, müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2025 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, versichern Sie, dass dieser Schlag in 2025 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2024 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem FNN und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM 2 zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

Die Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahme liegt beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau. Dort können Sie nähere Informationen zu dieser Maßnahme erhalten.

G.2 Tiergenetische Ressourcen

Als Teilnehmender am Förderverfahren G.2 sind Sie verpflichtet, im Durchschnitt der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Anzahl an Tieren nachzuweisen.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zum 30.09.2025 einen Verringerungsantrag (siehe Kap. 8.4) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Im Auszahlungsantrag ist analog zum Zuwendungsantrag, getrennt nach Kategorie und Rasse, die Anzahl an weiblichen und männlichen Tieren, für die die Auszahlung beantragt wird, einzutragen.

Als Nachweise sind die Eintragungen in der entsprechenden Zuchtbuchklasse des Zuchtbuchs einer anerkannten Züchtervereinigung nach Anlage 12 der HALM 2-Richtlinien, sowie die Teilnahme an einem entsprechenden Erhaltungszuchtprogramm einzureichen. Die Nachweise können mit dem Auszahlungsantrag über das Agrarportal eingereicht werden oder sind der zuständigen Bewilligungsstelle bis spätestens 01.07. des Verpflichtungsjahres vorzulegen.

H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland

Als Teilnehmer am Förderverfahren H.1 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zum 30.09.2025 einen Verringerungsantrag (siehe Kap. 8.4) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „H.1“ gekennzeichneten sowie im Flächen- und Nutzungsnachweis violett schraffierten Schläge sind für die Maßnahme „Naturschutzfachliche Sonderleistungen“ in 2025 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Reiter „Schläge“ in der Spalte „HALM“ mit „H.1“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgetragenen Schlag abweichen, müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2025 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, versichern Sie, dass dieser Schlag in 2025 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2024 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM 2 zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

Flächen, auf denen eine Verpflichtung für „HALM – Naturschutzfachliche Sonderleistungen“ besteht, für die Sie aber keine Zahlung „HALM – Naturschutzfachliche Sonderleistungen“ erhalten möchten, kennzeichnen Sie bitte mit einem „P“ lt. Codeliste B. Bitte beachten Sie, dass dies dazu führt, dass Sie Ihre Verpflichtung für diese Fläche nicht erfüllen können und dies Kürzungen und Sanktionen zur Folge hat.

H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland

Die Beantragung der Auszahlung für die Maßnahme H.2 erfolgt nicht über den Gemeinsamen Antrag und damit auch nicht über den FNN.

Sollten Sie eine mehrjährige Verpflichtung im Förderverfahren H.2 eingehen, sind die bewilligten Flächen jährlich nachzuweisen.

H.2 SB Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)

Als Teilnehmer am Förderverfahren „H.2 SB Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)“ sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im aktuellen Verpflichtungsjahr gültige Verpflichtungsgröße nachzuweisen.

Förderfähig sind dabei alle hessischen Flächen, die in Anlage 10 als förderfähig für die „Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)“ ausgewiesen sind.

Flächen, die aus naturschutzfachlichen oder anderen Gründen nicht beweidet werden sollen bzw. dürfen, die aus betrieblichen Gründen in diesem Jahr voraussichtlich nicht beweidet werden oder für die Sie 2025 keine Auszahlung im Rahmen der Maßnahme „Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)“ beantragen möchten, kennzeichnen Sie bitte mit „Q“ lt. Codeliste B.

In der Maßnahme „H.2 SB Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)“ können Sie die Beantragung der Auszahlung auch aussetzen.

H.3 Biodiversität-Plus auf Grünland (tierschonende Mahd)

Als Teilnehmer am Förderverfahren H.3 sind Sie verpflichtet, in jedem der 5 Verpflichtungsjahre die im Zuwendungsbescheid festgelegte Fläche in der identischen Größe und Lage nachzuweisen.

Sollten Sie die Verpflichtungsgröße in dem vorgeschriebenen Umfang nicht einhalten können, so haben Sie die Möglichkeit, bis zum 30.09.2025 einen Verringerungsantrag (siehe Kap. 8.4) für das aktuelle Antragsjahr zu stellen. Eine Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die im Reiter „HALM“ in der Spalte „bewilligte Maßnahmen“ mit „H.3“ gekennzeichneten sowie im Flächen- und Nutzungsnachweis violett schraffierten Schläge sind für die Maßnahme „Tierschonende Mahd“ in 2025 nachzuweisen. Zudem sind die Flächen im Reiter „Schläge“ in der Spalte „HALM“ mit „H.3“ gekennzeichnet.

Sollte der im Reiter „HALM“ aufgeführte Schlag in Größe oder Lage von dem im Reiter „Schläge“ vorgetragenen Schlag abweichen, müssen Sie entscheiden, welcher der beiden Schläge in 2025 korrekt ist und damit beantragt werden soll.

Wählen Sie dabei den Schlag aus dem Reiter „HALM“, versichern Sie, dass dieser Schlag in 2025 ordnungsgemäß bewirtschaftet wird, obwohl er im Jahr 2024 in der Größe und/oder Lage – evtl. wegen Ergebnissen der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle – nicht im Rahmen der Agrarförderung gezahlt werden konnte.

Wählen Sie den Schlag aus dem Reiter „Schläge“ und wird dadurch nicht die im Reiter „HALM“ dargestellte Fläche beantragt, hat dies ggf. Kürzungen und Sanktionen im HALM 2 zur Folge, da Sie die 5-jährige Verpflichtung für diesen Schlag nicht einhalten.

Flächen, auf denen eine Verpflichtung für „HALM 2 H.3 – Tierschonende Mahd“ besteht, für die Sie aber keine Zahlung „HALM 2 H.3 – Tierschonende Mahd“ erhalten möchten, kennzeichnen Sie bitte mit einem „W“ lt. Codeliste B. Bitte beachten Sie, dass dies dazu führt, dass Sie Ihre Verpflichtung für diese Fläche nicht erfüllen können und dies Kürzungen und Sanktionen zur Folge hat.

Zur Dokumentation sind je Schlag georeferenzierte Fotos vorzuhalten und im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle vorzulegen. Die Fotos müssen eine Angabe der Lage (GPS-Koordinaten) sowie das Aufnahmedatum enthalten.

8.2 Anforderungen an die Bewirtschaftung für die einzelnen Maßnahmen

Mit der Teilnahme an einem HALM 2-Förderverfahren haben Sie sich zur Einhaltung der jeweiligen Bedingungen für das Förderverfahren verpflichtet.

Sollten Sie die jeweiligen Verpflichtungen nicht einhalten, führt dies zu Kürzungen und Sanktionen.

Sollten Flächen aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder Vereinbarungen vergleichbaren Einschränkungen gegenüber den HALM 2-Verpflichtungen unterliegen, so kennzeichnen Sie die Flächen bitte mit einem „A“ lt. Codeliste B. Für diese Flächen kann keine HALM 2-Auszahlung gezahlt werden.

Für die einzelnen Maßnahmen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

A Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten

Die notwendigen Inhalte eines Konzeptes zur Förderung der Zusammenarbeit (A.1) sowie zur Umsetzung und Begleitung von Konzepten (A.2) entnehmen Sie bitte den Richtlinien des Hessischen Programms für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM 2).

B.1 Ökologischer Landbau

- Einhaltung der Vorschriften der VO (EU) Nr. 2018/848 im gesamten Betrieb (außer für Aquakultur und Bienenhaltung)
- Im Rahmen des GA25 geben Sie Ihre Zustimmung zur digitalen Übermittlung der Kontrollbescheinigung (Anlage 4 der HALM 2-Richtlinien) und der Auswertungsschreiben (und ggf. Kontrollberichte) der Ökokontrollen 2025 von Ihrer Ökokontrollstelle an die Zahlstelle des Landes Hessen. Sollte Ihre Kontrollstelle die Dokumente jedoch nicht digital übermitteln, müssen Sie die Dokumente weiterhin bei Ihrer Bewilligungsstelle vorlegen. In diesem Fall sind die Auswertungsschreiben für das Jahr 2025 unverzüglich nach Erhalt in Kopie bei Ihrer Bewilligungsstelle vorzulegen und die Kontrollbescheinigung (Anlage 4 der HALM 2-Richtlinien) muss bis 31.01.2026 im Original bei Ihrer Bewilligungsstelle vorgelegt werden.

C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Im Rahmen des HALM 2-Verfahrens C.1 (Vielfältige Kulturen) werden lediglich die Aufbauverpflichtungen A-E ausgezahlt. Die Grundverpflichtungen der Öko-Regelung 2 sind dabei allerdings zwingend einzuhalten. Eine Nichteinhaltung der Bedingungen der Öko-Regelung 2 bedingt Kürzungen bei der Zahlung der Aufbauverpflichtungen.

Sofern Sie die Öko-Regelung 2 nicht beantragen, erfolgt keine Vergütung der Grundverpflichtungen:

Die Grundverpflichtung der Öko-Regelung 2 umfasst:

- Auf dem förderfähigen Ackerland des Betriebs mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes sind mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten im Antragsjahr anzubauen.
- Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens 10 % und darf auf höchstens 30 % der Fläche angebaut werden.
- Es müssen mindestens 10 % Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden. Leguminosen sind in Anlage 10 in der Spalte „Grundverpflichtung“ an der Fußnote „L“ erkennbar.
- Als Hauptfrucht zählen
 - a) eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen,
 - b) jede Art im Fall der Gattungen Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae,
 - c) Gras oder andere Grünfütterpflanzen im Sinne des § 7 Abs. 2 mit Ausnahme von Leguminosenmischkultur
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.
- Alle Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart Leguminosenmischkultur.
- Bei dem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst.
- Der Anteil von Getreide darf höchstens 66 % betragen. Getreide ist in Anlage 10 in der Spalte „Grundverpflichtung“ an der Fußnote „G“ erkennbar.

C.1 A Aufbauverpflichtung „Großkörnige Leguminosen“

Zusätzlich zur Grundverpflichtung Anbau von mind. 10 % großkörniger Leguminosen gem. Anlage 10, Spalte „großkörnige Leguminosen“

C.1 B Aufbauverpflichtung „Blühende Kulturen“

Zusätzlich zur Grundverpflichtung Anbau von mind. 40 %, blühenden Kulturen gem. Anlage 10, Spalte „blühende Kulturen“. Bei Betrieben, die an dem Förderverfahren B.1 (Ökologischer Landbau) teilnehmen, müssen mindestens 30 % blühenden Kulturen gem. Anlage 10, Spalte „blühende Kulturen“ angebaut werden.

Max. 25 % der Ackerfläche dürfen mit Raps bestellt sein.

C.1 C Aufbauverpflichtung „Mindestanteil Getreidesommerungen“

Zusätzlich zur Grundverpflichtung Anbau von mind. 25 % Getreidesommerungen gem. Anlage 10, Spalte „Mindestanteil Getreidesommerungen“

C.1 D Aufbauverpflichtung „Erosionsschutz“

Zusätzlich zur Grundverpflichtung ist auf allen förderfähigen Ackerflächen, die in der Erosionsschutzkulisse $K_{\text{Wasser}2}$ liegen, ein durchschnittlicher C-Faktor gem. Anlage 10 (Spalte „Erosionsschutz C-Faktor“) von höchstens 0,2 einzuhalten. Ackerbrachen werden bei Ermittlung des C-Faktors nicht berücksichtigt.

Bei allen Ackerkulturen ist eine höhenlinienparallele Bewirtschaftungsweise einzuhalten.

Bei Ackerkulturen mit einem C-Faktor größer als 0,25 ist zusätzlich ein Mulchsaatverfahren anzuwenden.

C.1 E Aufbauverpflichtung „Humusmehrende Kulturen“

Zusätzlich zur Grundverpflichtung Anbau von mind. 40 % humusmehrenden Kulturen gem. Anlage 10, Spalte „humusmehrende Kulturen“

Insgesamt max. 20 % Kartoffeln, Mais und Zuckerrüben

Es müssen im Kalenderjahr organische Düngemittel anfallen oder aufgenommen werden

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen (Zuwendungs-Antragstellung 2022)

- Mindestbreite 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 2 ha
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Aufwuchs darf nicht genutzt werden
- Verwendung von standortangepassten Saatgutmischungen (siehe Anlage 6b der HALM 2-Richtlinien)
- Etablierung eines blütenreichen Bestandes
- Mähen oder Mulchen ist zwischen 01.09. und 30.10. zulässig
- Schröpschnitt ist bei Verunkrautung (unerwünschte Arten) zulässig
- Erstansaat bis 30.04.
- Beseitigung der Blühstreifen/Blühflächen nicht vor dem 31.12. des letzten Verpflichtungsjahres
- Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen (zeitnah und vollständig in Schlagkartei)
- Die Blühfläche ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche zu belassen

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen (Zuwendungs-Antragstellung 2023/24)

- Mindestbreite 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 2 ha
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Aufwuchs darf nicht genutzt werden
- Verwendung von standortangepassten Saatgutmischungen (siehe Anlage 6b der HALM 2-Richtlinien), Nachweis durch Einkaufsbelege
- Etablierung eines blütenreichen Bestandes
- Pflege mindestens einmalig innerhalb des Verpflichtungszeitraums auf mindestens 25 % und maximal 50 % der Fläche in der Zeit vom 1. September bis 30. Oktober eines Jahres durch Mähen oder Mulchen
- Schröpschnitt ist bei Verunkrautung (unerwünschte Arten) zulässig
- Erstansaat bis 31.05.
- Beseitigung der Blühstreifen/Blühflächen nicht vor dem 31.12. des letzten Verpflichtungsjahres
- Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen (zeitnah und vollständig in Schlagkartei)
- Die Blühfläche ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche zu belassen

C.3.3 Erosionsschutzstreifen

- Breite 6 – 30 m, Mindestfläche 0,1 ha
- Kennzeichnung der Streifen im Gelände, z. B. durch Pflöcke, für gesamten Zeitraum erforderlich
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Anlage einer geeigneten Saatgutmischung (nach Anlage 6c der HALM 2-Richtlinien), Nachweis durch Einkaufsbelege
- Anlage der Erosionsschutzstreifen quer zur Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe nur umbruchlos zulässig
- Dauerhafte Lagerung oder Abstellen von Maschinen, Geräten, etc. ist nicht zulässig
- Der Erosionsschutzstreifen ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche zu belassen
- Das Befahren und andere Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer und zur Bearbeitung der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche sind zulässig, soweit die Vegetationsdecke nicht wesentlich beschädigt wird

C.3.5 Ackerwildkrautflächen (Zuwendungs-Antragstellung 2022)

- Jährliche Anlage von Ackerwildkrautflächen in etablierten Hauptkulturen; keine Prämienauszahlung in Jahren mit Mais, Brache, Ackerfutter oder hochwüchsigen Energiepflanzen
- Keine mechanische Wildkrautregulierung, sowie Eggen und Striegeln der jungen Saaten
- Mindestgröße 0,1 ha
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Wildpflanzen auf den Ackerwildkrautflächen ist nicht zulässig
- Bestellung durch bodenwendende Bewirtschaftung (Ausnahmen auf Kalkscherbenäckern und ähnlich versteinten Ackerflächen, sowie bei fachlicher Bewirtschaftungsempfehlung)
- Die Ackerwildkrautfläche ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche zu belassen
- Je nach den zu schützenden Ackerwildkrautarten sind zwei verschiedene Varianten anzuwenden:
 - Variante a) Späte Bodenbearbeitung: Nach der Ernte werden bis zum 31. Oktober keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen durchgeführt.
 - Variante b) Lichtstreifen: Es erfolgt eine Vergrößerung des Reihenabstandes auf 18 bis 20 cm

C.3.5 Ackerwildkrautflächen (Zuwendungs-Antragstellung 2023/24)

- Jährliche Anlage von Ackerwildkrautflächen in etablierten Hauptkulturen; keine Prämienauszahlung in Jahren mit Mais, Brache, Ackerfutter oder hochwüchsigen Energiepflanzen
- Keine mechanische Wildkrautregulierung, sowie Eggen und Striegeln der jungen Saaten
- Mindestgröße 0,1 ha
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel
- Die Nutzung des Aufwuchses darf nicht in Form einer Ganzpflanzensilage erfolgen
- Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Wildpflanzen auf den Ackerwildkrautflächen ist nicht zulässig
- Bestellung durch bodenwendende Bewirtschaftung (Ausnahmen auf Kalkscherbenäckern und ähnlich versteinten Ackerflächen, sowie bei fachlicher Bewirtschaftungsempfehlung)

- Die Ackerwildkrautfläche ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche zu belassen
- Je nach den zu schützenden Ackerwildkrautarten sind zwei verschiedene Varianten anzuwenden:
Variante a) Späte Bodenbearbeitung: Nach der Ernte werden bis zum 31. Oktober keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen durchgeführt.
Variante b) Lichtstreifen: Es erfolgt eine Vergrößerung des Reihenabstandes auf 18 bis 20 cm

C.3.6 Gewässerschutzstreifen

- Breite 6 – 30 m, mind. 0,1 ha (10 Ar)
- Kennzeichnung im Gelände (z. B. Pflöcke)
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Ansaat im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten, Saatgutmischung (nach Anlage 6c der HALM 2-Richtlinien), deren Aufwuchs über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten ist, Nachweis durch Einkaufsbelege
- Anlage entlang von Gewässern, so dass ein hinreichender Gewässerschutz gewährleistet werden kann
- Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe nur umbruchlos
- Keine dauerhafte Lagerung bzw. kein dauerhaftes Abstellen von Geräten, Maschinen oder sonstigen Gegenständen oder Materialien, kein Befahren und keine anderen Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer und zur Bearbeitung der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche, soweit die Vegetationsdecke nicht wesentlich beschädigt wird
- Das Befahren und andere Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer und zur Bearbeitung der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche sind zulässig, soweit die Vegetationsdecke nicht wesentlich beschädigt wird
- Der Gewässerschutzstreifen ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche zu belassen

D.1 Grünlandextensivierung (Zuwendungs-Antragstellung 2022)

- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, sowie auf Beregnung und Melioration
- Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen (vorhandene Einrichtungen dürfen unterhalten werden)
- Verzicht auf Veränderung des Bodenreliefs
- Mindestens einmal jährlich Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 01.05. bis 30.09. (zusätzliche Nutzungen innerhalb und außerhalb dieses Zeitraums sind zulässig)
- Dokumentation in Schlagkartei
- Die Fläche ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten

D.1 Grünlandextensivierung (Zuwendungs-Antragstellung 2023/24)

- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, sowie auf Beregnung und Melioration
- Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen (vorhandene Einrichtungen dürfen unterhalten werden)
- Verzicht auf Veränderung des Bodenreliefs
- Mindestens einmal jährlich Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 01.05. bis 30.09. (zusätzliche Nutzungen innerhalb und außerhalb dieses Zeitraums sind zulässig)
- Dokumentation in Schlagkartei
- Die Fläche ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten
- Kalkung auf Antrag in Einzelfällen möglich, Branntkalk und Mischkalk nicht zulässig

D.1 A Grünlandextensivierung – Verzicht auf jegliche Düngung

Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel

D.1 B Grünlandextensivierung – Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel, außer Festmist

Keine organischen und mineralischen Düngemittel und Kalk, außer Festmist von Huf- und Klautentieren.

Max. 15 kg N_{gesamt}/ha/Jahr auf mageren Flachland-Mähweiden (FFH-LRT 6510) und max. 10 kg N_{gesamt}/ha/Jahr auf Berg-Mähwiesen (LRT 6520).

D.1 C Grünlandextensivierung – Erhaltungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen in einem Jahr

Erhaltungsdüngung einmal innerhalb des Verpflichtungszeitraums bei Vorliegen einer höchstens 24 Monate alten Bodenprobe mit Nachweis der Unterschreitung der Gehaltsklasse C (Hessen)

Ausschließlich mineralischer P-, K-, Mg-, Mikronährstoff-Düngung und Kalkung mit kohlensaurem Kalk (CaCO₃), kohlensaurem Magnesiumkalk (CaCO₃ + MgCO₃) oder kieselsaurem Kalk (Kalk-Silikate, z. B. „Hüttenkalk“, „Konverterkalk“)

Als Erhaltungsdüngung darf höchstens die Ausbringung der Düngemenge, die zur Erreichung der Gehaltsklasse C (Hessen) erforderlich ist, erfolgen. Dies schließt die Kalkung mit ein.

D.1 D Ökobetriebliche Grünlandextensivierung – Verzicht auf jegliche Düngung

Verzicht auf organische Düngemittel und Kalk.

D.1 E Ökobetriebliche Grünlandextensivierung – Verzicht auf organische Düngung, außer Festmist

Keine organischen Düngemittel und Kalk, außer Festmist von Huf- und Klautentieren.

Max. 15 kg N_{gesamt}/ha/Jahr auf mageren Flachland-Mähweiden (FFH-LRT 6510) und max. 10 kg N_{gesamt}/ha/Jahr auf Berg-Mähwiesen (LRT 6520).

D.2 Bodenbrüterschutz

- Verzicht auf Walzen, Schleppen, Striegeln, Mähen, Nachsäen, Neuansaat und die Dünge- und Pflanzenschutzmittel- ausbringung im festgelegten Zweimonatszeitraum (siehe Zuwendungsbescheid)
- Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sowie auf Beregnung und Melioration
- Maximaler Tierbesatz im 2-Monats-Zeitraum: 1,5 GVE/ha. Zum Nachweis ist ein Bestandsbuch zu führen
- Jährlich mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 01.05. bis 30.09.
- Dokumentation in Schlagkartei
- Die Fläche ist über den Verpflichtungszeitraum beizubehalten

E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau

Die Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahme liegt beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau. Dort können Sie nähere Informationen zu dieser Maßnahme erhalten.

E.2.1 Erhaltung von Streuobstbeständen (Zuwendungs-Antragstellung 2022)

- Im Verpflichtungszeitraum ist mindestens ein Erhaltungsschnitt an jedem Hochstamm-Obstbaum durchzuführen
- Nach dem 1. Jahr müssen mindestens 20 % der Bäume geschnitten sein; in den folgenden Jahren erhöht sich dieser Mindestanteil pro Jahr um jeweils weitere 20 %
- Markierung der geschnittenen Bäume
- Keine Beseitigung von Bäumen (Ausnahmen auf Antrag)
- Im Verpflichtungszeitraum abgestorbene Bäume können bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert werden, soweit sie ausreichend verwurzelt sind
- Qualifizierungsnachweis der Person, die den Schnitt durchführt (Nachweis muss vor Beginn der ersten Schnittmaßnahme der Bewilligungsstelle vorgelegt werden)
- Regelmäßige Pflege oder Bewirtschaftung der Flächen unter und zwischen den Bäumen
- Die Fläche ist über den Verpflichtungszeitraum beizubehalten

E.2.1 Erhaltung von Streuobstbeständen (Zuwendungs-Antragstellung 2023/24)

- Im Verpflichtungszeitraum ist mindestens ein Erhaltungsschnitt an jedem Hochstamm- Obstbaum durchzuführen
- Nach dem 1. Jahr müssen mindestens 20 % der Bäume geschnitten sein; in den folgenden Jahren erhöht sich dieser Mindestanteil pro Jahr um jeweils weitere 20 %
- Markierung der geschnittenen Bäume am Stamm
- Keine Beseitigung von Bäumen (Ausnahmen auf Antrag)
- Im Verpflichtungszeitraum abgestorbene Bäume können bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert werden, soweit sie ausreichend verwurzelt sind
- Qualifizierungsnachweis der Person, die den Schnitt durchführt (Nachweis muss vor Beginn der ersten Schnittmaßnahme der Bewilligungsstelle vorgelegt werden)
- Regelmäßige Pflege oder Bewirtschaftung der Flächen unter und zwischen den Bäumen
- Phytosanitäre Pflege ausschließlich durch biologische Mittel
- Pro Schlag muss mindestens ein geeigneter Nistkasten vorhanden sein, für die Unterhaltung der Nistkästen ist zu sorgen
- Die Fläche ist über den Verpflichtungszeitraum beizubehalten

E.2.2 Nachpflanzung von Streuobstbeständen (Zuwendungs-Antragstellung 2022)

- Ausschließlich regional typische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Obstbaumsorten (siehe HALM 2-Richtlinien Anlage 8)
- Als Pflanzmaterial: Hochstamm-Obstbäume, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 m misst und die auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sind
- Mindestpflanzabstand 10 m
- Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr erfolgen
- Schutz der Jungbäume gegen Verbiss
- Hinreichende Offenhaltung der Baumscheibe
- Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind zu ersetzen
- Die Fläche ist über den Verpflichtungszeitraum beizubehalten

E.2.2 Nachpflanzung von Streuobstbeständen (Zuwendungs-Antragstellung 2023/24)

- Ausschließlich regional typische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Obstbaumsorten (siehe HALM 2-Richtlinien Anlage 7)
- Als Pflanzmaterial: Hochstamm-Obstbäume, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 m misst und die auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sind
- Mindestpflanzabstand 10 m
- Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr erfolgen
- Schutz der Jungbäume gegen Verbiss
- Hinreichende Offenhaltung der Baumscheibe
- Ausreichende Wasserversorgung der neu gepflanzten Bäume
- Weißanstrich der neu angepflanzten Bäume
- Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind zu ersetzen
- Die Fläche ist über den Verpflichtungszeitraum beizubehalten

E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

Die Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Maßnahme liegt beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau. Dort können Sie nähere Informationen zu dieser Maßnahme erhalten.

G.2 Tiergenetische Ressourcen

- In jedem Verpflichtungsjahr ist mindestens die Anzahl an förderfähigen Tieren (s. Zuwendungsbescheid) zu halten:
Kategorie 1: fünf Rinder, zehn Schafe, drei Schweine
Kategorie 2: fünf Schafe oder fünf Ziegen
Kategorie 3: ein Pferd
- Im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes ist mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten
- Tiere müssen in einem Zuchtbuch einer anerkannten Züchterorganisation eingetragen sein
- Teilnahme an einem Zuchtprogramm zum Erhalt der Rasse einer anerkannten Züchtervereinigung (Anpaarung in Reinzucht/Nachkommen, die im Zuchtbuch eintragungsfähig sind)
- Genetische Daten der Einrichtung, die das Zuchtprogramm zum Erhalt der Rasse durchführt zur Verfügung stellen
- Auf Anfrage Teilnahme an Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“

H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland

- Einhaltung der individuell vereinbarten Leistungen
- Die Fläche ist über den Verpflichtungszeitraum beizubehalten

H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland

- Einhaltung der individuell vereinbarten Leistungen
- Die Fläche ist über den Verpflichtungszeitraum beizubehalten

H.2 SB Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)

- Nachweis eines Mindesttierbesatzes an Schafen/Ziegen von 0,3 RGV/ha Dauergrünland. Die Anzahl der gehaltenen Schafe/Ziegen muss im Abschnitt Tierhaltung des Gemeinsamen Antrags 2025 angegeben werden.
- Jährliche Einreichung des Bescheids der Tierseuchenkasse. Zusätzlich muss der Tierbestand jährlich in der HIT Datenbank gemeldet sein.
- Die Verpflichtungsflächen müssen überwiegend mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden. Im Verpflichtungszeitraum muss mindestens ein Beweidungsgang auf der Verpflichtungsfläche erfolgen. (Der Verpflichtungszeitraum erstreckt sich über die gesamte Weideperiode der Verpflichtungsjahre (siehe Zuwendungsbescheid). Er umfasst in der Regel den Zeitraum vom 15. April bis 15. September.)
- Regelmäßige Kontrolle des Zaunsystems und schriftliche Dokumentation des Herdenschutzes (z. B. in einer Schlagkartei oder in einem Weidetagebuch) auf der/den Verpflichtungsfläche(n).
- Verpflichtung im Verpflichtungszeitraum die Weidezäune auf der/den Verpflichtungsfläche(n) und im Fall der Hütehaltung auf der/den Verpflichtungsfläche(n), die Zäune des Pferchs, der in Zusammenhang mit der Verpflichtungsfläche genutzt wird, besonders standsicher aufzubauen, um Ausbrüche der Schafe und Untergraben entgegenzuwirken und dies während der Beweidung/Pferchung regelmäßig, mindestens ein Mal in 24 Stunden, zu kontrollieren.
- Elektrozäune (Netz- oder Litzenzäune) müssen eine Mindesthöhe von 90 cm und einen Bodenabstand von nicht mehr als 25 cm (unterste stromführende Litze) haben. Die Hütenspannung in allen Bereichen der Zaunanlage muss mindestens 3.000 Volt betragen. Eine ausreichende Spannung kann nur gewährleistet werden, wenn die Vegetation unter der Litze regelmäßig entfernt wird.
- Festzäune aus Maschendraht oder Knotengeflecht müssen mindestens 120 cm hoch und – um Überklettern zu unterbinden – mit einer stromführenden Elektrolitze oberhalb des Festzauns oder an der Außenseite ergänzt sein. Es muss ein Untergrabschutz vorhanden sein: entweder in Form einer stromführenden Litze maximal 25 cm über dem Boden oder bei festen Zäunen durch Eingraben des Zauns oder sogenannten Zaunschürzen. Diese müssen das Untergraben wirksam verhindern.
- Bei Einsatz gleich gut wirkender alternativer Maßnahmen, wie beispielsweise der Haltung eines Herdenschutzhundes, kann auf die Sicherung des Zauns gegen Untergraben verzichtet werden.
- Weitere Hinweise zum Herdenschutz ergeben sich z. B. aus der Broschüre „Sichere Weidezäune“ des aid Infodienstes, die beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen kostenfrei bezogen werden kann. In Zweifelsfällen kann bei Fragen zur Herdensicherung auf die Beratung des Landesbetriebes Landwirtschaft zurückgegriffen werden
- Im Falle eines vermuteten Übergriffs durch große Beutegreifer (Luchs oder Wolf) wird darum gebeten, diesen an die Wolfshotline des Landes zur Unterstützung des Monitorings großer Beutegreifer zu melden.

H.3 Biodiversität-Plus auf Grünland (tierschonende Mahd)

- Einsatz eines Messerbalkenmäherwerkes beim Haupt-Mahd-Durchgang (1. Schnitt) ohne Aufbereitung
- Mahdnutzung mit Mahdgutabfuhr zwischen dem 1. Mai und dem 30. September
- Mahd von innen nach außen oder von rechts nach links
- Schnitthöhe mind. 8 cm
- Dokumentation anhand georeferenzierter Fotos
- Flächenwechsel nicht möglich

Dokumentation anhand georeferenzierter Fotos. (Vorgabe: Digitale Fotos im JPEG- oder TIFF-Datenformat – mit Foto-Apparat oder Kamera-App aufgenommen – mit Erfassung des Standorts in den Bilddaten, d.h. mit Geotagging. Nach Absprache mit der zuständigen Bewilligungsstelle können ggf. auch andere Datenformate eingereicht werden. Hinweis:

Geotagging ist in Kamera-Apps i. d. R. unter den Einstellungen wählbar.) Das Foto/die Fotos müssen die gemähte Fläche und das verwendete Messerbalkenmäherwerk auf der Fläche zeigen. Die Fotos sind auf Verlangen der zuständigen Bewilligungsstelle oder der WIBank per E-Mail einzureichen.

Für alle unter 8.2 dargestellten HALM 2-Maßnahmen gilt:

Werden Anforderungen an die Bewirtschaftung nicht eingehalten, so legt die Bewilligungsstelle je nach Ausmaß, Dauer, Schwere und Häufigkeit des Verstoßes auf Grundlage einer bundesweit einheitlichen Bewertungsmatrix und landes-/bundesweit einheitlichen Fallbeurteilungen individuell eine Sanktionsstufe fest.

Bei der Festlegung der Sanktionsstufe gilt für alle HALM 2-Maßnahmen folgende Bewertungsmatrix:

Bewertungsmatrix										
	leichter Verstoß			mittlerer Verstoß			Schwerer Verstoß		Schwerwiegender Verstoß	
Bewertungsstufe	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kürzung		3 %	10 %	15 %	20 %	30 %	50 %	75 %	100 %	Rückforderung, Entzug der Bewilligung + Ausschluss Folgejahr
Ausmaß	0									
vom Verstoß betroffene Fläche in Bezug auf das Vorhaben	0 – 1 %, max. 0,1 ha	> 0 – 5 %	> 5 – 10 %	> 10 – 15 %	> 15 – 20 %	> 20 – 30 %	> 30 – 50 %	> 50 – 75 %	> 75 % – 99 %	100 %
oder Besatzdichtegrenzen	bzw. 0,01 GVE/ha									
oder Tiere bzw. Bäume	bzw. 1 Baum/1 Tier									
Schwere	keine Auswirkungen		kaum Auswirkungen			Ziel eventuell gefährdet		Ziel gefährdet	Ziel nicht mehr erreichbar	
Dauer Bei einjährigen Maßnahmen	0 bis 6 M					6 bis 12 M		≥ 12 M		
Dauer Bei einjährigen Maßnahmen mit Verpflichtungszeiträumen <1Jahr	max. 50 %					50 bis 99 %		100 %		
Dauer Bei mehrjährigen Maßnahmen	1 bis 2 J					2 bis 3 J		> 3 J		
Häufigkeit	0					1		≥ 2		

8.3 Kürzungen und Sanktionen

Sollten HALM 2-Maßnahmen auf Flächen beantragt werden, für die auch Öko-Regelungen beantragt werden, so beachten Sie bitte die Regelungen zur Kombination und deren Auswirkung in der Anlage 9 dieses Merkblatts.

Die Auszahlung der HALM 2-Förderung wird aufgrund folgender Tatbestände gekürzt. Darüber hinaus kommt es entsprechend der maßgeblichen Vorschriften auch zu Sanktionen bis hin zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides mit entsprechenden Rückforderungen.

- Kürzung aufgrund des Nichtnachweises des vereinbarten Flächenumfanges bzw. der vereinbarten Schläge (vgl. Anforderungen an den Nachweis der Verpflichtungsfläche) und Kürzung wegen Abweichung zwischen beantragter und vorgefundener Fläche
- Kürzung wegen Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsauflagen (vgl. Anforderungen an die Bewirtschaftung für die einzelnen Maßnahmen), ggf. auch für die Vorjahre

- Kürzung wegen verspäteter Beantragung der Auszahlung
- Kürzung wegen Nichtangabe aller bewirtschafteten Schläge
- Kürzung wegen Nichteinhaltung der Mindeststandards (Konditionalität; vgl. Informationsbroschüre Konditionalität)
- Aufhebung des Zuwendungsbescheides wegen Nichtbeantragung der Auszahlung

8.4 Änderungen einer HALM 2-Verpflichtung

Sollten Sie bereits eine HALM 2-Verpflichtung besitzen, können Sie im Jahr 2025 folgende Veränderungen vornehmen:

Übertragungsantrag

Möchten Sie die Gesamtheit oder einen Teil der Fläche (bei G.2 des Tierbestandes), auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder den gesamten Betrieb während des Verpflichtungszeitraums übertragen, so kann die betreffende Verpflichtung für die verbleibende Laufzeit vom Übernehmer fortgeführt werden oder auslaufen, ohne dass für den bereits abgeleiteten Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Der Übertragungsantrag ist vom Übergeber zu stellen und vom Übernehmer durch Unterschrift anzuerkennen. Für die Übertragung bei den Förderverfahren B.1, C.1, E.1, E.3, G.2 und H.2 SB muss die restliche Verpflichtungszeit des Übernehmers mindestens der Restlaufzeit der übernommenen Verpflichtungsflächen entsprechen.

Der Flächen-/Tierumfang der Erweiterung beträgt bei den Förderverfahren B.1, C.1, G.2 und H.2 SB maximal 50 % des Verpflichtungsumfangs des Übernehmers vor der Übertragung. Beträgt die Erweiterung mehr als 50 % so hat dies eine neue fünfjährige Verpflichtung zur Folge.

Ein Übertragungsantrag kann bis spätestens 30.09.2025 mit Wirkung für das Jahr 2025 gestellt werden. Übertragungsanträge, die danach gestellt werden, wirken erst für das Antragsjahr 2026.

Verringerungsantrag:

Bei dauerhaftem Verlust der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb oder einzelne Flächen, können Sie einen Verringerungsantrag stellen und damit eine Verringerung des Verpflichtungsumfangs für den restlichen Verpflichtungszeitraum beantragen.

Aufgrund eines Verringerungsantrags kann auf die Rückzahlung bereits gewährter Zuwendungen verzichtet werden, sofern Sie nachweisen, dass dauerhaft keine Verfügungsgewalt mehr über die Fläche besteht und die Verpflichtung nicht durch einen neuen Verfügungsberechtigten übernommen wird.

Für das Antragsjahr 2025 kann ein Verringerungsantrag bis zum 30.09.2025 mit Wirkung für das Antragsjahr 2025 gestellt werden. Verringerungsanträge, die danach gestellt werden, wirken erst für das Antragsjahr 2026. Den entsprechenden Vordruck erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle.

Antrag auf Kulturgruppenwechsel:

Sie haben im Förderverfahren B.1 (Ökologischer Landbau) die Möglichkeit, Teile oder die gesamte Verpflichtung für die Kulturgruppen „Ackerland“ und/oder „Feldgemüse“ in eine Verpflichtung für die Kulturgruppe „Dauergrünland“ umzuwandeln. Ein Wechsel zwischen den Kulturgruppen Ackerland und Gemüse ist während des Verpflichtungszeitraums auf Antrag ebenfalls möglich. Den entsprechenden Vordruck erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle.

Für das Antragsjahr 2025 kann ein Antrag auf Kulturgruppenwechsel bis zum 30.09.2025 mit Wirkung für das Antragsjahr 2025 gestellt werden. Anträge auf Kulturgruppenwechsel die danach gestellt werden, wirken erst für das Antragsjahr 2026.

Mögliche Veränderungen für das Verpflichtungsjahr 2026:

Erweiterungsantrag:

Sie haben für folgende Maßnahmen die Möglichkeit, Ihre HALM 2-Verpflichtung zu erweitern:

- A Förderung der Zusammenarbeit
- B.1 Ökologischer Landbau
- C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau
- C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
- C.3.3 Erosionsschutzstreifen
- C.3.5 Ackerwildkrautflächen
- C.3.6 Gewässerschutzstreifen
- D.1 Grünlandextensivierung
- E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau
- E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen
- E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

G.2 Tiergenetische Ressourcen
H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland
H.2 SB Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz)
H.3 Biodiversitäts-Plus auf Grünland (tierschonende Mahd)

Beim Förderfahren A kann ein Erweiterungsantrag bis zur zulässigen Förderobergrenze gestellt werden, der mindestens einem Fördervolumen von 500 Euro entspricht.

Im Falle des Förderverfahrens B.1 muss die förderfähige Flächenerweiterung einem Fördervolumen von mindestens 500 Euro pro Jahr (ohne Transaktionskostenzuschuss), bei den übrigen Förderverfahren von mindestens 50 Euro pro Jahr entsprechen.

Im Falle des Förderverfahrens G.2 muss die Bestandserweiterung mindestens die folgende Anzahl förderfähiger Tiere umfassen:

Kategorie 1: zwei Rinder, fünf Schafe, zwei Schweine

Kategorie 2: drei Schafe, drei Ziegen

Kategorie 3: ein Pferd

Der Verpflichtungszeitraum für die Flächenerweiterung beträgt fünf Jahre, außer für die Förderverfahren B.1, C.1 sowie E.1, E.3, G.2 und H.2 SB.

Die Erweiterung ist bei den Förderverfahren B.1, C.1, E.1, E.3, G.2 und H.2 SB nur bis zum dritten Jahr des Verpflichtungszeitraums und maximal 50 % des Verpflichtungsumfangs möglich. Sie endet mit Ablauf des Zuwendungsbescheids. Das heißt, der verbleibende Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens zwei Jahre.

Die Erweiterung, die bei den Förderverfahren B.1, C.1, E.1, E.3, G.2 und H.2 SB im vierten Jahr des Verpflichtungszeitraums beantragt wird und/oder bei der die Verpflichtung um mehr als 50 % der bestehenden Verpflichtung vergrößert wird, bedingt eine neue Verpflichtung mit einem neuen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum.

Die neue Verpflichtung beinhaltet die gesamte Fläche bzw. beim Förderverfahren G.2 die Gesamttierzahl (Verpflichtungsumfang) der ursprünglichen Verpflichtung sowie die Erweiterungsfläche bzw. die zusätzlich (erweiterten) Tiere beim Förderverfahren G.2. Für die neue Verpflichtung gelten die Zuwendungsbestimmungen der ursprünglichen Verpflichtung.

Für die Förderverfahren C.3, D, E.2, H.1 und H.3 ist die Flächenerweiterung während der gesamten Laufzeit zulässig.

Ein Erweiterungsantrag kann bis spätestens 01.10.2025 mit Wirkung für das Jahr 2026 bei der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle gestellt werden.

Sofern das jährliche Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, kommen die Auswahlkriterien gemäß Anlage 2 der HALM 2-Richtlinien zur Anwendung.

Neuanträge:

Sofern Sie bisher für einzelne Förderverfahren keine Bewilligung erhalten haben, können Sie die Teilnahme am Förderverfahren beantragen. Neuanträge sind dabei für alle o.g. Förderverfahren sowie die Maßnahme HALM 2 H.2 möglich.

Sofern das jährliche Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, kommen die Auswahlkriterien gemäß Anlage 2 der HALM 2-Richtlinien zur Anwendung.

9. Kontrollen

Die im Gemeinsamen Antrag erklärten Angaben müssen nach den Vorgaben der EU auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen kontrolliert werden.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Ausführungen lediglich allgemeinen Informationszwecken dienen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Für weiterführende Informationen wird auf die maßgeblichen EU-rechtlichen und nationalen Regelungen, insbesondere nach der Basisverordnung (EU) Nr. 2021/2116, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2023/1172 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/1173 und der nationalen InVeKoS-Verordnung (GAPInVeKoS-VO) verwiesen. Weitere Informationen zur Durchführung des Flächenmonitorings und der Vor-Ort-Kontrollen erhalten Sie von der hessischen Zahlstelle in der WIBank.

9.1 Flächenmonitoring

In der aktuellen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union wird für die Überwachung der Förderbedingungen aller flächenbezogenen Interventionen und Maßnahmen in Hessen ein Flächenmonitoringsystem angewendet.

Die Kontrolle wird durch ein modernes satellitengestütztes Flächenbeobachtungssystem (kurz: Flächenmonitoring) gewährleistet und eine regelmäßige Beobachtung und Bewertung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Praktiken auf Ebene landwirtschaftlicher Parzellen durchgeführt. Ermöglicht wird dies insbesondere mittels Daten der sog. Sentinel-Satelliten aus dem Copernicus-Programm. Bei dem Copernicus-Programm handelt es sich um ein unabhängiges europäisches Beobachtungssystem, welches aktuelle Informationen für umwelt- und sicherheitsrelevante Fragestellungen liefert.

Die Sentinel-Satelliten umkreisen die Erde und ermöglichen es, etwa alle fünf Tage Bilder von der Erdoberfläche eines Gebiets zu machen. Diese Bilder haben eine Auflösung von bis zu 10 Meter, also ein Bildpixel entspricht 100 m². Die über die Beobachtungsdauer entstehenden Satellitenbild-Zeitreihen werden mit Hilfe einer künstlichen Intelligenz (KI) ausgewertet.

Die neue Technik hat jedoch auch ihre Grenzen. Diese sind zum Beispiel erreicht, wenn die Fläche zu klein oder zu schmal ist, die angebaute Kultur zu selten ist oder es andere Gründe gibt, die eine automatisierte Auswertung erschweren. In solchen Fällen stehen weitere Methoden zur Aufklärung des Sachverhalts zur Verfügung. Dann kommen etwa Satellitenbilder mit höheren Auflösungen zum Einsatz oder es werden Fotoaufträge über die hessische Landwirtschafts-App (HeLawi) verteilt oder es finden schnelle Feldbesichtigungen vor Ort auf den jeweiligen Antragsparzellen statt.

Die Anmeldung in der HeLawi-App erfolgt analog der Anmeldung im Agrar-Portal Hessen über die HIT/ZID. Fotoaufträge die Sie in der HeLawi-App bearbeiten und einreichen, fließen direkt in die Ergebnisse des Flächenmonitoring ein. Nähere Informationen zur App erhalten Sie auf unserer Homepage: <https://www.wibank.de/wibank/helawi>.

Das Flächenmonitoring in Hessen für alle flächenbezogenen Interventionen und Maßnahmen umfasst dabei folgende Fördervoraussetzungen pro entsprechender Antragsfläche:

- Die Richtigkeit der im Gemeinsamen Antrag angegebenen Kulturart
- Die Durchführung einer Mindesttätigkeit auf aus der Produktion genommenen Flächen
- Die Einhaltung der Sperrfrist auf aus der Produktion genommenen Flächen
- Die Durchführung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Dauergrünland
- Das Vorhandensein von nicht beihilfefähigen Flächen auf den Antragsparzellen

Die Ergebnisse werden zeitnah im Agrarportal Hessen zur Verfügung gestellt. Sollte es mögliche Abweichungen/Unklarheiten im Antrag geben, erhalten die Antragstellenden eine Nachricht in Ihrem Postfach im Agrarportal-Hessen. Im Anschluss besteht dann die Möglichkeit die Antragsdaten zu korrigieren und bis zum 30.09. des Antragsjahres erneut abzugeben. So können Sanktionierungen aufgrund fehlerhafter Antragsdaten vermieden und der Verwaltungsaufwand verringert werden.

Um möglichst eindeutig und sofort sichtbar über die Prüfungs-Ergebnisse zu informieren, erfolgt die Darstellung mittels eines Ampelsystems:

- **Grün:** die Fördervoraussetzungen wurden eingehalten bzw. die Angaben im Antrag werden bestätigt
- **Gelb:** die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen
- **Rot:** die Fördervoraussetzungen wurden nicht eingehalten bzw. es gibt eine abweichende Feststellung zur Angabe im Antrag

Die KI hat nicht immer recht und die automatisch generierten Ergebnisse entsprechen daher auch nicht immer der Wirklichkeit. In solchen Fällen bitten wir Sie: Wenn Sie Fehlinterpretationen des Systems feststellen, nehmen Sie bitte unmittelbar Kontakt mit der zuständigen Bewilligungsstelle auf. Die Meldungen werden dort geprüft und weiterbearbeitet. Dies ist auch für Sie als Antragstellende enorm wichtig. Ohne Ihre Rückmeldung kann es passieren, dass die Ergebnisse übernommen werden und die Prämien geringer ausfallen.

9.2 Vor-Ort-Kontrollen

Das Flächenmonitoring kann nicht alle Auflagen/Fördervoraussetzungen der aktuellen Gemeinsamen Agrarpolitik aufklären.

Daher sind vor Ort weiterhin zu prüfen:

- nicht monitoringfähige Auflagen/Fördervoraussetzungen auf Schlägen im Rahmen der Direktzahlungen (z. B. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutz-/Düngemitteln auf Schlägen)
- betriebsbezogene Auflagen/Fördervoraussetzungen im Rahmen der Direktzahlungen (z. B. gekoppelte Tierprämien, Tierbesatz bei Öko-Regelung 4)
- betriebsbezogene Auflagen/Fördervoraussetzungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen HALM 2 (z. B. Ökologisches Anbauverfahren)
- nicht monitoringfähige Auflagen/Fördervoraussetzungen auf Schlägen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen HALM 2 (z. B. Einsatz von Pflanzenschutz-/Düngemitteln auf Grünlandschlägen)

Die Vor-Ort-Kontrollen werden durch den Prüfdienst Zahlstelle der WIBank – Abteilung Landwirtschaftsförderung durchgeführt. Es kann vorkommen, dass ein Betrieb in den verschiedenen Auswahlverfahren der einzelnen Fördermaßnahmen mehrmals für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt wird. Bei der Kontrolle werden alle Verpflichtungen für die ausgewählten Maßnahmen geprüft. Können nicht alle Verpflichtungen zum selben Zeitpunkt überprüft werden, sind gegebenenfalls mehrere Besuche erforderlich. Daher kann es im Verlauf des Jahres vorkommen, dass ein Betrieb/ein Schlag mehrmals kontrolliert wird.

Um eine effektive Kontrolle zu ermöglichen, ist der Antragsteller verpflichtet, den Kontrolleuren im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Betreten der Betriebsflächen, Betriebsgebäude und Förderobjekte zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Der Antragsteller kann hierfür einen Vertreter benennen. Der Antragsteller oder eine von ihm beauftragte Person kann an der Kontrolle teilnehmen.

Wird die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle durch den Antragsteller verhindert, werden die beantragten Maßnahmen abgelehnt. Dies gilt auch für den Abbruch einer bereits begonnenen Vor-Ort-Kontrolle.

Kontrollinhalte

Für die Gewährung einer Beihilfe müssen die hierfür einzuhaltenden Bedingungen kontrolliert werden. Bei den Vor-Ort-Kontrollen wird insbesondere überprüft,

- ob die im Beihilfe-, Förder- oder Zahlungsantrag oder in einer anderen Erklärung gemachten Angaben richtig und vollständig sind und
- ob die auf den Schlägen oder im Betrieb einzuhaltenden Auflagen eingehalten wurden.

Kontrolle der nicht monitoringfähigen Auflagen/Fördervoraussetzungen der Öko-Regelungen 1, 3, 4, 5, 6 und 7

Diese Kontrollen können überwiegend ohne Anmeldung beim Antragsteller durchgeführt werden. Dabei handelt es sich ausschließlich um ausgewählte Kontrollschläge und um keine betriebsbezogene Kontrolle. Die entsprechenden nicht monitoringfähigen Auflagen/Fördervoraussetzungen sind zu überprüfen. Es werden keine Vor-Ort-Kontrollberichte für diese ausgewählten Schläge erstellt. Im Falle von Beanstandungen werden der Antragsteller und die Bewilligungsstellen per E-Mail in Kenntnis gesetzt.

Kontrolle der Viehbesatzdichte und der Verwendung von Düngemitteln im Rahmen der Öko-Regelung 4

Bei dieser Vor-Ort-Kontrolle wird eine betriebsbezogene systematische Bestandsprüfung

- für Rinder anhand der Angaben in der zentralen Datenbank für Rinder (HIT-Datenbank),
- für Schafe und Ziegen anhand des Bestandsregisters nach der Viehverkehrsverordnung (VVVO),
- für Equiden anhand der vorgefundenen Tiere,
- für Pensionstiere anhand der Aufzeichnungen bzw. aktueller HIT-Meldungen
- für Damwild und Rotwild durchgeführt.

Der Antragsteller wird persönlich, telefonisch oder durch eine schriftliche Benachrichtigung über den Ablauf der Kontrolle informiert.

Kontrolle der nicht monitoringfähigen Auflagen/Fördervoraussetzungen der Öko-Regelung 5

Diese Kontrollen werden ohne Anmeldung beim Antragsteller durchgeführt, wenn der Erfassungsbogen bereits bei der Bewilligungsstelle eingereicht wurde. Ist dies nicht der Fall, wird bei der Vor-Ort-Kontrolle Kontakt mit dem Antragsteller aufgenommen um den Erfassungsbogen zu übernehmen. Für jeden Schlag, der für Öko-Regelung 5 beantragt ist, muss ein gesonderter Erfassungsbogen ausgefüllt werden. Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle muss der Erfassungsbogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorgehalten werden. Sofern er bei einer Kontrolle nicht unmittelbar oder unvollständig vorgelegt wird, ist dies eine Beanstandung für die Öko-Regelung 5.

Können gesamtbetrieblich keine Erfassungsbögen vorgelegt werden, wird die Kontrolle beendet und alle beantragten Schläge beanstandet. Zusätzlich müssen die Erfassungsbögen im Jahr 2025 bei den Bewilligungsstellen eingereicht werden.

Kontrolle der beantragten Tiere der gekoppelten Einkommensstützungen

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen werden beantragte Tiere im Bestand

- für Rinder anhand der Angaben in der zentralen Datenbank für Rinder (HIT-Datenbank) und
- für Schafe und Ziegen anhand des Bestandsregisters nach der Viehverkehrsverordnung (VVVO) überprüft.

Kontrolle der Auflagen im Rahmen von HALM 2

Für die Gewährung einer Beihilfe der HALM 2-Programme müssen die spezifischen Förderkriterien, die Verpflichtungen, die fachlichen und flächenbezogenen Auflagen sowie die Grundanforderungen (Baselines), überprüft werden.

Anderweitige Verpflichtungen – Konditionalitäten

Die Antragsteller müssen in ihrem gesamten Betrieb bestimmte Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) erfüllen und ihre Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) erhalten. Ergeben sich während der Vor-Ort-Kontrollen Anhaltspunkte, dass gegen die Einhaltung dieser anderweitigen Verpflichtungen (Konditionalitäten) verstoßen wurde, wird dies im Prüfbericht vermerkt und an die Fachrechtsbehörden gemeldet.

Abschluss der betriebsbezogenen Vor-Ort-Kontrollen

Nach Abschluss der Kontrolle besprechen die Kontrolleure das Ergebnis mit dem Antragsteller. Dem Antragsteller bzw. der von ihm beauftragten Person wird das Prüfergebnis eröffnet und die Möglichkeit zur Unterzeichnung des Kontrollberichtes eingeräumt. Er kann Bemerkungen zum Kontrollergebnis auf dem Kontrollbericht hinzufügen. Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller lediglich die Kenntnisnahme des Kontrollergebnisses.

Weitere Folgen (wie z.B. ein Anerkennen des Kontrollergebnisses oder der Verzicht auf Rechtsmittel) sind hiermit nicht verbunden.

Wichtiger Hinweis: Die Kontrolleure des Prüfdienstes können keine Aussagen zu möglichen Konsequenzen getroffener Feststellungen machen. Dies ist Gegenstand der rechtlichen Würdigung. Die rechtliche Würdigung der Kontrollergebnisse erfolgt in den Bewilligungsstellen bei den für den Antragsteller zuständigen Landräten der Landkreise.

Neben den Vor-Ort-Kontrollen werden durch die Fachrechtsbehörden noch die sogenannten *Anderweitigen Verpflichtungen*, also die Kontrollen der Einhaltung der Konditionalitäten durchgeführt. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass zusätzlich noch andere Kontrollinstanzen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs, des Bundes oder des Landes solche flächenbezogenen Kontrollen durchführen oder wiederholen, um die Funktionsfähigkeit der internen Kontrollsysteme der Zahlstelle zu prüfen.

Anlage 1 – Codeliste A und B 2025

Ergänzung zu Anhang 1 – Codeliste A 2025

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächen-kategorie	Systematik (vgl. Anlage 3)
Landschaftselemente			
Hecken oder Knicks >10m Kondi ^a	070	LE ^b	-
Baumreihe >50m Kondi	071	LE	-
Feldgehölze 50 – 2.000 m ² Kondi	072	LE	-
Feuchtgebiete < 2.000 m ² Kondi	073	LE	-
Einzelbäume Kondi	074	LE	-
Tümpel Sölle und Doline Kondi	075	LE	-
Natur-, Stein- oder Trockenmauer Kondi	076	LE	-
Fels- und Steinriegel, naturversteinte Fläche Kondi	077	LE	-
Feldraine Kondi	078	LE	-
Getreide			
Winterhartweizen/Durum	112	AL ¹	1.28.2.1
Sommerhartweizen/Durum	113	AL	1.28.2.2
Winter-Dinkel	114	AL	1.28.13.1
Winterweichweizen	115	AL	1.28.2.1
Sommerweichweizen	116	AL	1.28.2.2
Winter-Emmer/-Einkorn	118	AL	1.28.2.1
Sommer-Emmer/-Einkorn	119	AL	1.28.2.2
Sommer-Dinkel	120	AL	1.28.13.2
Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	121	AL	1.28.3.1
Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	122	AL	1.28.3.2
Wintermenggetreide	125	AL	8
Wintergerste	131	AL	1.28.4.1
Sommergerste	132	AL	1.28.4.2
Winterhafer	142	AL	1.28.5.1
Sommerhafer	143	AL	1.28.5.2
Sommernenggetreide	144	AL	4
Gemenge Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt)	150	AL	4
Winterhartes Gemenge Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt)	882	AL	8
Wintertriticale	156	AL	1.28.6.1
Sommertriticale	157	AL	1.28.6.2
Mais (ohne Silomais NC 411)	171	AL	1.28.7
Rispenhirse	181	AL	1.28.9
Buchweizen	182	AL	1.30.1
Mohren-/Zuckerhirse (ohne Sudangras NC 803)	183	AL	1.28.8
Kolbenhirse	184	AL	1.28.12
Amarant, Fuchsschwanz	186	AL	1.1.1
Quinoa	187	AL	1.1.6
Reis im Trockenanbau	188	AL	1.28.14
Chia	189	AL	1.18.8
HALM 2			
Uferrandstreifenprogramm (HALM 2 C.3.6)	573	AL	5
Blühfläche (AUKM-Maßnahme, HALM 2 C.3.2)	575	AL	3
Schutzstreifen Erosion (HALM 2 C.3.3)	576	AL	5
Eiweißpflanzen (Hülsenfrüchte)			
Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Futtererbse, Peluschke)	210	AL	1.14.7
Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse)	211	AL	1.14.7
Platterbse	212	AL	1.14.10
Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne	220	AL	1.14.8
Wicken (Pannonische, Zottelwicke, Saatwicke)	221	AL	1.14.8
Linsen	222	AL	1.14.4
Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)	230	AL	1.14.5
Erbsen/Bohnen	240	AL	7
Gemenge Leguminose/Getreide (Leguminose überwiegt)	250	AL	7
Winterhartes Leguminosengemenge	883	AL	6
Ölsaaten			
Winterraps	311	AL	2.1.2.1.1
Sommerraps	312	AL	2.1.2.1.2
Winterrüben (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	315	AL	2.1.2.2.1
Sommerrüben (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	316	AL	2.1.2.2.2

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächen-kategorie	Systematik (vgl. Anlage 3)
Sonnenblumen	320	AL	1.6.13
Sojabohnen	330	AL	1.14.3
Lein, Flachs	341	AL	1.20.1
Meerkohl/Krambe	392	AL	2.1.4.2
Leindotter	393	AL	2.1.3.1
Ackerfutter			
Silomais (als Hauptfutter)	411	AL	1.28.7
Futterrübe/Runkelrübe	413	AL	1.1.3
Kohlrübe, Steckrübe	414	AL	2.1.2.1.2
Rot-/Weiß-/Alexandrinier-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	421	AL	1.14.17
Kleegrass	422	AL	5
Luzerne	423	AL	1.14.12
Ackergras	424	AL	5
Klee-Luzerne-Gemisch	425	AL	6
Bockshornklee, Schabziger Klee	426	AL	1.14.16
Hornklee, Hornschotenklee	427	AL	1.14.11
Espartette	429	AL	1.14.14
Serradella	430	AL	1.14.15
Steinklee	431	AL	1.14.13
Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	432	AL	6
Luzerne-Gras	433	AL	5
Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)	434	AL	6
Dauergrünland			
DGL Neueinsaat als Ersatz für genehmigten DGL Umbruch	444	DGL ²	-
Grünland	459	DGL	-
Streuobst mit Grünlandnutzung	480	DGL	-
Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z. B. Heide)	492	DGL	-
Grünland (nicht DZ und/oder AGZ fähig)	972	DGL	-
Sonstige LF auf AL			
Wildäusungsfläche	910	AL	4
Grassamenvermehrung	912	AL	4
Wildsamenvermehrung	913	AL	4
Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten	914	AL	4
Saatmais (Saatgutvermehrung)	919	AL	1.28.7
Stillelegung/Aufforstung			
Nicht landwirtschaftliche, aber §11 (1) Nr.3 Bst. c) der GAPDZV förderfähige Fläche (Aufforstungsverpflichtung nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 oder VO 2021/2115 oder bei Eingehung damit in Einklang stehender öffentlich finanziert Maßnahmen aufgefórstete Fläche)	564	NAEA ³	-
Nicht landwirtschaftliche, aber nach §11 (1) Nr.3 Bst. a) aa) oder cc) der GAPDZV förderfähige Fläche (Infolge Anwendung Natura2000)	584	NAEA	-
Nicht landwirtschaftliche, aber nach §11 (1) Nr.3 Bst. a) bb) der GAPDZV förderfähige Fläche (Infolge Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie)	585	NAEA	-
Landwirtschaftliche Fläche im Paludi Verfahren ohne landwirtschaftliches Erzeugnis	587	NAEA	-
Aus der Produktion genommene Flächen			
Brache mit Einsaat von einjährigen Blümmischungen	590	AL	3
Ackerland aus der Erzeugung genommen	591	AL	3
Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	592	DGL	-
Hackfrüchte			
Stärkekartoffeln	601	AL	2.2.2.1
Kartoffeln (Speise)	602	AL	2.2.2.1
Zuckerrüben	603	AL	1.1.3
Topinambur	604	AL	1.6.13
Süßkartoffeln	605	AL	1.40.1
Gemüse			
beetweiser Anbau von Gemüse ab 5 Kulturen	610 ^c	AL	-
beetweiser Anbau von Gemüse bis 4 Kulturen	611 ^c	AL	-

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächen-kategorie	Systematik (vgl. Anlage 3)
Schwarzer Senf	612	AL	2.1.2.5
Gemüsekohl (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)	613	AL	2.1.2.3
Brauner Senf/Sareptasenf	614	AL	2.1.2.4
Echte Brunnenkresse	615	AL	2.1.11.1
Garten-Senfrauke, Rucola	616	AL	2.1.5
Gartenkresse	617	AL	2.1.8.1
Gartenrettiche (Weiße/rote Rettiche, schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen)	618	AL	2.1.12.1
Weißer Senf, Gelber Senf	619	AL	2.1.13.1
Steckrübe, Kohlrübe (Gemüsebau)	620	AL	2.1.2.1.2
Tomaten	622	AL	2.2.2.2
Auberginen	623	AL	2.2.2.3
Paprika, Chilli, Peperoni	624	AL	2.2.3.1
Schwarze Tollkirsche	625	AL	2.2.1.1
Gurke (Salatgurke, Einlegegurke)	627	AL	2.3.1.1
Zuckermelone	628	AL	2.3.1.2
Riesenkürbis (Riesenkürbis, Hokkaidokürbis)	629	AL	2.3.2.1
Gartenkürbis (Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis)	630	AL	2.3.2.2
Melone (Wassermelone)	631	AL	2.3.2.3
Winterlauch (Speise-Zwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwiebel, Bärlauch)	632	AL	1.2.1.2
Sommerlauch (Speise-Zwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwiebel, Bärlauch)	633	AL	1.2.1.1
Möhre (Möhre/Karotte, Futtermöhre)	634	AL	1.3.11
Gartenbohne (Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/Prunkbohne)	635	AL	1.14.6
Feldsalat/Ackersalat/ Rapunzel	636	AL	1.10.3
Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-Salat/ Römischer Salat)	637	AL	1.6.15
Spinat	638	AL	1.1.5
Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	639	AL	1.1.3
Melde (Garten-Melde)	640	AL	1.1.2
Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich-Sellerie, Stangen-Sellerie)	641	AL	1.3.5
Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	642	AL	1.30.2
Pastinaken	643	AL	1.3.14
Zichorien/Wegwarten (Chicoree, Radiccio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)	644	AL	1.6.9
Kichererbsen	645	AL	1.14.1
Meerrettich	646	AL	2.1.1.1
Schwarzwurzeln	647	AL	1.6.21
Fenchel (Gemüsefenchel, Körnerfenchel)	648	AL	1.3.12
Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen			
beetweiser Anbau von Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen ab 5 Kulturen	650 ^c	AL	-
beetweiser Anbau von Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen bis 4 Kulturen	690 ^c	AL	-
Dill, Gurkenkraut	651	AL	1.3.2
Kerbel (Kerbel/echter Kerbel, Wiesenkerbel)	652	AL	1.3.4
Anis	653	AL	1.3.16
Kümmel	654	AL	1.3.7
Kreuzkümmel	655	AL	1.3.10
Schwarzkümmel (Echter Schwarzkümmel, Jungfer im Grünen)	656	AL	1.31.3
Koriander	657	AL	1.3.9
Liebstockel/Maggikraut	658	AL	1.3.13
Petersilie	659	AL	1.3.15
Basilikum	660	AL	1.18.5
Rosmarin	661	AL	1.18.7
Salbei (Küchen-/Heilsalbei, Buntschopf-Salbei)	662	AL	1.18.8
Borretsch	663	AL	1.7.1
Oregano (Echter Majoran, Oregano/Dost/Wilder Majoran)	664	AL	1.18.6
Bohnenkraut	665	AL	1.18.9
Ysop/Eisenkraut	666	AL	1.18.1
Verbena (Echtes Eisenkraut)	667	AL	1.38.1
Lavendel (Echter Lavendel, Speik-Lavendel, Hybrid-Lavendel)	668	AL	1.18.2

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächen-kategorie	Systematik (vgl. Anlage 3)
Thymian	669	AL	1.18.11
Melisse (Zitronenmelisse)	670	AL	1.18.3
Enzian	671	AL	1.15.1
Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	672	AL	1.18.4
Wermut, Estragon, Beifuß	673	AL	1.6.3
Ringelblumen (Garten-Ringelblume)	674	AL	1.6.4
Sonnenhut (Schmalblättriger Sonnenhut, Purpur-Sonnenhut)	675	AL	1.6.12
Wegerich (Spitzwegerich)	676	AL	1.26.2
Kamillen (Echte Kamille)	677	AL	1.6.19
Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	678	AL	1.6.1
Baldrian (Echter Baldrian)	679	AL	1.10.2
Echtes Johanniskraut/Hyperikum	680	AL	1.16.1
Frauenmantel	681	AL	1.33.2
Mariendisteln	682	AL	1.6.23
Geißraute	683	AL	1.14.2
Löwenzahn	684	AL	1.6.26
Engelwurz (Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz)	685	AL	1.3.3
Malven (Wilde Malve)	686	AL	1.21.3
echte Arnika (Arnica montana)	687	AL	1.6.33
Andere Handelsgewächse			
Hanf (THC-arme Sorten)	701 ^d	AL	1.9.1
Rollrasen, Vegetationsmatten für Dachbegrünung	702	AL	4
Färber-Waid	703	AL	2.1.7.1
Kanariensaat/Echtes Glanzgras	704	AL	1.28.10
Virginischer Tabak	705	AL	2.2.4.1
Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	706	AL	1.25.1
Erdbeeren (Freiland)	707	AL	1.33.1
Färberdisteln	708	AL	1.6.6
Brennnesseln (Große Brennnessel)	709	AL	1.37.1
Färberkrapp (Rubia tinctorum)	710	AL	1.41.1
Zierpflanzen			
beetweiser Anbau von Zierpflanzen ab 5 Kulturen	720 ^e	AL	-
beetweiser Anbau von Zierpflanzen bis 4 Kulturen	718 ^e	AL	-
Goldlack	721	AL	2.1.6.1
Einjähriges Silberblatt	722	AL	2.1.9.1
Garten-/Sommerleukoje	723	AL	2.1.10.1
Kugelamarant (Echter Kugelamarant)	724	AL	1.1.4
Taglilien (Essbare Taglilie)	725	AL	1.2.2
Lilien (Türkenbund)	726	AL	1.2.3
Narzissen/ Osterglocken	727	AL	1.2.4
Bischofskraut	728	AL	1.3.1
Hasenohren (rundblättriges Hasenohr)	729	AL	1.3.6
Seidenpflanzen (Indianer-Seidenpflanze)	730	AL	1.4.1
Hyazinthe (Garten-Hyazinthe)	731	AL	1.5.1
Milchstern	732	AL	1.5.2
Astern (Sommeraster)	733	AL	1.6.5
Chrysanthenen (Garten-Chrysanthe, Winteraster)	734	AL	1.6.8
Strohblumen	735	AL	1.6.14
Edelweiß	736	AL	1.6.16
Margeriten	737	AL	1.6.17
Rudbeckien (Schwarzäugige Rudbeckie/Sonnenhut, Leuchtender Sonnenhut, Schlitzblättriger Sonnenhut)	738	AL	1.6.20
Tagetes/Studentenblume	739	AL	1.6.24
Wucherblumen (Mutterkraut)	740	AL	1.6.25
Strandflieder (Geflügelter Strandflieder)	741	AL	1.27.1
Spreublumen (Einjährige Papierblume)	742	AL	1.6.27
Zinnien	743	AL	1.6.28
Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	744	AL	1.37.2
Gladiolen	745	AL	1.17.3
Tulpen	746	AL	1.19.1
Trauben-Silberkerze	747	AL	1.31.1
Rittersporn	748	AL	1.31.2
Skabiosen	749	AL	1.10.1
Dahlien	750	AL	1.6.11
Rosenwurz	751	AL	1.12.1

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächen-kategorie	Systematik (vgl. Anlage 3)
Krokusse (Safran, Garten-Krokus)	752	AL	1.17.2
Hibiskus (Chinesischer Roseneibisch)	753	AL	1.21.1
Strauch-/Bechermalven (Bechermalve)	754	AL	1.21.2
Wolfsmilch	755	AL	1.13.1
Löwenmäulchen (Großes Löwenmaul)	756	AL	1.26.1
Montbretien	757	AL	1.17.1
Halskräuter (Blaues Halskraut)	758	AL	1.8.1
Gipskräuter (Schleierkraut)	759	AL	1.11.2
Pampasgräser (Amerikanisches Pampasgras)	760	AL	1.28.1
Kosmeen (Gemeines Schmuckkörbchen)	761	AL	1.6.10
Nachtkerzen (Diptam)	762	AL	1.34.1
Nachtkerzen (Oenothera)	763	AL	1.23.1
Königskerzen (Großblütige Königskerze)	764	AL	1.35.1
Kapuzinerkresse	765	AL	1.36.1
Pfingstrosen/Päonien (Gemeine Pfingstrose, Strauch-Pfingstrose)	766	DK*	-
Schwertlilien (Deutsche Schwertlilie)	767	AL	1.17.4
Wiesenkнопf (Kleiner Wiesenkнопf, Pimpinelle)	768	AL	1.33.3
Zieste (Deutscher Ziest, Knollen-Ziest)	769	AL	1.18.10
Vergissmeinnicht (Wald-Vergissmeinnicht)	770	AL	1.7.2
Portulak	771	AL	1.29.1
Nelken (Bartnelke, Land-/Edelnelke)	772	AL	1.11.1
Gewöhnlicher Leberbalsam (Ageratum)	773	AL	1.6.2
Gelber Leberbalsam (Lonas)	774	AL	1.6.18
Kornblumen	775	AL	1.6.7
Veilchen (Horn-Veilchen, Garten-Stiefmütterchen, Wildes Stiefmütterchen)	776	AL	1.39.1
Phacelia (als Hauptkultur z. B. Saatgutvermehrung)	777	AL	1.7.3
Alpendistel	778	AL	1.6.32
Amacrinum	779	AL	1.2.6
Begonien	780	AL	1.42.1
Calla/Drachenwurz	781	AL	1.43.1
Glockenblumen (Campanula)	782	AL	1.8.2
Schildblume (Chelone)	783	AL	1.26.3
Christrose-/Schnee-/Weihnachtsrose, Korischer Nieswurz	784	AL	1.31.4
Eukalyptus	785	AL	1.22.1
Fingerhut	786	AL	1.26.4
Fuchsien	787	AL	1.23.2
Geranien	788	AL	1.45.1
Veronica/Hebe/Ehrenpreis	789	AL	1.26.5
Anemonen (Herbstanemone, Japanische Anemone)	790	AL	1.31.5
Knollenbegonien	791	AL	1.42.1
Kornrade	792	AL	1.11.3
Leimkraut/Taubenkropf-Leimkraut	793	AL	1.11.4
Orchideen	794	AL	1.46
Pelargonien	795	AL	1.45.2
Fetthenne, Mauerpfeffer	796	AL	1.12.2
Rhizinus	797	AL	1.13.2
Ramtilkraut	798	AL	1.6.29
Husarenknopf	799	AL	1.6.30
Goldrute (Solidago)	510	AL	1.6.31
Streptocarpus/Drehfrucht	511	AL	1.47.1
Iberischer Drachenkopf	512	AL	1.18.12
Braunellen	513	AL	1.18.13
Hauswurz (Sempervivum)	514	AL	1.12.3
Mühlenbeckia/Drahtsträucher	515	AL	1.30.4
Knöterich (Persicaria)	516	AL	1.30.5
Garten-Petunie	517	AL	2.2.5.1
Polygonum	518	AL	1.30.3
Köcherblümchen (Cuphea)	519	AL	1.44.1
Silberbrandschopf	520	AL	1.1.7

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächen-kategorie	Systematik (vgl. Anlage 3)
Energiepflanzen			
Silphium (Durchwachsene Silphie, Becherpflanze)	802	DK	-
Sudangras	803	AL	1.28.8
Virginiamalve	804	DK	-
Staudenknöterich, Igniscum	805	DK	-
Rutenhirse/Switchgras	806	DK	-
Chinaschilf/Miscanthus	852	DK	-
Riesenweizengras/Szarvasi-Gras/Hirschgass	853	DK	-
Rohrglanzgras	854	DK	-
Pflanzenmischung mit Hanf	866 ^a	AL	4
Wildpflanzenmischung zur Energieerzeugung	871	AL	4
Dauerkulturen			
Streuobst (ohne Wiesenutzung)	822	DK	-
Kernobst z. B. Äpfel, Birnen	825	DK	-
Steinobst, z. B. Kirschen, Pflaumen	826	DK	-
Beerenobst, z. B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren	827	DK	-
Sonstige Obstanlagen z. B. Holunder, Sanddorn, Aronia, Maulbeeren	829	DK	-
Haselnüsse	833	DK	-
Walnüsse	834	DK	-
Baumschulen, nicht für Beerenobst	838	DK	-
Beerenobst zur Vermehrung (in Baumschulen)	839	DK	-
KUP lt. GAPDZV	841	DK	-
Rebland	842	DK	-
Rebschulfläche	845	DK	-
Unterlagsreblfläche	846	DK	-
Tafeltrauben	848	DK	-
Weinbergbrache	849	AL	3
Sonstige Dauerkulturen	850	DK	-
Rhabarber	851	DK	-
Hopfen	856	DK	-
Spargel	860	DK	-
Artischocke	861	DK	-
Heidekraut	862	DK	-
Rosen (Baumschulen), Schnittrosen	863	DK	-
Rhododendron	864	DK	-
Trüffel	865	DK	-
Sonstige Flächen			
Haus- und Nutzgärten	920	NLF ⁵	-
Bewirtschaftete Gewässer/Teichflächen	930	NLF	-
Pilze unter Glas	981	NLF	-
Sonstige KUP	982	NLF	-
Weihnachtsbäume	983	NLF	-
Alle anderen Flächen (keine LF)	990	NLF	-
Vorübergehende, unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- oder Dunglagerplätze auf DGL	994	DGL	-
Forstflächen (Waldbodenflächen)	995	NLF	-
Vorübergehende, unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter oder Dunglagerplätze auf AL	996	AL	-
Sonstige Infrastrukturmaßnahmen	997	NLF	-

¹ AL = Ackerland

² DGL = Dauergrünland

³ NAEA = Nicht landwirtschaftliche beihilfefähige Fläche

⁴ DK = Dauerkultur

⁵ NLF = nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche

^a Weitere Hinweise zu Konditionalitäten (Kondi) siehe Merkblatt

^b Landschaftselemente (LE) erben die Flächenkategorie der Hauptbodennutzung

^c Sofern Sie eine weitere Differenzierung für die Einhaltung der Anbaudiversifizierung benötigen, verwenden Sie bitte die Einzelcodes

^d Etikett des Saatguts zum Nachweis des Anbaus THC-arter Sorten elektronisch einreichen

Codeliste B 2025

Code	Maßnahme
HALM 2	
A	Keine HALM 2-Auszahlung, da Flächen aufgrund anderer Vorschriften oder Vereinbarungen vergleichbaren Einschränkungen gegenüber den HALM 2-Verpflichtungen unterliegen
B	Mehr als 100 (Beeren-)Obstbäume/-sträucher je Hektar, künstlich geschaffene Kultur, bei der die Erzeugung von Obst eindeutig im Vordergrund steht. Zuordnung zur Kulturgruppe Dauerkultur
F	Ackerwildkrautfläche (C.3.5) – späte Bodenbearbeitung
G	Ackerwildkrautfläche (C.3.5) – Lichtstreifen
H	Nicht beantragt für HALM 2 B.1
J	Nicht beantragt für HALM 2 D.1
K	Nicht beantragt für HALM 2 D.3
L	Nicht beantragt für HALM 2 D.2
P	Nicht beantragt für HALM 2 H.1
Q	HALM 2 – keine Beantragung für Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Herdenschutz), da die Fläche aus naturschutzfachlichen oder anderen Gründen nicht beweidet werden soll bzw. darf oder die aus betrieblichen Gründen in diesem Jahr voraussichtlich nicht beweidet wird.
W	Nicht beantragt für HALM 2 H.3
Direktzahlungen	
R	Agroforstsystem (§4(2) (Nr.1: Streifen) GAPDZV)
S	Agroforstsystem (§4(2) (Nr.2: verstreut) GAPDZV)
T	Agroforstsystem nach ÖR 3 (Anlage 5 zu § 17 Abs. 1 Ziffer 3 GAPDZV)
U	Flächen, die unter die FFH-Richtlinie 92/43/EG oder die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG fallen
V	Beantragung von Hanf als Zwischenfrucht. Bitte Originaletikett des Saatguts zum Nachweis des Anbaus THC-armer Sorten einreichen
PV	Agriphotovoltaik
Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	
Y	Nicht für UUR förderfähig, da Neuanpflanzung über Autorisierungsrechte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erfolgt.
Z1	Auszahlung Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechniken sowie Standort- und Klimabedingungen
Z2	Auszahlung Umstellung der Steillagenbewirtschaftung (ab 30 % Hangneigung) auf Querterrassierung einschließlich Anpflanzung
Z3	Auszahlung Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergmauern
Z4	Auszahlung Installation von Bewässerungsanlagen
Konditionalitäten	
O	Versuchsfläche mit einer beihilfefähigen Kultur (erfüllt die Voraussetzung für GLÖZ 7 nach GAPKONDV §18)
X	Nasse Nutzung (nur für NC 587 und 854)

Anlage 2 – Zulässige Arten für den Hanfanbau (THC-arme Sorten)

Zulässige Arten für den Hanfanbau auf Flächen, die mit Nutzungscode 701 oder 866 ausgewiesen sind. Bitte heben Sie das Originaletikett des Saatguts zum Nachweis des Anbaus einer THC-armen Sorte auf.

Hanf Sortenliste (THC-arme Sorten)				
AMX	Earlina 8 FC	Fukal	Marina	Santhica 27
Arizona Dream	Eletta Campana	Futura 75	Markant	Santhica 70
Armanca	Enectaliana	Futura 83	Matrix	Secuieni Jubileu
Asso	Enectarol	Glecia	MGC 1013	Silvana
Austa SK	Epsilon 68	Gliana	Mietko	Sofia
Auto Power 1	Estica	Glyana	Midwest	Stara Prekmurska
Balaton	Fedora 17	Henola	Mona 16	Strawberry H
Bialobrzeskie	Felina 32	Helena	Monoica	Strawberry K
Cannakomp	Felina 34	Ivory	Morning Glory	Succesiv
Carma	Felice	KC Bonusz	Muka 76	Teodora
Carmagnola	Felsinea	KC Dora	Nashinoide 15	Tiborszallasi
Carmaleonte	Ferimon	KC Virtus	Nordria 3	Tisza
CFX-2	Fenojoy	KC Zuzana	Northwest	Troyanka I
Chamaeleon	Fenoqueen	KCA Borana	OGK	Tygra
Codimono	Fibranova	Kompolti	Olivia	Uniko B
CRS-1	Fibrante	Kompolti hibrid TC	Orion 33	Uso-31
CS	Fibrimon 56	Lipko	Ostara 9	Villanova
Dacia Secuieni	Fibrol	Loja	Pain killer	Western Cherry
Delta-Ilosa	Fibror 79	Lovrin 110	Rajan	Wielkopolskie
Delta-405	Finola	Mara 21	Ratza	Wojko
Dioica 88	Finola 2	Marcello	Rodnik	Zenit
Djumbo 20	Fiona	Marideea	Santhica 23	

Stand: 15.03.2025

Anlage 3 – Kulturpflanzenarten

Wichtige Hinweise zum Lesen der Liste für Öko-Regelung 2:

- Auf dem förderfähigen Ackerland des Betriebs mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes sind mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten im Antragsjahr anzubauen.
- Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens 10 % und darf auf höchstens 30 % des förderfähigen Ackerlandes ohne brachliegendes Ackerland angebaut werden. Es müssen mindestens 10 % Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden.
- Als Hauptfrucht zählen
 - a) eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen
 - b) jede Art im Fall der Gattungen Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae,
 - c) Gras oder andere Grünfütterpflanzen im Sinne des § 7 Abs. 2 GAPDZV mit Ausnahme von Leguminosenmischkultur bei denen Leguminosen überwiegen
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.
- Triticum spelta gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu derselben Gattung gehören.
- Alle Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart Leguminosenmischkultur.
- Alle Mischkulturen, die nicht als Gras oder andere Grünfütterpflanzen im Sinne des § 7 Abs. 2 GAPDZV oder als Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, gelten und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart sonstige Mischkultur.
- Bei dem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst
- Der Anteil von Getreide an dem förderfähigen Ackerland, ohne Brachen, darf höchstens 66 % betragen

- Jede Kultur mit einer eigenen Gliederungsnummer entspricht für die Zwecke der Öko-Regelung 2 (Anbau vielfältiger Kulturen) einer „landwirtschaftlichen Kultur“.
- Stehen unter einer Gliederungsnummer mehrere Pflanzen in Kursivschrift, so zählen diese zur selben „landwirtschaftlichen Kultur“.
- Die Liste ist insbesondere in Anbetracht der Vielfalt der als Zierpflanze, Kräuter oder sonstigen auf Ackerland angebauten Pflanzen als offene Liste zu betrachten.
- Bei nicht in der Liste aufgeführten Pflanzen ist zunächst zu prüfen, ob sie einer bereits in der Liste enthaltenen Gattung zugeordnet werden können oder ob eine zusätzliche Gattung in der Liste aufgenommen werden muss. (Ausnahme Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae: Hier muss nach der Art gesucht werden). Handelt es sich bei der gesuchten Pflanze um eine Futterpflanze, ist zu prüfen, ob sie der landwirtschaftlichen Kultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ zuzuordnen ist.

Systematische Aufzählung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen des Ackerlandes – die Zuordnung ist maßgeblich für die Einhaltung der Öko-Regelung 2 (Anbau vielfältiger Kulturen)

1. Pflanzenfamilien außer den Familien Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitacea (vgl. Nr. 2) und außer Gras und andere Grünfütterpflanzen (vgl. Nr. 5) bis zur Gliederungsebene Gattung (jede Gattung ist für die Zwecke der Anbaudiversifizierung eine landwirtschaftliche Kultur)

1.1 Familie: Amaranthaceae (Fuchsschwanzgewächse)

- 1.1.1 Gattung: Amaranth**
Amarant/Fuchsschwanz
- 1.1.2 Gattung: Atriplex (Melden)**
Garten-Melde (Atriplex hortensis)
- 1.1.3 Gattung: Beta (Rüben)**
Zuckerrüben, Futterrübe (Runkelrübe), Mangold, Rote Beete/Rote Rübe
- 1.1.4 Gattung: Gomphrena (Kugelamarant)**
Echter Kugelamarant (Gomphrena globosa)
- 1.1.5 Gattung: Spinacia (Spinat)**
Spinat (Spinacia oleracea)
- 1.1.6 Gattung: Chenopodium (Gänsefüße)**
Quinoa (Chenopodium quinoa)
- 1.1.7 Gattung: Celosia (Brandschopf)**
Silberbrandschopf (Celosia argentea)

1.2 Familie: Amaryllidaceae (Amarillysgewächse)

- 1.2.1 Gattung: Allium (Lauch)**
- 1.2.1.1 Allium (Lauch) (Sommer)**
Speise-Zwiebel (Allium cepa), Schalotte (Allium ascalonicum), Lauch (Allium porrum), Knoblauch (Allium sativum), Schnittlauch (Allium schoenoprasum), Winterheckenzwiebel (Allium fistulosum), Bärlauch (Allium ursinum)
- 1.2.1.2 Allium (Lauch) (Winter)**
Speise-Zwiebel (Allium cepa), Schalotte (Allium ascalonicum), Lauch (Allium porrum), Knoblauch (Allium sativum), Schnittlauch (Allium schoenoprasum), Winterheckenzwiebel (Allium fistulosum), Bärlauch (Allium ursinum)
- 1.2.2 Gattung: Hemerocallis (Taglilien)**
Essbare Taglilie (Hemerocallis esculenta)
- 1.2.3 Gattung: Lilium (Lilien)**
Türkenbund (Lilium martagon)
- 1.2.4 Gattung: Narcissus (Narzissen/Osterglocken)**
- 1.2.5 Gattung: Crinum (Haken-Lilien)**
Busch-Hakenlilie (Crinum moorei)
- 1.2.6 Gattung: Amaryllis**
Belladonna-Lilien (Amaryllis belladonna)

1.3 Familie: Apiaceae (Doldenblütler)

- 1.3.1 **Gattung: Ammi (Knorpelmöhren)**
Bischofskraut (Ammi visnaga)
- 1.3.2 **Gattung: Anethum**
Dill, Gurkenkraut (Anethum graveolens)
- 1.3.3 **Gattung: Angelica (Engelwurz)**
Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz (Angelica archangelica)
- 1.3.4 **Gattung: Anthriscus (Kerbel)**
Kerbel/echter Kerbel (Anthriscus cerefolium), Wiesenkerbel (Anthriscus sylvestris)
- 1.3.5 **Gattung: Apium (Sellerie)**
Sellerie, Knollen-Sellerie, Bleichsellerie (Apium graveolens)
- 1.3.6 **Gattung: Bupleurum (Hasenohren)**
Rundblättriges Hasenohr (Bupleurum rotundiflorum)
- 1.3.7 **Gattung: Carum (Kümmel)**
Echter Kümmel (Carum carvi), zweijährig
- 1.3.8 **Gattung: Chaerophyllum (Kälberkröpfe)**
Kerbelrübe/knolliger Kälberkropf (Chaerophyllum bulbosum)
- 1.3.9 **Gattung: Coriandrum (Koriander)**
Koriander (Coriandrum sativum)
- 1.3.10 **Gattung: Cuminum (Kreuzkümmel)**
Echter Kreuzkümmel (Cuminum cyminum)
- 1.3.11 **Gattung: Daucus (Möhren)**
Möhre/Karotte, Futtermöhre (Daucus carota)
- 1.3.12 **Gattung: Foeniculum**
Gemüse-/Körnerfenchel (Foeniculum vulgare)
- 1.3.13 **Gattung: Levisticum**
Liebstöckel/Maggikraut (Levisticum officinale)
- 1.3.14 **Gattung: Pastinaca (Pastinaken)**
Pastinak (Pastinaca sativa)
- 1.3.15 **Gattung: Petroselinum**
Petersilie (Petroselinum crispum)
- 1.3.16 **Gattung: Pimpinella (Bibernellen)**
Anis (Pimpinella crispum)

1.4 Familie: Apocynaceae (Seidenpflanzengewächse)

- 1.4.1 **Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen)**
Indianer-Seidenpflanze (Asclepias curassavica)

1.5 Familie Asparagaceae (Spargelgewächse)

- 1.5.1 **Gattung: Hyacinthus (Hyazinthen)**
Garten-Hyazinthe (Hyacinthus orientalis)
- 1.5.2 **Gattung: Ornithogalum (Milchsterne)**
Kap-Milchstern (Ornithogalum thyrsoides)

1.6 Familie: Asteraceae (Korbblütler)

- 1.6.1 **Gattung: Achillea (Schafgarben)**
Gelbe Schafgarbe (Achillea tomentosa)
- 1.6.2 **Gattung: Ageratum**
Gewöhnlicher Leberbalsam (Ageratum houstonianum)
- 1.6.3 **Gattung: Artemisia**
Estragon (Artemisia dracuncululus), Wermut (Artemisia absinthium), Beifuß (Artemisia capillaris)
- 1.6.4 **Gattung: Calendula (Ringelblumen)**
Ringelblume (Calendula officinalis)
- 1.6.5 **Gattung: Callistephus (Aster)**
Sommeraster (Callistephus chinensis)
- 1.6.6 **Gattung: Carthamus (Färberdisteln)**
Färberdistel/Saffor (Carthamus tinctorius)

- 1.6.7 Gattung: Centaurea (Kornblumen)**
Kornblume (*Centaurea cyanus*)
- 1.6.8 Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemen)**
Garten-Chrysantheme (*Chrysanthemum x grandiflorum*), Winteraster (*Chrysanthemum indicum*)
- 1.6.9 Gattung: Cichorium (Zichorien/Wegwarten)**
Chicoree, (Wurzel-)Zichorie (*Cichorium intybus*), Radiccio, Endivie, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie (*Cichorium endivia*)
- 1.6.10 Gattung: Cosmos (Kosmeen)**
Gemeines Schmuckkörbchen (*Cosmos bipinnatus*)
- 1.6.11 Gattung: Dahlia (Dahlien)**
Garten-Dahlie (*Dahlia x hortensis*)
- 1.6.12 Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)**
Schmalblättriger Sonnenhut (*Echinacea angustifolia*), Purpur-Sonnenhut (*Echinacea purpurea*)
- 1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)**
Sonnenblume (*Helianthus annuus*), Topinambur (*Helianthus tuberosus*)
- 1.6.14 Gattung: Helichrysum (Strohblumen)**
Garten-Strohblume (*Xerochrysum/Helichrysum bracteatum*)
- 1.6.15 Gattung: Lactuca (Lattiche)**
Garten-Salat/Lattich (*Lactuca sativa*), Lollo rosso, Romana-Salat/Römischer Salat
- 1.6.16 Gattung: Leontopodium (Edelweiß)**
Alpen-Edelweiß (*Leontopodium nivale*)
- 1.6.17 Gattung: Leucanthemum (Margeriten)**
Margerite (*Leucanthemum vulgare/Chrysanthemum leucanthemum*)
- 1.6.18 Gattung: Lonas**
Gelber Leberbalsam (*Lonas annua*)
- 1.6.19 Gattung: Matricaria (Kamillen)**
Echte Kamille (*Matricaria chamomilla*)
- 1.6.20 Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien)**
Schwarzäugige Rudbeckie/Sonnenhut (*Rudbeckia hirta*), Leuchtender Sonnenhut (*Rudbeckia fulgida*), Schlitzblättriger Sonnenhut (*Rudbeckia laciniata*)
- 1.6.21 Gattung: Scorzonera (Schwarzwurzeln)**
Schwarzwurzel (*Scorzonera hispanica*)
- 1.6.22 Gattung: Silphium**
Durchwachsene Silphie/Becherpflanze (*Silphium perfoliatum*)
- 1.6.23 Gattung: Silybum (Mariendisteln)**
Mariendistel (*Silybum marianum*)
- 1.6.24 Gattung: Tagetes (Tagetes)**
Aufrechte Studentenblume (*Tagetes erecta*), (*Tagetes patula*), (*Tagetes tenuifolia*)
- 1.6.25 Gattung: Tanacetum (Wucherblumen)**
Mutterkraut (*Tanacetum parthenium*)
- 1.6.26 Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)**
Löwenzahn (*Taraxacum officinale*)
- 1.6.27 Gattung: Xeranthemum (Spreublumen)**
Einjährige Papierblume (*Xeranthemum annuum*)
- 1.6.28 Gattung: Zinnia (Zinnien)**
Zinnie (*Zinnia violacea/Zinnia elegans*)
- 1.6.29 Gattung: Guizotia**
Ramtilkraut (*Guizotia abyssinica*)
- 1.6.30 Gattung: Sanvitalia (Husarenknöpfe)**
Husarenknopf (*Sanvitalia procumbens*)
- 1.6.31 Gattung: Solidago (Goldruten)**
Gewöhnliche Goldrute (*Solidago vigaurea*)
- 1.6.32 Gattung: Carduus (Ringdisteln)**
Alpen-Distel (*Carduus defloratus*)
- 1.6.33 Gattung: Arnika (Arnica)**
echte Arnika (*Arnica montana*)

1.7 Familie: Boraginaceae (Rauhblattgewächse)

- 1.7.1 Gattung: Borago (Borretsch)**
Borretsch (*Borago officinalis*)
- 1.7.2 Gattung: Myosotis (Vergissmeinnicht)**
Wald-Vergissmeinnicht (*Myosotis sylvatica*)
- 1.7.3 Gattung: Phacelia**
Rainfarm-Phacelia (*Phacelia tannacetifolia*)

1.8 Familie: Campanulaceae (Glockenblumengewächse)

- 1.8.1 **Gattung: Trachelium (Halskräuter)**
Blaues Halskraut (Trachelium caeruleum)
- 1.8.2 **Gattung: Campanula (Glockenblumen)**

1.9 Familie: Cannabaceae (Hanfgewächse)

- 1.9.1 **Gattung: Cannabis (Hanf)**
Hanf (Cannabis sativa)

1.10 Familie: Caprifoliaceae (Geißblattgewächse)

- 1.10.1 **Gattung: Scabiosa (Scabiosen)**
Samt-Skabiose (Scabiosa atropurpurea), Kugel-Skabiose (Scabiosa stellata)
- 1.10.2 **Gattung: Valeriana (Baldriane)**
Echter Baldrian (Valeriana officinalis)
- 1.10.3 **Gattung: Valerianella (Feldsalate)**
Feldsalat, Ackersalat, Rapunzel (Valerianella locusta)

1.11 Familie: Caryophyllaceae (Nelkengewächse)

- 1.11.1 **Gattung: Dianthus (Nelken)**
Bartnelke (Dianthus barbatus), Land-/Edelnelke (Dianthus caryophyllus)
- 1.11.2 **Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)**
Schleierkraut (Gypsophyla elegans)
- 1.11.3 **Gattung: Agrostemma (Kornraden)**
Kornrade (Agrostemma githagos)
- 1.11.4 **Gattung: Silene (Leimkräuter)**
Taubenkropf-Leimkraut (Silene vulgaris)

1.12 Familie: Crassulaceae (Dickblattgewächse)

- 1.12.1 **Gattung: Rhodiola (Rodiola)**
Rosenwurz (Rhodiola rosea)
- 1.12.2 **Gattung: Sedum (Fetthennen)**
Scharfer Mauerpfeffer (Sedum acre), Pflaumen-Fetthenne (Sedum cauticola)
- 1.12.3 **Gattung: Sempervivum (Hauswurz)**
Dach-Hauswurz (Sempervivum tectorum)

1.13 Familie: Euphorbiaceae (Wolfsmilchgewächse)

- 1.13.1 **Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)**
Weißrand-Wolfsmilch (Euphorbia marginata)
- 1.13.2 **Gattung: Ricinus**
Wunderbaum/Rizinus (Ricinus communis)

1.14 Familie: Fabaceae/Leguminosae (Hülsenfruchtler)

Hinweis: Alle kleinkörnigen Leguminosen (z. B. Klee, Luzerne, Wicken, Esparsette, Serradella) zählen nur dann als eigenständige Kulturen, wenn sie als Reinsaaten oder als Leguminosen-Mischungen (Mischkultur) angebaut werden.

- 1.14.1 **Gattung: Cicer (Kichererbse)**
Kichererbse (Cicer arietinum)
- 1.14.2 **Gattung: Galega**
Geißraute (Galega officinalis)
- 1.14.3 **Gattung: Glycine**
Sojabohne (Glycine max)
- 1.14.4 **Gattung: Lens (Linsen)**
Speise-Linse (Lens culinaris)

- 1.14.5 Gattung: Lupinen (Lupinus)**
 Weiße Lupine (*Lupinus albus*), blaue Lupine/schmalblättrige Lupine (*Lupinus angustifolius*), gelbe Lupine (*Lupinus luteus*), Anden-Lupine (*Lupinus mutabilis*)
- 1.14.6 Gattung: Phaseolus (Gartenbohne)**
 Gartenbohne Buschbohne/Stangenbohne (*Phaseolus vulgaris*), Feuerbohne/Prunkbohne (*Phaseolus coccineus*)
- 1.14.7 Gattung: Pisum (Erbse)**
 Erbse, Gemüseerbse, Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Felderbse, Peluschke (*Pisum sativum*)
- 1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)**
 Ackerbohne, Puffbohne, Pferdebohne, Dicke Bohne (*Vicia faba*), Saatwicke (*Vicia sativa*), Pannonische Wicke (*Vicia pannonica*), Zottelwicke (*Vicia villosa*)
- 1.14.9 Gattung: Crotalaria**
 Ostindischer Hanf (*Crotalaria juncea*)
- 1.14.10 Gattung: Lathyrus (Platterbsen)**
 Breitblättrige Platterbse (*Lathyrus latifolius*)
- 1.14.11 Gattung: Lotus (Hornklee)**
 Gewöhnlicher Hornklee, Hornschotenklee (*Lotus corniculatus*)
- 1.14.12 Gattung: Medicago (Schneckenklee)**
 Luzerne (*Medicago sativa*), Bastardluzerne, Sandluzerne (*Medicago x varia*), Gelbklee/Hopfenklee (*Medicago lupulina*)
- 1.14.13 Gattung: Melilotus (Steinklee)**
 Gelber Steinklee (*Melilotus officinalis*), Weißer Steinklee (*Melilotus alba*)
- 1.14.14 Gattung: Onobrychis (Espargette)**
 Espargette (*Onobrychis viciifolia*)
- 1.14.15 Gattung: Ornithopus (Vogelfüße)**
 Serradella (*Ornithopus sativus*)
- 1.14.16 Gattung: Trigonella**
 Bockshornklee (*Trigonella foenum-graecum*), Schabziger Klee (*Trigonella caerulea*)
- 1.14.17 Gattung: Trifolium (Klee)**
 Rotklee (*Trifolium pratense*), Weißklee (*Trifolium repens*), Alexandrinerklee (*Trifolium alexandrinum*), Inkarnatklee (*Trifolium incarnatum*), Erdklee (*Trifolium subterraneum*), Schwedenklee (*Trifolium hybridum*), Persischer Klee (*Trifolium resupinatum*)

1.15 Familie: Gentianaceae (Enziangewächse)

- 1.15.1 Gattung: Gentiana (Enziane)**

1.16 Familie: Hypericaceae (Johanniskrautgewächse)

- 1.16.1 Gattung: Hypericum (Johanniskräuter)**
 Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*)

1.17 Familie: Iridaceae (Schwertliliengewächse)

- 1.17.1 Gattung: Crocosmia (Montbretien)**
 Garten-Montbretie (*Crocosmia x crocosmiiflora*)
- 1.17.2 Gattung: Crocus (Krokusse)**
 Safran (*Crocus sativus*), Garten-Krokusse (*Crocus-Hybriden*)
- 1.17.3 Gattung: Gladiolus (Gladiolen)**
 Garten-Gladiole (*Gladiolus x hortulanus*)
- 1.17.4 Gattung: Iris (Schwertlilien)**
 Deutsche Schwertlilie (*Iris germanica*)

1.18 Familie: Lamiaceae (Lippenblütler)

- 1.18.1 Gattung: Hyssopus**
 Ysop/Eisenkraut (*Hyssopus officinalis*)
- 1.18.2 Gattung: Lavandula (Lavendel)**
 Echter Lavendel (*Lavandula angustifolia*), Speik-Lavendel, Hybrid-Lavendel
- 1.18.3 Gattung: Melissa (Melissen)**
 Zitronenmelisse (*Melissa officinalis*)

- 1.18.4 **Gattung: Mentha (Minzen)**
Pfefferminze, Grüne Minze
- 1.18.5 **Gattung: Ocimum (Basilikum)**
Basilikum (Ocimum basilicum)
- 1.18.6 **Gattung: Origanum (Oregano)**
Echter Majoran (Origanum majorana), Oregano/Dost/Wilder Majoran/ (Origanum vulgare)
- 1.18.7 **Gattung: Rosmarinus**
Rosmarin (Rosmarinus officinalis)
- 1.18.8 **Gattung: Salvia (Salbei)**
Küchen-/Heilsalbei (Salvia officinalis), Buntschopf-Salbei (Salvia viridis)
- 1.18.9 **Gattung: Satureja (Bohnenkräuter)**
Bohnenkraut (Satureja hortensis)
- 1.18.10 **Gattung: Stachys (Zieste)**
Deutscher Ziest (Stachys germanica), Knollen-Ziest (Stachys affinis)
- 1.18.11 **Gattung: Thymus (Thymiane)**
Thymian, Gartenthymian, Echter Thymian (Thymus vulgaris)
- 1.18.12 **Gattung: Lallelantia**
Iberischer Drachenkopf (Lallelantia iberica)
- 1.18.13 **Gattung: Prunella (Braunellen)**
Kleine Braunelle (Prunella vulgaris)

1.19 Familie: Liliaceae (Liliengewächse)

- 1.19.1 **Gattung: Tulipa (Tulpen)**
Garten-Tulpe (Tulipa gesneriana u. a.)

1.20 Familie: Linaceae (Leingewächse)

- 1.20.1 **Gattung: Linum (Lein)**
Gemeiner Lein, Flachs (Linum usitatissimum)

1.21 Familie: Malvaceae (Malvengewächse)

- 1.21.1 **Gattung: Hibiscus (Hibiskus)**
Chinesischer Roseneibisch (Hibiscus rosa-sinensis)
- 1.21.2 **Gattung: Lavatera (Strauch-/Bechermalven)**
Becher-Malve (Lavatera trimestris)
- 1.21.3 **Gattung: Malva (Malven)**
Wilde Malve (Malva sylvestris)
- 1.21.4 **Gattung: Sida**
Virginiamalve (Sida hermaphrodita)

1.22 Familie: Myrtaceae (Myrtengewächse)

- 1.22.1 **Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)**
Most-Gummi-Eukalyptus (Eucalyptus gunnii)

1.23 Familie: Onagraceae (Nachtkerzengewächse)

- 1.23.1 **Gattung: Oenothera (Nachtkerzen)**
Gewöhnliche Nachtkerze (Oenothera biennis)
- 1.23.2 **Gattung: Fuchsia (Fuchsien)**

1.24 Familie: Paeoniaceae (Pfingstrosengewächse)

Vgl. Pfingstrosen als Dauerkulturen

1.25 Familie: Papaveraceae (Mohngewächse)

- 1.25.1 **Gattung: Papaver (Mohn)**
Schlafmohn, Backmohn (Papaver somniferum)

1.26 Familie: Plantaginaceae (Wegerichgewächse)

- 1.26.1 **Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)**
Großes Löwenmaul (Antirrhinum majus)
- 1.26.2 **Gattung: Plantago (Wegeriche)**
Spitzwegerich (Plantago lanceolata)
- 1.26.3 **Gattung: Chelone (Schildblumen)**
- 1.26.4 **Gattung: Digitalis (Fingerhüte)**
Roter Fingerhut (Digitalis purpurea), Wolliger Fingerhut (Digitalis lanata)
- 1.26.5 **Gattung: Veronica/Hebe (Ehrenpreis)**

1.27 Familie: Plumbaginaceae (Bleiwurzwächse)

- 1.27.1 **Gattung: Limonium (Strandflieder)**
Geflügelter Strandflieder (Limonium sinuatum)

1.28 Familie: Poaceae (Süßgräser)

- 1.28.1 **Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)**
Amerikanisches Pampasgras (Cortaderia selloana)
- 1.28.2.1 **Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)**
Weichweizen (Triticum aestivum), Hartweizen (Triticum durum), Emmer (Triticum dicoccum), Einkorn (Triticum monococcum)
- 1.28.2.2 **Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)**
Weichweizen (Triticum aestivum), Hartweizen (Triticum durum), Emmer (Triticum dicoccum), Einkorn (Triticum monococcum)
- 1.28.3.1 **Gattung: Secale (Roggen) (Winter)**
Roggen (Secale cereale), Waldstaudenroggen (Secale cereale/Secale multicaule)
- 1.28.3.2 **Gattung: Secale (Roggen) (Sommer)**
Roggen (Secale cereale), Waldstaudenroggen (Secale cereale/Secale multicaule)
- 1.28.4.1 **Gattung: Hordeum (Gerste) (Winter)**
Gerste (Hordeum vulgare)
- 1.28.4.2 **Gattung: Hordeum (Gerste) (Sommer)**
Gerste (Hordeum vulgare)
- 1.28.5.1 **Gattung: Avena (Hafer) (Winter)**
Hafer/Saathafer (Avena sativa), Nackthafer (Avena nuda)
- 1.28.5.2 **Gattung: Avena (Hafer) (Sommer)**
Hafer/Saathafer (Avena sativa), Nackthafer (Avena nuda)
- 1.28.6.1 **Gattung: x Triticale (Triticale auch x Triticosecale) (Winter)**
Kreuzung einer Art aus Gattung Triticum mit einer Art aus Gattung Secale
- 1.28.6.2 **Gattung: x Triticale (Triticale auch x Triticosecale) (Sommer)**
Kreuzung einer Art aus Gattung Triticum mit einer Art aus Gattung Secale
- 1.28.7 **Gattung: Zea (Mais)**
Mais, unabhängig von der Nutzung z. B. Silomais, Körnermais, Corn-Cob-Mix; Zuckermais, Mais für Zierzwecke
- 1.28.8 **Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)**
Mohren-/Zuckerhirse (Sorghum bicolor) Sudangras (Sorghum Sudanese)
- 1.28.9 **Gattung: Panicum (Rispenhirsen)**
Rispenhirse (Panicum miliaceum)
- 1.28.10 **Gattung: Phalaris (Glanzgräser)**
*Kanariensaart/Echtes Glanzgras (Phalaris canariensis)
(vgl. Nr. 5 Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea) ist eine Dauerkultur)*
- 1.28.11 **Gattung: Pennisetum (Lampenputzergräser)**
Perl-/Rohrkolben-/Kolbenhirse (Pennisetum glaucum)
- 1.28.12 **Gattung: Setaria (Kolbenhirsen)**
Kolbenhirse (Setaria italica)

1.28.13.1 Gattung: Triticum spelta (Dinkel) (Winter)

Dinkel

1.28.13.2 Gattung: Triticum spelta (Dinkel) (Sommer)

Dinkel

1.29.14 Gattung: Oryza (Reis)

Reis im Trockenanbau

1.29 Familie: Portulacaceae (Portulakgewächse)

1.29.1 Gattung: Portulaca (Portulak)

Portulak (Portulaca oleraceae)

1.30 Familie: Polygonaceae (Knöterichgewächse)

1.30.1 Gattung: Fagopyrum

Buchweizen (Fagopyrum esculentum)

1.30.2 Gattung: Rumex (Ampfer)

Wiesen-Sauerampfer (Rumex acetosa)

1.30.3 Gattung: Polygonum (Vogelknöteriche)

1.30.4 Gattung: Muehlenbeckia (Drahtsträucher)

1.30.5 Gattung: Persicaria (Knöteriche)

1.31 Familie: Ranunculaceae (Hahnenfußgewächse)

1.31.1 Gattung: Actaea/Cimicifuga (Christophskräuter)

Trauben-Silberkerze (Actaea racemosa/Cimicifuga racemosa)

1.31.2 Gattung: Consolida/Delphinium (Feldrittersporne)

Gewöhnlicher Feldrittersporn (Consolida regalis/Delphinium consolida)

1.31.3 Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)

Echter Schwarzkümmel (Nigella sativa), Jungfer im Grünen (Nigella damascena)

1.31.4 Gattung: Helleborus (Nieswurz)

Schnee-/Christ-/Weihnachtsrose (Helleborus niger), Korsische Nieswurz (Helleborus argutifolius)

1.31.5 Gattung: Anemone (Windröschen)

Herbstanemone (Anemone hupehensis)

1.32 Familie: Resedaceae (Resedagewächse)

1.32.1 Gattung: Reseda

Färber-Wau, Echter Wau (Reseda luteola)

1.33 Familie: Rosaceae (Rosengewächse)

1.33.1 Gattung: Fragaria (Erdbeeren)

1.33.2 Gattung: Alchemilla (Fauenmantel)

1.33.3 Gattung: Sanguisorba (Wiesenknopf)

Kleiner Wiesenknopf, Pimpinelle (Sanguisorba minor)

1.34 Familie: Rutaceae (Rautengewächse)

1.34.1 Gattung: Diptam (Nachtkerzen)

Diptam (Dictamnus albus)

1.35 Familie: Scrophulariaceae (Braunwurzgewächse)

1.35.1 Gattung: Verbascum (Königskerzen)

Großblütige Königskerze (Verbascum densiflorum)

1.36 Familie: Tropaeolaceae (Kapuzinerkressengewächse)

- 1.36.1 **Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)**
Große Kapuzinerkresse (Tropaeolum majus)

1.37 Familie: Urticaceae (Brennesselgewächse)

- 1.37.1 **Gattung: Urtica (Brennnesseln)**
Große Brennessel (Urtica dioica)
- 1.37.2 **Gattung: Lamium (Taubnesseln)**
Weißer Taubnessel (Lamium album)

1.38 Familie: Verbenaceae (Eisenkrautgewächse)

- 1.38.1 **Gattung: Verbena (Verbenen)**
Echtes Eisenkraut (Verbena officinalis)

1.39 Familie: Violaceae (Veilchengewächse)

- 1.39.1 **Gattung: Viola (Veilchen)**
*Hornveilchen (Viola cornuta), Garten-Stiefmütterchen (Viola x wittrockiana),
Wildes Stiefmütterchen (viola tricolor)*

1.40 Familie: Convolvulaceae (Windengewächse)

- 1.40.1 **Gattung: Ipomoea (Prunkwinden)**
Süßkartoffel (Ipomoea batatas)

1.41 Familie: Rubiaceae (Rötegewächse)

- 1.41.1 **Gattung: Rubia (Färberröten)**
Färberkrapp (Rubia tinctorum)

1.42 Familie: Begoniaceae (Schiefblattgewächse)

- 1.42.1 **Gattung: Begonia (Begonien)**
Knollenbegonien (Begonia x tuberhybrida)

1.43 Familie: Araceae (Aronstabgewächse)

- 1.43.1 **Gattung: Calla (Drachenwurz)**

1.44 Familie: Lythraceae (Weiderichgewächse)

- 1.44.1 **Gattung: Cuphea (Köcherblümchen)**

1.45 Familie: Geraniaceae (Storchschnabelgewächse)

- 1.45.1 **Gattung: Geranium (Storchschnäbel)**
- 1.45.2 **Gattung: Pelargonium (Pelargonien)**

1.46 Familie: Orchidaceae (Orchideen)

1.47 Familie: Gesneriaceae (Gesneriengewächse)

- 1.47.1 **Gattung: Streptocarpus (Drehfrucht)**

2. Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitaceae (jede Art ist für die Zwecke der Anbaudiversifizierung eine landwirtschaftliche Kultur)

2.1 Familie: Brassicaceae (Kreuzblütler)

2.1.1 Gattung: *Amoracia*

2.1.1.1 Art: Meerrettich (*Amoracia rusticana*)

2.1.2 Gattung: *Brassica* (Kohl)

2.1.2.1.1 Art: Raps (*Brassica napus*) (Winter)

Raps, Steckerübe, Kohlrübe

2.1.2.1.2 Art: Raps (*Brassica napus*) (Sommer)

Raps, Steckerübe, Kohlrübe

2.1.2.2.1 Art: Rübsen (*Brassica rapa*) (Winter)

Rübsen, Rübsamen, Rübsaat, Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Stielmus, Teltower Rübchen, Herbstrüben, Chinakohl, Pak-Choi

2.1.2.2.2 Art: Rübsen (*Brassica rapa*) (Sommer)

Rübsen, Rübsamen, Rübsaat, Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Stielmus, Teltower Rübchen, Herbstrüben, Chinakohl, Pak-Choi

2.1.2.3 Art: Gemüsekohl (*Brassica oleracea*)

Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl

2.1.2.4 Art: Brauner Senf (*Brassica juncea*)

Brauner Senf/Sareptasenf

2.1.2.5 Art: Schwarzer Senf (*Brassica nigra*)

Schwarzer Senf

2.1.3 Gattung: *Camelina* (Leindotter)

Art: Leindotter (*Camelina sativa*)

2.1.4 Gattung: *Crambe* (Meerkohl)

2.1.4.2 Art: Meerkohl (*Crambe*)

Echter Meerkohl (Crambe maritima)

2.1.5 Gattung: *Eruca* (Senf Frauen)

2.1.5.1 Art: *Eruca vesicaria* (Senfrauke), früher auch *Eruca sativa*

Garten-Senf Frauke, Rucola (Eruca vesicaria)

2.1.6 Gattung: *Erysimum* (Schöteriche)

2.1.6.1 Art: *Erysimum cheiri* (Goldlack)

2.1.7 Gattung: *Isatis* (Waid)

2.1.7.1 Art: Färber-Waid (*Isatis tinctoris*)

2.1.8 Gattung: *Lepidium* (Kresse)

2.1.8.1 Art: Gartenkresse (*Lepidium sativum*)

2.1.9 Gattung: *Lunaria* (Silberblätter)

2.1.9.1 Art: Einjähriges Silberblatt (*Lunaria annua*)

2.1.10 Gattung: *Matthiola* (Levkojen)

2.1.10.1 Art: Garten-/Sommerlevkoje (*Matthiola incana*)

2.1.11 Gattung: *Nasturtium* (Brunnenkressen)

2.1.11.1 Art: Echte Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*)

2.1.12 Gattung: *Raphanus* (Rettiche)

2.1.12.1 Art: Gartenrettich (*Raphanus sativus*)

Weißer/roter Rettich, Schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen

2.1.13 Gattung: *Sinapis* (Senfe)

2.1.13.1 Art: Weißer Senf (*Sinapis alba*)

Weißer Senf/Gelber Senf, Gelbsenf

2.2 Familie: Solanaceae (Nachtschattengewächse)

2.2.1 Gattung: *Atropa* (Tollkirschen)

2.2.1.1 Art: *Atropa belladonna* (Schwarze Tollkirsche)

Schwarze Tollkirsche (Atropa belladonna)

2.2.2 Gattung: *Solanum*

2.2.2.1 Art: *Solanum tuberosum* (Kartoffel)

Kartoffeln, unabhängig von der Nutzung z. B. Speise-, Stärke-, Pflanz-, Früh-, Futterkartoffeln

2.2.2.2 Art: *Solanum lycopersicum* (Tomate)

Tomate (Solanum lycopersicum)

2.2.2.3 Art: *Solanum melongena* (Aubergine)

Aubergine (Solanum melongena)

2.2.3 Gattung: **Capsicum (Paprika)**

2.2.3.1 Art: Spanischer Pfeffer (*Capsicum annuum*)
Paprika, Chili, Peperoni

2.2.4 Gattung: **Nicotiana (Tabak)**

2.2.4.1 Art: Virginischer Tabak (*Nicotiana tabacum*)

2.2.5 Gattung: **Petunia (Petunien)**

2.2.5.1 Art: Garten-Petunie (*Petunia x hybrida*)

2.3 Familie: **Cucurbitaceae (Kürbisgewächse)**

2.3.1 Gattung: **Cucumis (Gurken)**

2.3.1.1 Art: *Cucumis sativus* (Salatgurke)
Gurke, Salatgurke, Einlegegurke (Cucumis sativus)

2.3.1.2 Art: *Cucumis melo* (Zuckermelone)
Melone, Zuckermelone

2.3.2 Gattung: **Cucurbita (Kürbisse)**

2.3.2.1 Art: *Cucurbita maxima* (Riesen-Kürbis)
Riesenkürbis, Hokkaido-Kürbis

2.3.2.2 Art: *Cucurbita pepo* (Garten-Kürbis)
Gartenkürbis, Steirischer Ölkürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis

2.3.2.3 Art: *Citrullus* (Melone)
Wassermelone (Citrullus lanatus)

3. Brachliegendes Land

(gilt für die Zwecke der Anbaudiversifizierung als eine landwirtschaftliche Kultur)

4. Mischkultur

(gilt für die Zwecke der Anbaudiversifizierung als eine landwirtschaftliche Kultur)

4.1 Mischkulturen mit Anbau in getrennten Reihen

Auf Flächen mit Mischkulturen, auf denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt. Zur Berechnung der mit den einzelnen Kulturen bebauten Fläche wird die Fläche, auf der die Mischkultur angebaut wird, durch die Zahl der Kulturen geteilt, die mindestens 25 % dieser Fläche abdecken, ungeachtet des tatsächlichen Anteils einer Kultur an der Mischkultur (vgl. Art. 40 Abs. 3, 1. Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 639/2014).

4.2 Alle anderen Mischkulturen

Art. 40 Abs. 3, 3. Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 definiert den Begriff „Mischkultur“ wie folgt: Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird, gelten – ungeachtet der einzelnen Kulturpflanzen in dieser Mischung – als Flächen mit einer einzigen Kultur, die als Mischkultur bezeichnet wird. In Deutschland wird von der vorgenannten Möglichkeit, verschiedene Saatgutmischungen als unterschiedliche einzige Kulturen anzuerkennen, kein Gebrauch gemacht. **Beispiele für Mischkulturen:** Mais/Sonnenblumen, Erbsen/Ackerbohnen, Getreide/Körnerleguminosen, Pflanzenmischung mit Hanf.

5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen

(bilden für die Zwecke der Anbaudiversifizierung eine einzige landwirtschaftliche Kultur)

Unter diese Kategorie fällt der Anbau von Gras und anderen Grünfütterpflanzen auf Ackerlandflächen. Dauergrünland unterliegt nicht der Anbaudiversifizierung.

Definition (Art. 4 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013): Gras oder andere Grünfütterpflanzen, alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind, unabhängig ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden. Neben Gräsern sind insbesondere kleinkörnige Leguminosen (Klee, Luzerne, Esparssette, Serradella, Wicken, Platterbsen) Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen. Gemäß der Auslegung der Europäischen Kommission in Nr. 3.1 des Dauergrünland-Leitfadens zählen diese Leguminosen nur dann zu der Kategorie „Gras und andere Grünfütterpflanzen“, wenn sie als Gemenge mit Gras angebaut werden. Werden diese Leguminosen als Reinsaaten oder in reinen Leguminosen-Mischungen angebaut, zählen sie als eigenständige Kultur (vgl. 1.14 Familie: Fabaceae/Leguminosae).

5.1 Gräser

Zum Beispiel folgende Gräser

Rispengräser (Poa)

- Wiesenrispe (*Poa pratense*)

Schwingel (Festuca)

- Rohrschwingel (*Festuca arundinacea*)
- Rotschwingel (*Festuca rubra*)
- Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*)

Weidelgras (Lolium)

- Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*)
- Welsches Weidelgras (*Lolium multiflorum*)
- einjähriges Weidelgras
- Bastardweidelgras (*Lolium x bouceaneum*)

Lieschgras (Phleum)

- *Wiesenlieschgras (Phleum pratense)*

Glatthafer (Arrhenatherum elatius)

- *Goldhafer (Trisetum flavescens)*

Knautgras (Dactylis)

- Gewöhnliches Knautgras (*Dactylis glomerata*)

Wiesenschweidel (Festulolium)

Straußgras (Agrostis)

- weißes Straußgras (*Agrostis gigantea*)

Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus pratensis)

Quecke (Elymus)

- und andere sowie Kreuzungen

5.2 Sonstige Grünfütterpflanzen (Futterleguminosen)

Futterleguminosen zählen je nach Gemenge oder Mischung entweder in die Kategorie „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ oder „feinkörnige Leguminosen-Mischkultur“.

Gras oder andere Grünfütterpflanzen:

- Kleegras
- Ackergras
- Luzernegras

Feinkörnige Leguminosen-Mischkultur:

- Klee-Luzerne-Gemisch
- Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)
- Gras-Leguminose-Gemisch (Leguminose überwiegt)

5.3 Sonderfälle

Energiegräser

Einige Gräser der Familie Poaceae sind in Deutschland herkömmlicherweise nicht in natürlichem Grünland anzutreffen oder sind auch nicht Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen. Diese Gräser sind in der Regel nicht als Futterpflanze geeignet und werden als Energiepflanzen angebaut. Sofern sie für die Dauer von mindestens 5 Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, können sie den Dauerkulturen zugeordnet werden (z. B. Miscanthus (*Miscanthus sinensis*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Riesenweizengras, Szarvasi-Gras (*Agropyron elongatum*)).

Grassamenvermehrung

Gemäß der Auslegung der Europäischen Kommission in Nr. 3.1 des Dauergrünland-Leitfadens sind Flächen mit zur Saatguterzeugung angebauten Arten immer als Ackerland für die Erzeugung von Kulturpflanzen zu klassifizieren, wenn es sich um Reinkulturen handelt.

Rollrasen

Gemäß Protokoll der Länderreferentensitzung InVeKoS/Direktzahlungen vom 5./6. Februar 2015 soll Rollrasen eine eigenständige Kultur mit eigenem Nutzcode sein und daher auch nicht in den Status „Dauergrünland“ wachsen können. Diese Auslegung deckt sich mit einem Antwortschreiben der Europäischen Kommission an Polen (Ares(2015)3386067

– 14/08/2015), wonach Rollrasen als „Gras oder andere Grünfütterpflanze“ zu klassifizieren ist, wenn der Rollrasen aus Arten besteht, die üblicherweise in natürlichen Weiden gefunden werden. Die für Rollrasen verwendeten Arten bzw. Sorten sind in der Beschreibenden Sortenliste des Bundessortenamtes aber als „Rasengräser“ und eben nicht als „Füttergräser“ klassifiziert.

Die Kommission erläutert in ihrem Schreiben ferner, dass Rollrasen von einer Klassifizierung als Dauergrünland befreit ist, selbst wenn die Parzellen als Flächen mit „Gras oder anderen Grünfütterpflanzen“ klassifiziert sein sollten.

6. Feinkörnige Leguminosenmischkultur

Nach der Vierten Verordnung zur Änderung der GAPDZV zählen alle Mischkulturen von feinkörnigen Leguminosen oder von feinkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern feinkörnige Leguminosen überwiegen zu der einzigen Hauptfruchtart feinkörnige Leguminosenmischkultur (siehe Nr. 2.7 Abs. 1 zur Anlage 5 (zu § 17 Abs. 1) GAPDZV).

7. Großkörnige Leguminosenmischkultur

Nach der Vierten Verordnung zur Änderung der GAPDZV zählen alle Mischkulturen von großkörnigen Leguminosen oder von großkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern großkörnige Leguminosen überwiegen, zu der einzigen Hauptfruchtart großkörnige Leguminosenmischkultur (siehe Nr. 2.7 Abs. 2 zur Anlage 5 (zu § 17 Abs. 1) GAPDZV).

8. Wintermischkultur

Nach der Vierten Verordnung zur Änderung der GAPDZV zählen alle Mischkulturen, die nicht unter Nummer 2.4 Buchstabe c oder Nummer 2.7 der Anlage 5 zu § 17 Abs. 1 GAPDZV fallen und die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr etabliert wurden, zu der einzigen Hauptfruchtart Wintermischkultur (Siehe Nr. 2.8 zur Anlage 5 (zu § 17 Abs. 1) GAPDZV).

Anlage 4 – Bei Agroforstsystemen ausgeschlossene Gehölzarten

Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist (Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 GAPDZV).

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Acer negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rot-Esche
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Paulownia tomentosa</i> und ihre Hybriden, sofern sie nicht steril sind	Blauglockenbaum

Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden. Der Ausschluss nicht steriler Hybride von *Paulownia tomentosa* gilt für Agroforstsysteme, die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt werden.

Anlage 5 – Kennarten und Kennartengruppen (ÖR 5)

Regionaltypische Kennarten und Kennartengruppen des artenreichen Grünlandes (Anlage 1 zu § 1, Abs. 1 GAPDZV). Für die Umsetzung der Öko-Regelung (ÖR) 5 wurden Kennarten und Kennartengruppen ausgewählt, die in der Regel vor der ersten Nutzung des Aufwuchses am besten erkennbar sind. Diese Pflanzen sind Stellvertreter (Bioindikatoren) für artenreiche Grünlandbestände auf den unterschiedlichen Grünland-Standorten in Hessen.

Jede Zeile des Erfassungsbogens (Nr./Kennart/Kennartengruppe) wird bei Vorkommen auf der Fläche als eine Kennart gezählt. Mehrere Kennarten einer Kennartengruppe zählen als eine Kennart.

Die zu einer Kennartengruppe gehörenden Arten sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Die wissenschaftlichen Namen der Kennarten sind nach der Rothmaler-Exkursionsflora von Deutschland aufgeführt*.

Kennartengruppen werden hinter dem Deutschen Namen in der Tabellenspalte „Deutscher Name“ kenntlich gemacht. Die in der Tabellenspalte „Botanischer Name (Kennart)“ eingetragenen Arten, die mit einem „Nicht“ gekennzeichnet sind, gehören nicht zu der in der zugehörigen Tabellenspalte „Deutscher Name“ angegebenen Kennartengruppe. Alle anderen in „Botanischer Name“ (Kennart) aufgelisteten Arten gehören zur Kennartengruppe bzw. sind die Kennart. Nicht dort aufgeführte Arten sind keine Kennarten/-gruppen.

* Jäger E. J. (Hrsg.) 2017: Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Grundband, 21. Aufl. – Spektrum, Heidelberg. 924 Seiten.

Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name (Kennart)
1	Beinwell	<i>Symphytum officinale</i> agg.
2	Echtes Labkraut	<i>Galium verum</i> agg (incl. <i>Galium wirtgenii</i>)
3	Gilbweiderich	<i>Lysimachia vulgaris</i>
4	Heilziest	<i>Betonica officinalis</i> (Synonym: <i>Stachys officinalis</i>)
5	Kleine Pimpinelle	<i>Pimpinella saxifraga</i>
6	Knöllchen-Steinbrech	<i>Saxifraga granulata</i>
7	Kriechender Günsel	<i>Ajuga reptans</i>
8	Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
9	Sumpfdotterblume	<i>Caltha palustris</i>
10	Trollblume	<i>Trollius europaeus</i>
11	Wiesen-Knöterich	<i>Bistorta officinalis</i> (Synonym: <i>Polygonum bistorta</i>)
12	Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum vulgare</i> agg. (incl. <i>L. ircutianum</i>)
13	Wiesen-Salbei	<i>Salvia pratensis</i>
14	Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>
15	Zittergras	<i>Briza media</i>
16	Baldrian-Arten (Kennartengruppe)	<i>Valeriana dioica</i> , <i>V. officinalis</i> agg.
17	Binsen (Kennartengruppe)	<i>Juncus</i> spec. (Alle Arten, z. B. <i>Juncus acutiflorus</i> , <i>J. articulatus</i> , <i>J. compressus</i> , <i>J. conglomeratus</i> , <i>J. effusus</i> , <i>J. filiformis</i> , <i>J. inflexus</i>)
18	Flockenblumen (Kennartengruppe)	<i>Centaurea</i> spec. (Alle Arten, z. B. <i>Centaurea jacea</i> , <i>C. nemoralis</i> , <i>C. scabiosa</i> , <i>C. stoebe</i>)
19	Frauenmantel (Kennartengruppe)	<i>Alchemilla</i> spec. (Alle Arten)
20	Gelbblühende Zwergginster (Kennartengruppe)	<i>Genista</i> spec. (Alle Arten, z. B. <i>Genista germanica</i> , <i>Genista pilosa</i> , <i>G. sagittalis</i> , <i>G. tinctoria</i>); Nicht: <i>Sarothamnus scoparius</i>
21	Glockenblumen (Kennartengruppe)	<i>Campanula</i> spec. (Alle Arten, z. B. <i>Campanula glomerata</i> , <i>C. patula</i> , <i>C. rapunculus</i> , <i>C. rotundifolia</i>)
22	Hahnenfuß-Arten (Kennartengruppe)	<i>Ranunculus acris</i> , <i>R. auricomus</i> agg., <i>R. bulbosus</i> , <i>R. polyanthemos</i> ; Nicht: <i>R. repens</i>

Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name (Kennart)
23	Hochwüchsige gelbblühende Korbblüter mit großen Blüten (Ø > 2,5 cm) (Kennartengruppe)	Arnica montana, Crepis biennis, Cr. mollis, C. paludosa, Hypochaeris radicata, Inula salicina, I. britannica, Picris hieracioides, Tragopogon dubius, T. orientalis, Tragopogon pratensis; (Nicht Taraxacum officinale agg.)
24	Johanniskraut (Kennartengruppe)	Hypericum spec. (Alle Arten, z. B. Hypericum maculatum, H. perforatum, H. tetrapterum)
25	Klappertopf (Kennartengruppe)	Rhinanthus spec. (Alle Arten, z. B. Rhinanthus alectorolophus, Rh. glacialis, Rh. minor, Rh. serotinus)
26	Kleine gelbblühende, unverholzte, kleeblättrige Schmetterlingsblüter (Kennartengruppe)	(Lotus corniculatus, L. pedunculatus, Lotus tenuis, Medicago lupulina, Medicago minima, Trifolium aureum, Trifolium campestre, Trifolium dubium)
27	Kleine, niederliegende Gelbblühende mit kleinen Blüten (Ø < 2 cm) (Kennartengruppe)	Helianthemum nummularium agg., Lysimachia nummularia, Potentilla argentea, Potentilla erecta, Potentilla neumanniana (NICHT Ranunculus repens)
28	Knautien, Skabiosen und Teufelsabbiss (Kennartengruppe)	Knautia arvensis, Scabiosa canescens, Scabiosa columbaria, Succisa pratensis
29	Kreuzblumen (Kennartengruppe)	Polygala spec. (Alle Arten, z. B. Polygala amara, P. amarella, P. comosa, P. serpyllifolia, P. vulgaris)
30	Mädesüß (Kennartengruppe)	Filipendula ulmaria, Filipendula vulgaris
31	Mausohr-Habichtskräuter mit 1 – 2 Blütenköpfchen (Kennartengruppe)	Pilosella officinarum (Synonym: Hieracium pilosella), Pilosella lactucella (Synonym: Hieracium lactucella)
32	Orchideen (Kennartengruppe)	Orchidaceae (Alle Arten, z. B. Dactylorhiza majalis, Orchis mascula, Gymnadenia conopsea, Listera ovata)
33	Oregano und Thymian (Kennartengruppe)	Origanum vulgare, Thymus spec.
34	Primeln (Kennartengruppe)	Primula elatior, P. veris
35	Rotblühende Nelken (Kennartengruppe)	Dianthus carthusianorum, D. armeria, D. deltoides, Lychnis flos-cuculi
36	Sauergräser und Sauergrasartige (Kennartengruppe)	Carex spec. (Alle Arten AUSSER C. hirta); z. B. Carex acuta, C. acutiformis, C. disticha, C. leporina, C. nigra, C. pallescens, C. panicea, C. vesicaria, C. vulpina), Luzula spec. (z. B. Luzula campestris, Luzula multiflora), Scirpus sylvaticus
37	Storchnabel-Arten (typisch für Grünland) (Kennartengruppe)	Geranium pratense, Geranium sylvaticum
38	Teufelskralle (Kennartengruppe)	Phyteuma spec. (Alle Arten, z. B. Phyteuma nigrum, Ph. orbiculare, Ph. spicatum)
39	Veilchen (Kennartengruppe)	Viola spec. (Alle Arten, z. B. Viola canina, V. hirta, V. odorata, V. palustris, V. riviniana, V. reichenbachiana, V. stagnina)
40	Vergissmeinnicht (Kennartengruppe)	Myosotis spec. (Alle Arten, z. B. Myosotis scorpioides agg. (Synonym: M. palustris agg.), , M. ramosissima, M. discolor, M. stricta)
41	Wiesenknopf (Kennartengruppe)	Sanguisorba minor, S. officinalis
42	Wolfsmilch (Kennartengruppe)	Euphorbia cyparissias, E. esula, E. palustris, E. seguieriana

Anlage 5a – Erfassungsbogen für Antragsjahr 2025 – „Kennarten in Dauergrünland“ Öko-Regelung 5

Personenident* _____ Name/ggf. Unternehmensbezeichnung* _____

Unternehmensident* _____ Vorname/ggf. Unternehmensbezeichnung _____

Schlag Nr.*	Schlaggröße in ha:	Abschnitt		
		1	2	3
Nr.	Kennart/Kennartengruppe			
1	Beinwell			
2	Echtes Labkraut			
3	Gilbweiderich			
4	Heilziest			
5	Kleine Pimpinelle			
6	Knöllchen-Steinbrech			
7	Kriechender Günsel			
8	Schafgarbe			
9	Sumpfdotterblume			
10	Trollblume			
11	Wiesen-Knöterich			
12	Wiesen-Margerite			
13	Wiesen-Salbei			
14	Wiesen-Schaumkraut			
15	Zittergras			
16	Baldrian-Arten (Kennartengruppe)			
17	Binsen (Kennartengruppe)			
18	Flockenblumen (Kennartengruppe)			
19	Frauenmantel (Kennartengruppe)			
20	Gelblühende Zwergginster (Kennartengruppe)			
21	Glockenblumen (Kennartengruppe)			
22	Hahnenfuß-Arten (ohne Kriechenden Hahnenfuß) (Kennartengruppe)			
23	Hochwüchsige gelblühende Korbblüter mit großen Blüten ($\varnothing > 2,5$ cm) (Kennartengruppe)			
24	Johanniskraut (Kennartengruppe)			
25	Klappertopf (Kennartengruppe)			
26	Kleine gelblühende, unverholzte, kleeblättrige Schmetterlingsblüter (Kennartengruppe)			
27	Kleine, niederliegende Gelblühende mit kleinen Blüten ($\varnothing < 2$ cm) (ohne Kriechenden Hahnenfuß) (Kennartengruppe)			
28	Knautien, Skabiosen und Teufelsabbiss (Kennartengruppe)			
29	Kreuzblumen (Kennartengruppe)			
30	Mädesüß (Kennartengruppe)			
31	Mausohr-Habichtskräuter mit 1 – 2 Blütenköpfchen (Kennartengruppe)			
32	Orchideen (Kennartengruppe)			
33	Oregano und Thymian (Kennartengruppe)			
34	Primeln (Kennartengruppe)			
35	Rotblühende Nelken (Kennartengruppe)			
36	Sauergräser und Sauergrasartige (Kennartengruppe)			
37	Storchschnabel-Arten (typisch für Grünland) (Kennartengruppe)			
38	Teufelskralle (Kennartengruppe)			
39	Veilchen (Kennartengruppe)			
40	Vergissmeinnicht (Kennartengruppe)			
41	Wiesenkнопf (Kennartengruppe)			
42	Wolfsmilch (Kennartengruppe)			
	Anzahl nachgewiesener Kennarten/Kennartengruppen			

*Pflichtfelder müssen ausgefüllt werden

Datum/Unterschrift Antragsteller*

Der ausgefüllte und unterschriebene Erfassungsbogen ist für Kontrollen vor Ort bereitzuhalten und bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Schlaggröße von mehr als 1 ha in allen drei Transekten mind. 4 Kennarten vorhanden sein müssen. Bei der Erfassung der Kennarten ist die vorgeschriebene Methodik anzuwenden. Für jeden Schlag, der für Öko-Regelung 5 beantragt ist, muss ein gesonderter Erfassungsbogen ausgefüllt werden. Sofern er bei einer Kontrolle nicht unmittelbar vorgelegt werden kann, wird für den jeweiligen Schlag KEINE Zahlung für Öko-Regelung 5 geleistet.

Anlage 6 Förderfähige Kulturen bei Öko-Regelung 6

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächenkategorie	Stufe bei Öko-Regelung 6
Getreide			
Sommerdurum (Hartweizen)	113	AL	Stufe1
Sommerweichweizen	116	AL	Stufe1
Sommer-Emmer/-Einkorn	119	AL	Stufe1
Sommer-Dinkel	120	AL	Stufe1
Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	122	AL	Stufe1
Sommergerste	132	AL	Stufe1
Sommerhafer	143	AL	Stufe1
Sommermenggetreide	144	AL	Stufe1
Gemenge Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt)	150	AL	Stufe1
Sommertriticale	157	AL	Stufe1
Mais (ohne Silomais NC 411)	171	AL	Stufe1
Rispenhirse	181	AL	Stufe1
Buchweizen	182	AL	Stufe1
Mohren-/Zuckerhirse (ohne Sudangras NC 803)	183	AL	Stufe1
Kolbenhirse	184	AL	Stufe1
Amarant, Fuchsschwanz	186	AL	Stufe1
Quinoa	187	AL	Stufe1
Reis im Trockenanbau	188	AL	Stufe1
Chia	189	AL	Stufe1
Eiweißpflanzen (Hülsenfrüchte)			
Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse, Futtererbse, Peluschke)	210	AL	Stufe1
Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse)	211	AL	Stufe1
Platterbse	212	AL	Stufe1
Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne	220	AL	Stufe1
Wicken (Pannonische Wicke, Zöttelwicke, Saatwicke)	221	AL	Stufe1
Linsen	222	AL	Stufe1
Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)	230	AL	Stufe1
Erbsen/Bohnen	240	AL	Stufe1
Gemenge Leguminose/Getreide (Leguminose überwiegt)	250	AL	Stufe1
Ölsaaten			
Sommerraps	312	AL	Stufe1
Sommerrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	316	AL	Stufe1
Sonnenblumen	320	AL	Stufe1
Sojabohnen	330	AL	Stufe1
Lein, Flachs	341	AL	Stufe1
Meerkohl/Krambe	392	AL	Stufe1
Leindotter	393	AL	Stufe1
Brauner Senf/Sareptasenf	614	AL	Stufe1
Weißer Senf, Gelber Senf	619	AL	Stufe1
Iberischer Drachenkopf	512	AL	Stufe1
Ackerfutter			
Silomais (als Hauptfutter)	411	AL	Stufe1
Futtermübe/Runkelrübe	413	AL	Stufe1
Kohlrübe, Steckrübe	414	AL	Stufe1
Rot-/Weiß-/Alexandriner-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	421	AL	Stufe2
Kleegras	422	AL	Stufe2
Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne	423	AL	Stufe2
Ackergras	424	AL	Stufe2
Klee-Luzerne-Gemisch	425	AL	Stufe2
Bockshornklee, Schabziger Klee	426	AL	Stufe2
Hornklee, Hornschotenklee	427	AL	Stufe2
Esparsette	429	AL	Stufe2
Serradella	430	AL	Stufe2
Steinklee	431	AL	Stufe2
Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	432	AL	Stufe2
Luzerne-Gras	433	AL	Stufe2
Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)	434	AL	Stufe2
Uferrandstreifenprogramm	573	AL	Stufe2
Schutzstreifen Erosion	576	AL	Stufe2

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächenkategorie	Stufe bei Öko-Regelung 6
Hackfrüchte			
Stärkekartoffeln	601	AL	Stufe1
Kartoffeln (Speise)	602	AL	Stufe1
Zuckerrüben	603	AL	Stufe1
Topinambur	604	AL	Stufe1
Süßkartoffel	605	AL	Stufe1
Gemüse			
beetweiser Anbau von Gemüse ab 5 Kulturen	610	AL	Stufe1
beetweiser Anbau von Gemüse bis 4 Kulturen	611	AL	Stufe1
Gemüsekohlrabi (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)	613	AL	Stufe1
Schwarzer Senf	612	AL	Stufe1
Echte Brunnenkresse	615	AL	Stufe1
Garten-Senfrauke, Rucola	616	AL	Stufe1
Gartenrettiche (Weiße/rote Rettiche, schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen)	618	AL	Stufe1
Steckrübe, Kohlrübe (Gemüseanbau)	620	AL	Stufe1
Tomaten	622	AL	Stufe1
Auberginen	623	AL	Stufe1
Paprika, Chilli, Peperoni	624	AL	Stufe1
Gurke (Salatgurke, Einlegegurke)	627	AL	Stufe1
Zuckermelone	628	AL	Stufe1
Riesenkürbis (Riesenkürbis, Hokkaidokürbis)	629	AL	Stufe1
Gartenkürbis (Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis)	630	AL	Stufe1
Melone (Wassermelone)	631	AL	Stufe1
Sommerlauch (Speise-Zwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Bärlauch)	633	AL	Stufe1
Möhre (Möhre/Karotte, Futtermöhre)	634	AL	Stufe1
Gartenbohne (Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/Prunkbohne)	635	AL	Stufe1
Feldsalat/Ackersalat/ Rapunzel	636	AL	Stufe1
Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-Salat/Römischer Salat)	637	AL	Stufe1
Spinat	638	AL	Stufe1
Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	639	AL	Stufe1
Melde (Garten-Melde)	640	AL	Stufe1
Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich-Sellerie, Stangen-Sellerie)	641	AL	Stufe1
Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	642	AL	Stufe1
Pastinaken	643	AL	Stufe1
Zichorien/Wegwarten (Chicorée, Radicchio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)	644	AL	Stufe1
Kichererbsen	645	AL	Stufe1
Meerrettich	646	AL	Stufe1
Schwarzwurzeln	647	AL	Stufe1
Fenchel (Gemüsefenchel, Körnerfenchel)	648	AL	Stufe1
Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen			
Gartenkresse	617	AL	Stufe1
Geißraute	683	AL	Stufe1
Zierpflanzen			
Pampasgräser (Amerikanisches Pampasgras)	760	AL	Stufe1
Pfingstrosen/Päonien (Gemeine Pfingstrose, Strauch-Pfingstrose)	766	DK	Stufe1
Energiepflanzen			
Silphium (Durchwachsene Silphie, Becherpflanze)	802	DK	Stufe1
Sudangras	803	AL	Stufe1
Virginiamalve	804	DK	Stufe1
Staudenknöterich, Igniscum	805	DK	Stufe1
Rutenhirse/Switchgras	806	DK	Stufe1
Chinaschilf/Miscanthus	852	DK	Stufe1
Riesenweizengras/Szarvasi-Gras/Hirschgras	853	DK	Stufe1
Rohrglanzgras	854	DK	Stufe1
Dauerkulturen			
Streuobst (ohne Wiesenutzung)	822	DK	Stufe1
Kernobst z. B. Äpfel, Birnen	825	DK	Stufe1
Steinobst, z. B. Kirschen, Pflaumen	826	DK	Stufe1
Beerenobst, z. B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren	827	DK	Stufe1
Sonstige Obstanlagen z. B. Holunder, Aronia, Maulbeeren	829	DK	Stufe1
Haselnüsse	833	DK	Stufe1
Walnüsse	834	DK	Stufe1
Baumschulen, nicht für Beerenobst	838	DK	Stufe1
Beerenobst zur Vermehrung (in Baumschulen)	839	DK	Stufe1

Kulturart/Nutzung	Code für Nutzung	Flächenkategorie	Stufe bei Öko-Regelung 6
KUP lt. GAPDZV	841	DK	Stufe1
Rebland	842	DK	Stufe1
Rebschulfläche	845	DK	Stufe1
Unterlagsreblfläche	846	DK	Stufe1
Tafeltrauben	848	DK	Stufe1
Rhabarber	851	AL	Stufe1
Hopfen	856	DK	Stufe1
Spargel	860	DK	Stufe1
Artischocke	861	DK	Stufe1
Heidekraut	862	DK	Stufe1
Rosen (Baumschulen), Schnittrosen	863	DK	Stufe1
Rhododendron	864	DK	Stufe1
Trüffel	865	DK	Stufe1
Sonstiges			
Saatmais (Saatgutvermehrung)	919	AL	Stufe1
Hanf	701	AL	Stufe1
Kanariensaat/Echtes Glanzgras	704	AL	Stufe1
Virginischer Tabak	705	AL	Stufe1

Anlage 7 – Zulässige Arten für Saatgutmischungen

Zulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen (Anlage 5 zu § 3 GAPDZV).

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Gruppe A	
<i>Anethum graveolens</i>	Dill
<i>Arabidopsis thaliana</i>	Acker-Schmalwand
<i>Borago officinalis</i>	Borretsch
<i>Calendula officinalis</i>	Ringelblume
<i>Euphorbia helioscopia</i>	Sonnenwend-Wolfsmilch
<i>Fagopyrum esculentum</i>	Buchweizen
<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume
<i>Lamium purpureum</i>	Purpurrote Taubnessel
<i>Lapsana communis</i>	Gewöhnlicher Rainkohl
<i>Lepidium sativum</i>	Kresse
<i>Linum usitatissimum</i>	Lein
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergissmeinnicht
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Rainfarn-Phazelle
<i>Polygonum arenastrum</i>	Gleichblättriger Vogelknöterich
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich
<i>Valerianella locusta</i>	Gewöhnliches Rapünzchen
<i>Veronica arvensis</i>	Feld-Ehrenpreis

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Gruppe B	
Asparagus officinalis	Gemüse-Spargel
Chelidonium majus	Schöllkraut
Cichorium intybus	Gewöhnliche Wegwarte
Epilobium angustifolium	Schmalblättriges Weidenröschen
Glechoma hederacea	Gewöhnlicher Gundermann
Foeniculum vulgare	Fenchel
Hypericum perforatum	Tüpfel-Hartheu
Lamium album	Weißes Taubnessel
Lamium maculatum	Gefleckte Taubnessel
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Medicago sativa	Luzerne
Melilotus albus	Weißer Steinklee
Onobrychis viciifolia	Saat-Esparsette
Pastinaca sativa	Gewöhnlicher Pastinak
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee

Anlage 8 – Für Niederwald mit Kurzumtrieb zulässige Arten

Für Niederwald mit Kurzumtrieb (NC 841 – KUP lt. GAPDZV) zulässige Arten
(Anlage 2 zu § 6 Abs. 3 GAPDZV).

Gattung		Art	
Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Salix	Weiden	alle Arten	
Populus	Pappeln	alle Arten	
Robinia ¹	Robinien	alle Arten	
Betula	Birken	alle Arten	
Alnus	Erlen	alle Arten	
Fraxinus	Eschen	F. excelsior	Gemeine Esche
Quercus	Eichen	Q. robur	Stieleiche
		Q. petraea	Traubeneiche
		Q. rubra ¹	Roteiche

¹ Bei einer Neuanlage von Niederwald mit Kurzumtrieb ab dem 1. Januar 2023 sind die Arten der Gattung Robinia sowie die Art Quercus rubra nicht mehr zulässig. Niederwaldflächen mit Kurzumtrieb, die vor dem 1. Januar 2023 angelegt worden sind, bleiben davon unberührt.

Anlage 11 – Verzeichnis der in Hessen zugelassenen und beliebigen Öko-Kontrollstellen

Code-Nr.*1	Name	Straße	PLZ	Ort	Telefon	Fax	E-Mail	Kontrollbereiche *2
001	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH	Marientorgraben 3 – 5	90402	Nürnberg	0911/42 43 90	0911/49 22 39	DE.Info.BCS@kiwa.com	A B C D E
003	LACON GmbH	Moltkestraße 4	77654	Offenburg	0781/9 66 79-200	0781/9 66 79-300	lacon@lacon-institut.org	A ³ B C D E
005	Ecocert Deutschland GmbH	Reichenaustraße 39	78467	Konstanz	07531/81 30 10	07531/81 30 12 9	office.deutschland@ecocert.com	A B C D E
006	ABCERT AG	Martinstraße 42– 44	73728	Esslingen	0711/35 17 92 0	0711/35 17 92 20 0	info@abcert.de	A ³ B C D E
007	Prüfgesellschaft Ökologischer Landbau mbH	Bahnhofstraße 9	76137	Karlsruhe	0721/62 68 40-0	0721/62 68 40-22	kontakt@oeko007.de	B C D E
012	AGRECO R.F.GÖDERZ GmbH	Mündener Straße 19	37218	Witzenhausen	05542/40 44	05542/65 40	info@agrecogmbh.de	A B C D E
013	QC & I GmbH	Gleuelerstraße 286	50935	Köln	0221/94 39 20 9	0221/94 39 21 1	qci.koeln@qci.de	A B C D E
	Geschäftsstelle	Tiergartenstraße 32	54595	Prüm	06551/14 76 41	06551/14 76 45		
021	Grünstempel® – Ökoprüfstelle e.V.	Kirchgang 9 A	39164	Wanzleben	039209/69 68-0	039209/69 68-11	info@gruenstempel.de	A ³ B C D E
022	Kontrollgesellschaft Ökologischer Landbau mbH	Ettlingerstraße 59	76137	Karlsruhe	0721/352 39 10	0721/352 39 09	kontakt@kontrollgesellschaft.de	A B D E
034	Fachgesellschaft Öko-Kontrolle mbH	Hinterm Rehmel 12	19395	Plau am See	038735/81 83 81	038735/81 83 83	info@fgs-kontrolle.de	A B D E
037	ÖkoP Zertifizierungs GmbH	Europaring 4	94315	Straubing	09421/9 61 09-0	09421/9 61 09-29	biokontrollstelle@oekop.de	A ³ B C D E
039	Gfrs Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH	Prinzenstraße 4	37073	Göttingen	0551/58 65 7	0551/58 77 4	postmaster@gfrs.de	A ³ B C D E
044	Eurofins ARS PROBATA GmbH	Möllendorffstraße 47	10367	Berlin	030/47 00 46 32	030/47 00 46 33	organic.efap@cpt.eurofinseu.com	A B C D
060	QAL GmbH	Am Branden 6 b	85256	Vierkirchen	08139/80 27 0	08139/80 27 50	info@qal-gmbh.de	A B D E
064	ABCG Agrar-Beratungs- und Controll GmbH	An der Hessenhalle 4	36304	Alsfeld	06631/914 949 0	06631/914 949 5	info@abcg-alsfeld.de	A B D
070	Control Union Certifications Germany GmbH	Bornitzstraße 73–75	10365	Berlin	030/5 09 69 88-14	030/5 09 69 88-88	berlin@controlunion.com	A B C D
072	GSCI Services GmbH	Hans-Henny-Jahn-Weg 53	22085	Hamburg	040/22 86 61 75-0		kontakt@gsci-services.de	A B C D

17 Kontrollstellen gesamt

*1 DE-ÖKO- ____

*2 A=Erzeugung, B=Verarbeitung, C=Einfuhr, D=Vergabe an Dritte, E=Futtermittel einschließlich der Kontrolle der ausschließlichen Lagerung und des ausschließlichen Handelns mit Ökoprodukten

*3 A inkl. Erzeugung von Aquakulturtieren

HESSEN



Zuständige Behörde:

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 51.2

Schanzenfeldstr. 8, 35578 Wetzlar;

Tel.: 0641/303-5142, Fax: 0611/327644502

E-mail: oekokontrolle@rpgi.hessen.de

Stand: 01.01.2025

Anlage 12 – Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langform	Definition
AGZ	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	
AL	Ackerland	
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	
BNatSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)	
DGL	Dauergrünland	
DK	Dauerkultur	
EG	Europäische Gemeinschaft	
EU	Europäische Union	
FFH	Flora-Fauna-Habitat	Richtlinie zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten
FLIK	Flächenidentifikator	Automatische Vergabe von FIG-System beim Anlegen von Schlaggeometrien
FNN	Flächen- und Nutzungsnachweis	
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik	
GAPDZAV	Verordnung zur Ausführung des GAP-Direktzahlungenrechts vom 21. Dezember 2023	
GLÖZ	guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand	Standard zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen
HeNatG	Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25. Mai 2023	
i. d. R.	In der Regel	
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem	System für die Verwaltung und Kontrolle von Zahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Durchsetzung einer einheitlichen Agrarpolitik in den EU-Mitgliedstaaten
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	

Abkürzung	Langform	Definition
GNSS	Globales Navigationssatellitensystem/Global Navigation Satellite System	System zur Positionsbestimmung und Navigation
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem/ Global Positioning System	globales Navigationssatellitensystem zur Positionsbestimmung
GVE	Großvieheinheit	Eine Großvieheinheit (GV oder GVE) dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres Lebendgewichtes.
HALM 2	Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen	
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere	Programm zum Melden von Geburt, Bewegung, Tod, Schlachtung usw. nach Viehverkehrs-Verordnung sowie zum Anzeigen von Tier- und Bestandsdaten
LE	Landschaftselement	
NAEA	nichtlandwirtschaftliche beihilfefähige Flächen im Sinne von Art. 32 (2) Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013	
NC	Nutzungscode	
NLF	nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche	
ÖR	Öko-Regelung	
PI	Personenident	
PIN	Persönliche Identifikationsnummer	
RP	Regierungspräsidium	
THC	Tetrahydrocannabinol	
UVP	Umverteilungsprämie	
VO	Verordnung	
VVVO	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieverkehrsverordnung – ViehVerkV)	
ZID	Zentrale InVeKoS Datenbank	Datenbank und Programm

